

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 1987

14 août 2008

SOMMAIRE

Ably International S.A.	95372	Laucath S.A.	95371
Automotive S.A.	95370	Lux-Weekend S.A.	95376
Avicenna International Soparfi S. à r.l. ...	95368	Metal Mechanical Holding Corporation	
Belair Invest S.A.	95375	S.A.	95368
Caterpillar Luxembourg S.à.r.l.	95372	Michel Euro Finance S.A.	95369
CORSAIR (Luxembourg) N°10 S.A.	95374	Mitaka Capital Partners S.à r.l.	95369
CORSAIR (Luxembourg) N°22 S.A.	95370	NC 2 I S.A.	95376
CORSAIR (Luxembourg) N°3 S.A.	95369	Neptun Lux Holding One S.à r.l.	95365
CORSAIR (Luxembourg) N°5 S.A.	95372	NIFE Carlo Seccomandi	95374
Dai Nippon International S.A.	95373	N-Invest S.A.	95375
De Landmetzler GmbH	95375	Paulim S.A.	95368
Dexia Funding Luxembourg S.A.	95370	Promaart S.A.	95367
Eastchester International S.A.	95371	Reamon S.A.	95366
Evasion-Mistral S.A.	95371	Roseville Invest S.A.	95369
FR Solar Luxco JVCo	95366	Saverfin S.A.	95366
GazInvest Luxembourg S.A.	95375	Société Financière Hôtelière S.A.	95374
Geofra S.A.	95374	Techford International S.A.	95366
GSC European Credit Fund	95367	Tiledrasi S.A.	95366
Immo Trading Concept S.A.	95368	Tree Invest S.A.	95372
Itaù Europa Luxembourg Advisory Holding		Venturepart S.A.	95370
Company S.A.	95373	Vintage Fund SICAV-SIF	95330
Kamaria Investments S.à r.l.	95376	York S.A.	95371
Knauf Center Schmëtt S.A.	95373		

Vintage Fund SICAV-SIF, Société d'Investissement à Capital Variable - Fonds d'Investissement Spécialisé.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
R.C.S. Luxembourg B 140.716.

*Aus technischen Gründen ist die englische Version, welche massgebend ist,
im Mémorial C N ° 1986 vom 14. August 2008 veröffentlicht.*

Follows the German translation:

Im Jahre zweitausendundacht, am funfundzwanzigsten Tag des Juli.

Vor uns, Maître Joseph Elvinger, Notar mit Geschäftssitz in Luxemburg.

SIND ERSCHIENEN:

1. Sopaf S.p.A., eine Aktiengesellschaft organisiert nach italienischem Recht, mit Sitz in 24 Foro Buonaparte, Mailand, Italien; und

2. Vintage General Partner S.à.r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert nach luxemburgischen Recht, mit Sitz in 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg;

Beide vertreten durch Caroline Bader-Keller, mit Geschäfts-Adresse in Luxemburg, kraft zweier Bevollmächtigungen mit privatem Siegel, welche in Mailand, Italien, und in Luxemburg am 22. Juli 2008 und 24. Juli 2008 erteilt wurden.

Die genannten Bevollmächtigungen, welche durch die vor uns erschienenen Person und den unterzeichneten Notar unterzeichnet wurden, gelten als Beilage zu diesem Dokument, welches den Registrierungsbehörden für die Registrierung eingereicht wird.

Die erschienenen Parteien, haben den Notar gemäss ihrer Funktion ersucht, die Statuten der Gesellschaft, die sie zu gründen beabsichtigen, wie folgt wiederzugeben.

Art. 1. Definitionen; Name; Dauer; Zweck; Geschäftssitz.

15.18 Definitionen. Die folgenden Begriffe, welche in diesem Dokument verwendet werden, haben die im folgenden genannte Bedeutung:

"10% Preferred Return" bedeutet, im Bezug auf jeden Limited Partner, in jedem Zeitpunkt, die interne Rate des Ertrags von 10% jährlich, unter Anrechnung von jährlichen Zinsenzinsen der Capital Contributions dieser Limited Partners bis zu diesem Zeitpunkt, welche benutzt werden um die (i) Kosten des Portfolio Investments (berechnet vom Zeitpunkt, an welchem die Partnership jedes dieser Portfolio Investments kauft bis zum Zeitpunkt, an welchem die Ausschüttungen gemäss den Paragraphen 8.1, 8.2 und 13.2 ausgeführt werden) and (ii) Organizational Expenses und Partnership Expenses (berechnet ab den jeweiligen Fälligkeitsdaten, welche in der anwendbaren Drawdown Notices genannt werden bis zu den Daten, an welchen die Ausschüttungen gemäss 8.1, 8.2 und 13.2 vorgenommen werden) zu finanzieren.

"A Partner" bedeutet jeder Partner, welcher A Shares hält, in seiner Kapazität als Halter dieser A Shares.

"A Shares" hat die in Paragraph 2.1(b) genannte Bedeutung.

"Additional Limited Partner" bedeutet jede Person, welche nach dem Initial Closing gemäss Paragraph 12.2. als Limited Partner zur Partnership zugelassen wird.

"Advisory Committee" hat die in Paragraph 5.4(a) genannte Bedeutung.

"Affiliate" bedeutet, in Bezug auf jede näher beschriebene Person, eine andere Person, welche direkt oder indirekt, mittels eines oder mehrerer Vermittler, kontrolliert, kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit der näher beschriebenen Person steht, mit der Einschränkung, dass Portfolio Companies nicht als "Affiliates" des Investment Managers, des General Partners oder der Partnership gelten und mit der weiteren Einschränkung, dass der Investment Manager, jeglicher seiner Angestellten und jeglicher Affiliate des Investment Manager als Affiliate des General Partners gelten und umgekehrt (so lange als diese Person ein solcher Angestellter bleibt). Für den Zweck dieser Definition, bedeutet der Begriff „Kontrolle" sowie seine logischen Folgerungen, den direkten oder indirekten Besitz der einseitigen Ermächtigung, die Richtung der Betriebsführung und der Betriebspolitik einer Person zu bestimmen (sei es aufgrund Eigentum an Securities, Vertrag oder aus anderen Gründen).

"Annual Meeting" hat die in Paragraph 10.3 genannte Bedeutung.

"Articles of Association" bedeutet diese Statuten, welche von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, oder neu formuliert werden.

"Available Assets" bedeutet, ab jeglichem Zeitpunkt, den Überschuss an (d) Bargeld, Bargeld-Äquivalente und Temporary Investments der Partnership über (b) der Summe der Beträge von Angelegenheiten, welche der General Partner nach seinem eigenen Ermessen als notwendig für die Bezahlung der Ausgaben, Verbindlichkeiten oder anderen Verpflichtungen (feststehende oder unbekannte) der Partnership und für die Gründung angemessener Reserven für solche Ausgaben, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschliesslich des Unterhalts von angemessenem Betriebskapital für die laufenden Investment Aktivitäten und den Geschäftsbetrieb, erachtet.

"B Partner" bedeutet jeder Partner, welcher B Shares hält, in seiner Kapazität als Halter solcher B Shares.

"B Shares" hat die in Paragraph 2.1(c) genannte Bedeutung.

"Business Day" bedeutet jeder Tag, ausser Samstag, an welchem die kommerziellen Banken in Luxemburg aufgrund rechtlicher Vorschriften geöffnet sein müssen oder dürfen.

"C Partner" bedeutet jeder Partner, welcher C Aktien hält, in seiner Kapazität als Halter dieser C Aktien.

"C Shares" hat die in Paragraph 2.1(d) genannte Bedeutung.

"Capital Commitment" bedeutet, in Bezug auf jeden Partner, derjenige Betrag, welcher dem aggregierten Subskriptionspreis für die Shares, die der jeweilige Partner gemäss seinem Subscription Agreement und aufgrund dem Einverständnis des General Partner namens der Partnership erlangt, entspricht, wobei dieser Betrag durch den jeweiligen Partner gemäss Paragraph 7.4(c)(ii) oder 12.2 erhöht werden kann.

"Capital Contribution" bedeutet, in Bezug auf jeden Partner, das Kapital gemäss eines einzigen Drawdown's oder das aggregierte Kapitals, welches der jeweilige Partner der Partnership gemäss dieser Articles of Association und entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit zukommen lässt, ausser True-Up Amounts und sämtliche anderen Beträge, die aufgrund dieser Articles of Association speziell von der Definition "Capital Contributions" ausgegrenzt wurden. Carried Interest Payments" bedeutet Zahlungen an B Partner und C Partner gemäss den Paragraphen 8.1(c), 8.1(d)(ii), 8.1(e), 8.1(f)(ii) und (iii), 8.1(g), 8.1(h)(ii) und (iii), 8.1(j), 8.1(k)(ii) und (iii), 8.1(l), 8.1(m)(ii) und (iii).

"Catch-Up Capital Contributions" hat die in Paragraph 12.2(b)(i) genannte Bedeutung.

"Claims" hat die in Paragraph 11.1(a) genannte Bedeutung.

"Class" hat die in Paragraph 2.1 genannte Bedeutung.

"Closing" bedeutet das Initial Closing und jedes andere Datum, ab welchem der General Partner einen oder mehrere Subsequent Closing Partners zur Partnership gemäss diesen Articles of Association, den Issuing Documents sowie einem oder mehreren Subscription Agreements zulässt.

"Covered Person" bedeutet der General Partner, der Investment Manager und jeder deren entsprechenden Affiliates; jeder der laufenden oder früheren kontrollierenden Persons, Aktionären, Kaderangestellten, Direktoren, Angestellten, Partner, Mitglieder, Manager und Agenten des General Partners, des Investment Manager und jeder deren entsprechenden Affiliates; jede Person als Mitglied im Dienste oder vormals im Dienste des Advisory Committee (und, in Bezug auf Claims oder Damages, welche lediglich mit diesem Dienste im Zusammenhang stehen oder dadurch entstanden sind, der Limited Partner, welcher durch eine solche Person vertreten wird und jeder Kaderangestellter, Direktor, Angestellter, Partner, Mitglied, Manager, Agent oder Vertreter dieses Limited Partners); und jegliche andere Person, welche durch den General Partner als Covered Person ernannt wird und die aufgrund des Ersuchens des General Partner oder des Investment Manager für die Partnership als Kaderangestellter, Direktor, Angestellter, Partner, Mitglied oder Agent einer anderen Person, welche ein Affiliate des General Partner oder der Partnership ist, tätig wurde.

"Custodian" hat die in Paragraph 10.4(a) genannte Bedeutung.

"Damages" hat die in Paragraph 11.1(a) genannte Bedeutung.

"Default" hat die in Paragraph 7.4(a) genannte Bedeutung.

"Defaulted Amount" hat die in Paragraph 7.4(b) genannte Bedeutung.

"Defaulted Commitment" hat die in Paragraph 7.4(c) genannte Bedeutung.

"Defaulting Limited Partner" hat die in Paragraph 7.4(a) genannte Bedeutung.

"Disabling Conduct" bedeutet, in Bezug auf jegliche Person, ausgenommen die stimmenden Mitglieder des Advisory Committee, eine wesentliche Verletzung dieser Articles of Association durch diese Person, welche, falls behebbar, nicht innert 30 Tagen nachdem diese Person vom General Partner (oder vom Limited Partner, falls die Verletzung vom General Partner verursacht wurde) schriftlich über diese Verletzung orientiert wurde, behoben wird; eine absichtliche Gesetzesverletzung durch eine solche Person, welche einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Partnership (oder ihr Vermögen) hat; Betrug, absichtliche Gesetzesverletzung oder grobe Fahrlässigkeit einer solchen Person; oder rücksichtslose Vernachlässigung von Pflichten einer solchen Person im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit; sowie in Bezug auf jedes stimmende Mitglied des Advisory Committee, Betrug oder absichtliche Gesetzesverletzung durch ein solches Mitglied.

"Distributable Cash" bedeutet Bargeld, welches die Partnership aufgrund des Verkaufs oder anderweitigen Veräusserung, aufgrund von Dividenden, Zinszahlungen oder anderem Einkommen im Zusammenhang mit Portfolio Investments oder Temporary Investments erhält, oder Bargeld, welches die Partnership auf andere Weise erhält, ausser durch Capital Contributions und True-Up Amounts, vorausgesetzt, dieses Bargeld bildet Available Assets. "Drawdown Date" hat die in Paragraph 7.2(a) genannte Bedeutung.

"Drawdown Notice" hat die in Paragraph 7.2(a) genannte Bedeutung.

"Drawdowns" bedeutet die Capital Contributions, welche von Zeit zu Zeit durch die Partner aufgrund einer Drawdown Notice zuhanden der Partnership gemäss Paragraph 7.2 vorgenommen wurden oder noch vorgenommen werden.

"Euribor" bedeutet die "Euro Interbank Offered Rate" für drei Monate-Deposits entsprechend ihrer regelmässigen Publizierung in der "Financial Times, European Edition" (oder jeglicher Nachfolger letzterer), wo sie als EURIBOR bezeichnet wird, oder, falls sie nicht auf diese Weise publiziert wird, die "Euro Interbank Offered Rate", welche von Zeit

zu Zeit von dem von der Europäischen Bankenvereinigung bezeichneten offiziellen Anbieter verantwortlich für die Publizierung des Euro Interbank Offered Rate, publiziert wird.

"Excess Organizational Expenses" bedeutet der Betrag der Organizational Expenses, der aggregiert den Betrag von €1,000,000.00 übersteigt (inklusive jeglicher anwendbarer Mehrwertsteuer oder anderer Steuer hierzu).

"Excess Partnership Expenses" bedeutet der Betrag der Partnership Expenses welcher besteht in (d) Gebühren, Kosten und anderen Ausgaben in Bezug auf das Halten der Portfolio Investments (welcher, um Unklarheiten zu vermeiden, besteht in den Gebühren, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation und der Restrukturierung solcher Persons (einschliesslich der Holding-Gesellschaften und der Kette der Kontrolle derselben), durch die oder in welche Portfolio Investments getätigt werden, sei es dass die Gebühren, Kosten oder Ausgaben durch die Partnership oder direkt oder indirekt durch eine dieser Persons getragen werden), (b) Steuern und andere staatliche Belastungen, Gebühren und Zölle, welche durch die Partnership zahlbar und dieser aufgrund deren Geschäfte zurechenbar sind, (c) Ausgaben für rechtliche, treuhänderische, beratende und buchhalterische Dienstleistungen, Buchprüfungs- und Begutachtungs-Ausgaben im Zusammenhang mit dem ordentlichen Unterhalt der Partnership, (d) Gebühren und Ausgaben des Custodian, Buchhalters, Revisors und Rechtsberater im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Partnership, (e) Rückzahlungen angemessener Ausgaben des Advisory Committee, und (f) Kosten der Berichterstattung an die Partners und des Annual Meeting, welche noch nicht vom Advisory Committee gutgeheissen wurden und welche aggregiert den Betrag von € 500,000.00 (inklusive jeglicher anwendbarer Mehrwertsteuer oder anderen Steuer hierzu) übersteigen.

"Fee Income" bedeutet die Differenz zwischen (d) der Summe von (i) 100% sämtlicher Direktoren-Gebühren und Überwachungs-Gebühren und (ii) 30% sämtlicher Transaktions-Gebühren, Investment Banking-Gebühren, break-up-Gebühren, Beratungs-Gebühren, Engagement-Gebühren oder ähnlichen Gebühren, in jedem Falle nach Abzug jeglicher Steuern und Kosten hierzu, welche erhalten wurden durch den Investment Manager, den General Partner oder jedwelcher deren entsprechenden Affiliates im Zusammenhang mit der Durchführung, dem Halten oder der Veräusserung eines Portfolio Investment oder der Beendigung eines nicht durchgeführten Investments (und, zwecks Vermeidung von Unklarheiten soll eine solche Gebühr die Gebühren, welche direkt oder indirekt von einer Portfolio Company, einer vorgeschlagenen Portfolio Company oder einer anderen Person in Bezug auf einen Investor oder potentiellen Investor (mit Ausnahme der Partnership), in dieser Portfolio Company oder in dieser vorgeschlagenen Portfolio Company erhalten werden, oder das Kapital, welches bereitgestellt wurde oder bei dieser Gelegenheit zur Bereitstellung vorgeschlagen wurde, erhalten wurden, nicht einschliessen und (b) der Betrag jeglicher Transaktions-Ausgabe, welcher durch den Investment Manager, den General Partner oder jeglicher deren entsprechenden Affiliates vorgestreckt wurde, und welchen die Partnership dem Investment Manager, dem General Partner oder dem Affiliate im Zeitpunkt des Erhalts dieser Gebühren hätte zurückbezahlen sollen, jedoch nicht zurückbezahlt hat. Für diese Zwecke sollen die Gebühren für Direktoren jegliche Optionen, Warrants, und andere NichtBargeld-Kompensationen, welche bezahlt, garantiert oder anderweitig für Dienste als Mitglieder des Verwaltungsrates von Portfolio Companies vom Investment Manager, dem General Partner oder den entsprechenden Affiliates, eingeschlossen deren Angestellten, erhalten wurde, mit einschliessen. Solche Nicht-Bargeld-Kompensationen sollen als erhalten gelten, sobald der Gegenwert für Bargeld ausgegeben wurde und die Höhe des Betrags, der als erhalten gilt, soll der Höhe des so gelösten Gegenwertes, abzüglich allfälliger Transaktionskosten und Steuern, entsprechen. Jegliche Nicht-Bargeld-Kompensation, welche noch nicht für Bargeld eingetauscht wurde, soll an jedem Tag, an welchem die Partnership vollständig ihr Portfolio Investment, zu welchem diese Kompensation gehört, veräussert, als erhalten gelten und der Wert dieser Kompensation soll zwecks Berechnung der Fee Income dem Value an diesem Tag der Veräusserung entsprechen.

"Final Closing" bedeutet das letzte Closing, welches gemäss Paragraph 12.2(a) vor dem Final Closing Date abgehalten wird.

"Final Closing Date" bedeutet der 30. Juni 2009.

"Fiscal Year" bedeutet das Geschäftsjahr der Partnership, welches jedes Jahr am 31. Tag des Dezembers endet.

"Follow-On Investment" bedeutet eine Investition der Partnership in Securities einer Portfolio Company oder in Securities einer Person, deren Geschäft mit dem Geschäft einer Portfolio Company verwandt oder komplementär ist und welche sich unter gemeinsamer Geschäftsführung befindet oder befinden wird, wobei der General Partner in dieser Portfolio Company im eigenen Ermessen bestimmt, dass es angebracht oder notwendig für die Partnership ist, in eine solche Portfolio Company zwecks Erhalt, Schutz oder Ausbau früherer Investments zu investieren.

"General Partner" bedeutet, Vintage General Partner S.à.r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert unter luxemburgischem Recht, mit registriertem Geschäftssitz in 65 Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg, in seiner Kapazität als der General Partner der Partnership, oder jeglicher zusätzliche oder nachfolgende General Partner, welcher zur Partnership als General Partner in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung und je nach den vorliegenden Umständen zugelassen wird.

"Initial Closing" bedeutet das Closing der ersten Emission und des ersten Verkaufs der Shares der Partnership an A Partner, als Folge der Ausfertigung und Aushändigung der Subscription Agreements an diesem Datum durch den General Partner und die ebenfalls seit diesem Datum erfolgte Zulassung der Limited Partners zur Partnership. "Initiator" hat die im Issuing Document genannte Bedeutung.

"Investment Manager" bezeichnet den Investment Manager, welcher im Issuing Document beschrieben ist, und jeglichen Nachfolger, der in Übereinstimmung mit diesen Statuten als solcher bezeichnet wird.

"Investment Objectives" hat die in Paragraph 1.4 genannte Bedeutung.

"Investment Period" bedeutet der Zeitraum vom Datum des Initial Closing bis zum dem früher eintreffenden Ereignis, welches entweder erfolgt (a) am zweiten Jahrestag des letzten Tages des Monats des Final Closing, oder (b) am Datum, an welchem die Partnership gemäss Article XIII aufgelöst wird.

"Issuing Document" bedeutet das Dokument, welches vom General Partner in Bezug auf die Partnership im Zusammenhang mit der Zulassung der Limited Partners, ausgegeben wird.

"Limited Partners" bedeutet die Persons, welche als Limited Partner gemäss den Bestimmungen dieser Articles of Association zur Partnership zugelassen werden, und beinhaltet deren Nachfolger und zugelassene Abtretungsempfänger, falls diese entsprechend dieser Bestimmungen in ihrer Kapazität als Limited Partner der Partnership zur Partnership zugelassen wurden, ausschliesslich jeder Person, welche nicht mehr Partner gemäss dieser Bestimmungen ist.

"Limited Shares" bedeutet alle Shares in der Partnership, ausser der Management Shares.

"Limited Share Register" hat die in Paragraph 2.3(a) genannte Bedeutung.

"Majority (or other specified percentage) in Interest" bedeutet die Limited Partners, welche Limited Shares aller Classes halten (mit Ausnahme der Defaulting Limited Partners) welche im gegebenen Zeitpunkt Capital Commitments im aggregierten Betrag von mehr als 50% (oder eine andere spezifizierter Percentage) aller Capital Commitments aller Limited Partners, die Limited Shares aller Classes besitzen, halten (mit Ausnahme der Defaulting Limited Partners) (und, zwecks der Paragraphen 4.5(c), 4.6(c), 5.4(b) und 13.2(a), mit Ausnahme der B Partners und C Partners), mit der Einschränkung, dass, falls eine solche Majority (oder eine andere spezifizierte Percentage) in

Interest sich ausdrücklich auf die Limited Partners einer spezifischen Class bezieht, diese Mehrheit oder andere Percentage sich nur auf die Limited Partners, welche Limited Shares dieser Class halten, beziehen soll.

"Management Fee" hat die in Paragraph 9.2(a) genannte Bedeutung. "Management Share hat die in Paragraph 2.1(a) genannte Bedeutung.

"Net Asset Value" hat die in Paragraph 3.1(a) genannte Bedeutung.

"Non-Defaulting Partners hat die in Paragraph 7.4(b) genannte Bedeutung.

"Offered Price" hat die in Paragraph 12.1(a)(ii) genannte Bedeutung.

"Offered Shares" hat die in Paragraph 12.1(a)(ii) genannte Bedeutung.

"Organizational Expenses" bedeutet alle angemessenen Kosten und Ausgaben im Einklang mit der laufenden Markt-Praxis, welche gemäss Urteil nach Treu und Glauben des General Partners durch die Formation und Organisation, bzw. Emission und Verkauf der Shares in der Partnership entstanden sind.

"Partners" bedeutet der General Partner und/oder die Limited Partners, je nach Kontext.

"Partnership" hat die in Paragraph 1.2 genannte Bedeutung.

"Partnership Expenses" bedeutet die angemessenen Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, welche mit der laufenden Markt-Praxis im Einklang stehen und welche gemäss der Beurteilung nach Treu und Glauben des General Partner im Rahmen der Organisation, des Arbeitsbetriebs oder der Geschäftstätigkeit der Partnership anlaufen oder dadurch entstanden sind, einschliesslich: (a) die Management Fee; (b) Gebühren, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit durchgeführten Portfolio Investments, vorgeschlagene aber nicht durchgeführte Investitionen, Temporary Investments, einschliesslich die Evaluierung, die Acquisition, das Halten und die Veräusserung solcher Investitionen, soweit solche Gebühren, Kosten und Ausgaben nicht durch eine Portfolio Company oder eine andere Person zurückbezahlt werden; (c) Prämien für Versicherungen, welche die Partnership, den General Partner, oder jegliche deren Affiliates, sowie jegliche deren Kaderangestellten, Direktoren, Mitglieder, Partner, Angestellten oder Agenten von Verpflichtungen gegenüber Dritten in Bezug auf Partnership-Angelegenheiten schützen; (d) rechtliche, treuhänderische, beraterische oder buchhalterische Ausgaben (welche, im Falle von Ausgaben für rechtliche Streitigkeiten oder anderen ausserordentlichen Kosten für Rechtsberatung von der Beratung durch das Advisory Committee abhängig sein soll); (e) Revisions-Ausgaben; (f) Gutachter-Ausgaben; (g) Ausgaben in Bezug auf die Organisation und den Unterhalt von Persons (einschliesslich jeglicher Holding-Gesellschaften), mittels derer oder in welche Portfolio Investments getätigt werden; (h) Rückzahlungen von angemessenen Ausgaben für das Advisory Committee; (i) Schäden; (j) Steuern und andere behördliche Belastungen und Gebühren, welche durch die Partnership zahlbar sind und welche dem Betrieb der Partnership zuzurechnen sind, mit Ausnahme der Steuern, welche einem Partner nicht ausgeschüttet wurden oder Steuern, die von einem Partner bezahlt wurden oder Steuern, die nicht ausgeschüttet wurden oder Zahlungen, welche von der Partnership gemäss Paragraph 8.6 erhalten wurden; (k) Kosten für die Berichterstattung an die Partner und Kosten des Annual Meetings; (l) Kosten für die Abwicklung und die Liquidation der Partnership; und (m) Kosten aufgrund von Paragraph 7.4; mit Ausnahme der Organizational Expenses.

"Payment Pate" hat die in Paragraph 9.2(a) genannte Bedeutung.

"Person" bedeutet eine Person oder eine Gesellschaft, einschliesslich eine Kapitalgesellschaft, eine Partnerschaft, eine Genossenschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Aktiengesellschaft, ein Trust, ein Verein, eine Regierung oder eine Regierungsbehörde oder eine Dienststelle.

"Portfolio Company" bedeutet eine Gesellschaft, in welche ein Portfolio Investment getätigt wird, und welches weiter, direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Intermediäre im Namen der Partnership gehalten wird.

"Portfolio Investments" bedeutet Investitionen in Fremdkapital oder Vermögen (mit Ausnahme der Temporary Investments) der Partnership.

"Principal" bedeutet jede der Personen, welche als solche im Issuing Document identifiziert ist und solche Personen, welche von Zeit zu Zeit als "Principals" gemäss Paragraph 4.5(c) akzeptiert werden, in jedem Fall für so lange, als eine solche Person mit dem Investment Manager oder einem seiner Affiliates verbunden bleibt.

"Proceeding" hat die in Paragraph 11.1 (a) genannte Bedeutung.

"Remaining Capital Commitment" bedeutet, im Verhältnis zu jedem Partner, der Betrag des Capital Commitment dieses Partners, festgestellt in jedem Zeitpunkt, verringert um jegliche Capital Contributions dieses Partners und erhöht um all jene Ausschüttungen seitens der Partnership an diesen Partner in Bezug auf die Capital Contributions dieses Partners, welche (a) dem Partner returniert wurden, ohne dass diese durch die Partnership gemäss Paragraph 7.3 benutzt wurden, oder (b) welche in Paragraph 7.4(b) und 12.2(c) beschrieben sind, mit der Einschränkung, dass, falls das Datum der Feststellung in Bezug auf einen Partner nach der Lieferung der Drawdown Notice aber vor dem entsprechenden Drawdown Date erfolgt, der Betrag, welcher in der Drawdown Notice als vom Partner zahlbar beschrieben ist (welche durch eine folgende Drawdown Notice diesbezüglich geändert werden kann) nicht in der Remaining Capital Commitment dieses Partners eingeschlossen wird.

"Removal Conduct" bedeutet, im Verhältnis zum General Partner, dem Investment Manager sowie deren entsprechende Affiliates, eine Verletzung der Pflichten dieser Person oder andere Vorkommnisse wie Betrug, gesetzwidriges Verhalten, grobe Fahrlässigkeit oder eine wesentliche Verletzung der Organisations-Dokumente oder treuhänderischen Pflichten in der Geschäftsleitung der Partnership, welche in jedem Falle nachteilige Folgen auf die Partnership oder ihr Vermögen haben.

"Runoff Activities" bedeutet (a) das Halten oder das anderweitige Handeln der Investitionen oder der Vermögenswerte der Partnership, (b) die Vervollständigung von Investitionen, im Verhältnis zu deren Verpflichtungen vor der Aussetzung der Investment Period gemacht wurden, (c) das weitere Erbringen von Investitionen ausschliesslich in Temporary Investments, falls diese Investitionen nicht vom Advisory Committee genehmigt wurden, (d) die Veräusserung jeglicher Portfolio Investments, falls solche Veräusserungen vom Advisory Committee genehmigt wurden, (e) die Ausgabe von Drawdown Notices in Bezug auf Organizational Expenses und Partnership Expenses, (f) die Vornahme von anderen Nicht-Investitions-Aktivitäten der Partnership, und (g) die Vornahme von anderen Aktivitäten, welche der General Partner in Bezug auf Vorgenanntes als notwendig, ratsam, geeignet oder zugehörig bestimmt.

"Securities" bedeutet Aktien einer Aktiengesellschaft, Beteiligung einer Personengesellschaft, Beteiligungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Warrants, Optionen, Schuldverpflichtungen und Wechsel sowie jegliche andere Vermögenszertifikate oder Schuldverpflichtungen jeglicher Personen, ob öffentlich gehandelt oder unbeschränkt verkaufbar.

"Seed Portfolio" hat die im Issuing Dokument genannte Bedeutung.

"Seed Portfolio Earn-Out" bedeutet jeglicher Betrag, der seitens der Partnership gegenüber dem Verkäufer des Seed Portfolios geschuldet ist, sei dies direkt oder indirekt durch eine oder mehrere dazwischen liegende Gesellschaft, und welcher zusätzlich zum anfänglichen Verkaufspreis für dieses Seed Portfolio und als earn-out-Arrangement, welches durch den ganzen oder teilweisen Verkauf des Seed Portfolio vor dem 1. Januar 2009 ausgelöst wurde, geschuldet ist, vorausgesetzt, dass das Advisory Committee diesem Verkauf gemäss Paragraph 6.2(a) zugestimmt hat.

"Shares" hat die in Paragraph 2.1 genannte Bedeutung.

"Sharing Percentage" bedeutet, im Verhältnis zu jeglichem Partner und jeglichem Portfolio Investment, derjenige Teil, ausgedrückt in einer Percentage, (d) dessen Zähler der aggregierte Betrag der Capital Contributions dieses Partners ist, welcher benutzt wurde um die Akquisitionskosten dieses Portfolio Investment zu bestreiten und (b) dessen Nenner der aggregierte Betrag der Capital Contributions aller Partners ist, welche die Akquisitionskosten dieses Portfolio Investment bestritten haben.

"SIF Law" bedeutet das luxemburgische Gesetz vom 13. Februar 2007, welches sich auf die spezialisierten Investment Fonds bezieht, welches sodann von Zeit zu Zeit geändert wird.

"Subscription Agreements" bedeutet sämtliche Subscription Agreements, welche jeder der Limited Partner separat mit dem General Partner namens der Partnership abgeschlossen hat, welche sich auf den Kauf von Shares durch diese Limited Partner beziehen.

"Subsequent Closing Partners" hat die in Paragraph 12.2(a) genannte Bedeutung.

"Substitute Limited Partner" hat die in Paragraph 12.1(d) genannte Bedeutung.

"Suspension Mode" hat die in Paragraph 4.5(b) genannte Bedeutung.

"Temporary Investment" bedeutet Investitionen in (a) Bargeld oder bargeldähnliche Instrumente,

(b) handelbare direkte Verpflichtungen von unabhängigen Staaten, oder bezüglich der rechtzeitigen Zahlung der Schuld oder der Zinsen voll garantierte Verpflichtungen eines unabhängigen Staates,

(c) zinstragende Konten und/oder Depositenkonten und/oder Rückkaufs-Verträge mit kommerziellen Banken, welche am Tage des Kaufs durch die Partnership einen kombinierten Wert von Kapital und Überschuss von mehr als € 300 Millionen haben, (d) Geldmarktinstrumente, Handelpapiere oder kurzfristige Schuldverpflichtungen, welche am Tag des Kaufs durch die Partnership das höchste oder zweithöchste Rating von entweder Standard & Poor oder Moody's Investors

Service haben, oder deren respektive Nachfolger, und (e) zusammengefasste Investitions-Fonds oder Konten, welche nur in Securities oder diejenigen Instrumente, welche in (a) bis (d) beschrieben sind, investieren, vorausgesetzt, dass, im Falle einer Unsicherheit ob die Investition der Partnership ein Temporary Investment oder eine Portfolio Investment darstellt, diese Investition als Temporary Investment betrachtet wird, es sei denn der Investment Manager bestimmt gutgläubig, dass diese Investition eine Portfolio Investment darstellt.

"Term" hat die in Paragraph 1.3 genannte Bedeutung.

"Transfer" bedeutet der direkte oder indirekte Übertrag jeglicher Art einer vorteilhaften Beteiligung (einschliesslich der Bildung von abgeleiteten oder synthetischen Beteiligungen) oder der Akt der Übertragung selbst, je nach dem was vorliegt, sei es dass diese durch Kauf, Abtretung, Übermittlung, Verpfändung, Belastung, Verbriefung, Hypothekarisierung oder durch andere Veräusserung zustande kommt, oder sei es dass dieser durch eine angebliche Trennung oder Entfremdung zustande kommt.

"Transfer Offer" hat die in Paragraph 12.1(a)(ii) genannte Bedeutung.

"Transferee" hat die in Paragraph 12.1(b)(i) genannte Bedeutung.

"Transferor" hat die in Paragraph 12.1(a)(ii) genannte Bedeutung.

"Transferring Limited Partner" hat die in Paragraph 12.1(b)(i) genannte Bedeutung.

"True-Up Amount" hat die in Paragraph 12.2(b)(ii) genannte Bedeutung.

"Value" hat die in Paragraph 3.1(e) genannte Bedeutung.

"Well-Informed Investors" bedeutet jedwelche Person, welche in eine der in Artikel 2 des SIF Law beschriebenen Kategorien fällt.

15.19 Name. Die Unterzeichner und all jene, welche die Shares der Partnership zu Eigentum erhalten, gründen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht in der Form einer "société en commandite par actions" welche als "société d'investissement à capital variable" qualifiziert ist und welche als "fonds d'investissement spécialisé" gemäss dem SIF Law unter dem Namen Vintage Fund SICAV-SIF organisiert ist (die "Partnership").

15.20 Dauer. Die Dauer der Partnership beginnt am Tag ihrer Gründung und dauert, falls die Partnership nicht vorher aufgelöst wird, bis zum vierten Jahrestag des Initial Closing, mit der Einschränkung, dass, falls die Partnership nicht vorher aufgelöst wird, die Dauer der Partnership durch den General Partner um ein weiteres Jahr verlängert werden kann (dieser Zeitraum, einschliesslich der Verlängerung werden als "Term" bezeichnet), um eine ordentliche Auflösung der Investitionen der Partnership zu erlauben.

15.21 Zwecke. Die Partnership wird direkt oder indirekt das Seed Portfolio erwerben und wird versuchen, ihren Wert zu maximieren, indem sie ebenfalls gewisse Follow-On Investments in die Seed Portfolio oder andere geeignete Investitionen tätigen wird (die "Investment Objectives"), wie dies in Article III beschrieben ist. Die Partnership kann jedwelche Massnahmen vornehmen und jedwelche Transaktionen durchführen, welche ihr zur Erlangung oder Entwicklung der Investment Objectives geeignet erscheinen, Im Umfange als dies durch das SIF Law oder Ergänzungen oder Änderungen desselben erlaubt ist.

15.22 Registrierter Sitz.

(a) Der Sitz der Partnership ist in der Stadt Luxemburg, im Grossherzogtum Luxemburg. Zweigniederlassungen oder andere Büros können entweder in Luxemburg oder im Ausland eröffnet werden, sofern der General Partner der Partnership dies beschlossen hat.

(b) Falls der General Partner bestimmt, dass sich ausserordentliche politische, militärische, ökonomische oder soziale Vorfälle ereignet haben oder imminant sind, welche den normalen Geschäftsgang der Partnership am Sitz der Gesellschaft oder die Kommunikation zwischen dem Geschäftssitz und Büros der Gesellschaft im Ausland störend beeinflussen könnten, kann der registrierte Geschäftssitz der Gesellschaft vorübergehend ins Ausland transferiert werden, bis zur vollständigen Einstellung dieser abnormalen Ereignisse. Solche zeitweiligen Massnahmen haben keinen Effekt auf die Nationalität der Partnership, welche, trotz dem vorübergehenden Transfer des Sitzes, eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht bleibt.

Art. 16. Share capital; Shares.

16.1 Generell; Shares. Das Aktienkapital der Partnership ist vertreten und beschränkt durch Gesellschaftsaktien ohne Nominalwert (die "Shares") und entspricht in jedem Zeitpunkt dem Net Asset Value der Partnership. Nur volle Shares werden ausgegeben. Der aggregierte Betrag des Capital Commitments der Partners ist festgesetzt auf € 51.65 Millionen, unterteilt in die folgenden Klassen of Shares (jeder dieser, eine "Class"):

(a) eine Geschäftsleitungsaktie, welche durch den General Partner, als unlimitierter Partner zum Subskriptionspreis von €1 erworben wurde (die "Management Share");

(b) 19,527 Limited Shares, mit einem Capital Commitment von € 2,500 per Limited Share, welche für die Subskription seitens Well-Informed Investors reserviert sind und welche zum Subskriptionspreis von je € 2,500 ausgegeben werden, für den maximalen aggregierten Betrag des Capital Commitment in Bezug auf solche Limited Shares von € 48,817,500 ("A Shares");

(c) 100 Limited Shares, mit einem Capital Commitment von € 2,500 per Limited Share, welche für die Subskription seitens des Principals und/oder jedwelcher Gesellschaft, in welcher der Principal der berechnete Halter von mindestens

80% der wirtschaftlichen Beteiligung ist, reserviert sind und welche für einen Subskriptionspreis von je € 2,500 ausgegeben werden, für den maximalen aggregierten Betrag des Capital Commitment in Bezug auf solche Limited Shares von € 250,000 ("B Shares"); und

(d) 1,033 Limited Shares, mit einem Capital Commitment von € 2,500 per Limited Share, welche für die Subskription seitens des Initiator und jedwelcher seiner Affiliates, welche Well Informed Investors sind, reserviert sind und welche für den Subskriptionspreis von je € 2,500 ausgegeben werden, für den maximalen aggregierten Betrag des Capital Commitment in Bezug auf solche Limited Shares von € 2,582,500 ("C Shares").

Jeder Limited Partner ist gehalten, eine Subskription eines Capital Commitments von mindestens € 5 Millionen vorzunehmen, wobei der General Partner dieses Erfordernis an das minimale Capital Commitment in eigenem Ermessen aufheben kann.

16.2 Minimales Share Kapital; Zahlung an Limited Shares.

(a) Minimales Share Kapital. Das minimale Aktienkapital der Partnership beträgt € 1,250,000.00. Die Partnership wird dieses minimale Kapital innert zwölf Monaten seit dem Datum der Eintragung der Gesellschafts als „undertaking for collective investment“ in der offiziellen Liste der „undertakings for collective investment“ nach luxemburgischem Recht aufbringen.

(b) Zahlungen an Limited Shares, Alle Limited Partners sind gehalten, ihre Capital Contributions in Bezug auf ihre Capital Commitment im Verhältnis zu dem jeweiligen Subskriptionspreis für deren Limited Shares in Bargeld und in Euros zu erbringen, wie dies vom General Partner gemäss Article VII sowie den anderen Bestimmungen dieser Statuten verlangt wird. Unabhängig von den vorherigen Bestimmungen wird der General Partner jeden Limited Partner dazu auffordern, bei der Subskription von Limited Shares, mindestens 5% des Capital Commitment für solche Shares aufzubringen.

16.3 Form der Limited Shares.

(a) Alle Limited Shares werden lediglich in registrierter Form ausgegeben. Alle ausgegebenen registrierten Limited Shares der Partnership werden im Register der Limited Share registriert (das "Limited Share Register"), welches durch die Partnership oder eine oder mehrere von der Partnership designierten Persons geführt wird. Dieses Register enthält den Namen jedes Halter von registrierten Limited Shares, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort, welcher gegenüber der Partnership angegeben wurde sowie die Nummer seiner registrierten Limited Shares.

(b) Die Eintragung des Namen des Partners im Limited Share Register zeugt vom Eigentumsrecht dieses Partners an diesen Limited Shares. Die Partnership gibt nicht generell Zertifikate für solche Eintragungen aus, jedoch erhält jeder Partner eine schriftliche Bestätigung seines Aktienbesitzes.

(c) Jeder Transfer von Limited Shares wird durch eine schriftliche Übertragungserklärung bezeugt, welche im Limited Share Register eingetragen wird und welche vom Transferring Limited Partner und dem Transferee oder einer Person, welche eine angemessene Vollmacht besitzt, datiert und unterzeichnet wird. In Abhängigkeit von Article XII wird jeder Transfer von Limited Shares im Limited Share Register eingetragen; eine solche Eintragung wird vom General Partner oder jedwelchem Kaderangestellten der Partnership, oder einer anderen Person, welche entsprechend durch den General Partner hierzu bevollmächtigt wurde, unterzeichnet.

(d) Limited Partners geben der Partnership ihre Adresse bekannt, zu welcher alle Bekanntmachungen und Anzeigen gesandt werden können. Diese Adressen werden sodann auch im Limited Share Register eingetragen.

(e) Falls ein Limited Partner keine Adresse bekannt gibt, kann die Partnership erlauben, dass eine entsprechende Notiz im Share Register angebracht wird und dass als die Adresse dieses Limited Partner der Sitz der Partnership, oder eine andere Adresse, welche von der Partnership von Zeit zu Zeit angegeben wird, gelten soll, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieser Limited Partner seine Adresse bekannt gibt. Ein Partner kann in jedem Zeitpunkt seine Adresse im Limited Share Register ändern, indem er eine schriftliche Bekanntmachung an die Adresse des Sitzes der Partnership, oder an die von der Partnership von Zeit zu Zeit festgesetzte Adresse, sendet.

(f) Die Partnership anerkennt nur einen Eigentümer per Share. Falls ein oder mehrere Shares gemeinsam gehalten werden oder falls das Eigentum solcher Shares streitig ist, müssen sämtliche Persons, welche ein Recht an diesen Shares behaupten, einen einzigen Anwalt als Vertreter dieser Shares im Verkehr mit der Partnership bezeichnen. Die versäumte Bezeichnung eines Anwalts resultiert in der vorläufigen Einstellung der Eigentumsrechte an diesen Shares. Weiter, im Falle von gemeinsamen Limited Partners, behält sich die Partnership das Recht vor, jegliche Rückzahlungseinnahmen, Verteilungseinnahmen oder andere Zahlungen an den ersten registrierten Halter der Shares vorzunehmen, da dieser von der Partnership im eigenen Ermessen als Vertreter aller gemeinsamer Halter der Shares oder aller Limited Partners zusammen betrachtet werden kann.

(g) Ausschüttungen, falls solche vorhanden sind, richten sich nach den Bestimmungen des Paragraph 8.3(c) und sollen mittels Banktransfer an die Limited Partners gemacht werden.

16.4 Ausgabe der Limited Shares.

(a) Der General Partner ist ohne Einschränkung autorisiert, Limited Shares in den Classes, zu den Persons und für den maximalen Betrag der aggregierten Capital Commitments gemäss Paragraph 2.1 auszugeben, ohne dass bezüglich einer Persons Vorzugsrechte betreffend der Zeichnung von Limited Shares, die herausgegeben werden, eingeräumt werden.

(b) Der General Partner kann jeden ordnungsgemäss ermächtigten Director, Manager, Kaderangestellten oder Agenten ermächtigen, Subskriptionen entgegenzunehmen, sowie die Zahlungen des Kaufpreises der Limited Shares, welche herausgegeben werden sollen, zu erhalten sowie die Limited Shares auszuliefern.

(c) Sollten im Zeitpunkt des Initial Closing weniger als 100% der Limited Shares gemäss Paragraph 2.1(b) to (d) gezeichnet sein, kann der General Partner jegliche Shares gemäss Paragraph 2.1(b) bis (d), welche nicht gezeichnet wurden, gemäss Paragraph 12.2 ausgeben.

16.5 Weitere Ausgabe von Shares. Der General Partner kann in jedem Zeitpunkt mit der Zustimmung von 66.7% des Interests, weitere Shares jeder Class oder weitere Klassen of Shares ausgeben, welche für die Subskription seitens bestimmter Persons reserviert sein können oder verschiedene Rechte und/oder Verpflichtungen beinhalten können, inter alia bezüglich Einkommens- und Gewinn-Berechtigungen (Shares betreffend der Ausschüttung oder dem Kapital), Rückzahlungs-Modalitäten und/oder Gebühren- und Kosten-Modalitäten, gemäss den Bestimmungen und Bedingungen, die durch den General Partner mit Zustimmung von 66.7% des Interest festgelegt werden.

16.6 Konversion der Limited Shares.

(a) Ausser im Falle von (i) der Bestimmungen des Paragraphen 4.6(d)(ii)(y) und (z), oder (ii) Entscheidungen des General Partner bezüglich gewissen spezifischen Classes von Limited Shares oder spezifischen Limited Partners, kann kein Partner die Konversion aller oder eines Teils der Shares einer Class in eine andere Class dieser Limited Partner verlangen.

(b) Die Limited Shares jeglicher Class, welche in eine andere Class konvertiert worden sind, werden gelöscht.

16.7 Rücknahme von Limited Shares. Der General Partner kann die Rücknahme aller oder eines Teils der Limited Shares, welche in Bezug auf jedwelche Class ausgegeben wurden, gemäss den Bestimmungen und dem Verfahren, die der General Partner von Zeit zu Zeit festlegen kann und wie dies im Issuing Dokument beschrieben wird, anordnen.

16.8 Classes.

(a) Rechte der Classes. Die Classes gemäss Paragraph 2.1 haben alle dieselben Rechte und Pflichten, falls dies nicht anders in diesem Dokument oder durch das anwendbare Recht bestimmt wird. Jede weitere Klasse von Limited Shares, welche gemäss Paragraph 2.5 ausgegeben wurde, kann entsprechende den Ausgabedokumenten für einen unbestimmten oder fixen Zeitraum gegründet werden. Falls eine Klasse für einen bestimmten Zeitraum gegründet wurde, wird diese im Zeitpunkt ihres Fälligkeitsdatums, welches in den Ausgabedokumenten genannt ist, automatisch aufgelöst und wird gemäss Paragraph 16.8(b) liquidiert ohne dass die Zustimmung der Limited Partners hierzu erforderlich wäre.

(b) Liquidation. Der General Partner kann entscheiden, eine oder mehrere Classes von Shares mit der Zustimmung von 66.7% der Interests jeder relevanten Class, zu liquidieren, falls das Nettovermögen dieser Class sich verringert hat oder falls diese Class, die vom General Partner für diese Class festgesetzte minimale Höhe um ökonomisch effizient arbeiten zu können, nicht erreicht hat oder falls ein Wechsel in der ökonomischen oder politischen Situation, welche mit dieser Class in Verbindung steht, eine Liquidation oder einen Merger zu rechtfertigen vermag, oder aufgrund jeglichen sonstigen Grundes, welchen der General Partner im eigenen Ermessen als im besten Interesse der Limited Partners dieser relevanten Class betrachtet. Die betroffenen Limited Partners werden durch die Partnership über jede Entscheidung betreffend der Auflösung der in Frage stehenden Class vor dem effektiven Datum der Liquidation orientiert, wobei die Kenntnissgabe die Gründe der Liquidation sowie die Prozedur der Liquidation enthält.

(c) Konsolidierung. Der General Partner kann die Limited Shares einer Class konsolidieren. Eine Konsolidierung kann ebenfalls anlässlich der jährlichen Versammlung der Limited Partners der betroffenen Class, durch einen Majority in Interest-Beschluss dieser Class entschieden werden.

Art. 17. Net Asset Value.

17.1 Berechnung des Net Asset Value.

(a) Der Net Asset Value per Share jeder Class (the "Net Asset Value") wird wie folgt berechnet: die gesamten netto Vermögenswerte der Partnership, welche jeder Class von Limited Shares angerechnet werden und somit dem Wert des Anteils der Vermögenswerte abzüglich des Anteils der Verbindlichkeiten, welche dieser Class zuzurechnen sind, entsprechen, werden durch die Anzahl der ausgegebenen Limited Shares in der relevanten Class an jedwelchem Datum dividiert. Der Net Asset Value jeder Class entspricht der Differenz zwischen dem Asset Value dieser Class und ihren Verbindlichkeiten. Der Net Asset Value wird in Euros berechnet und kann in derjenigen anderen Währung ausgedrückt werden, die der General Partner bestimmt.

(b) Die gesamten Net Assets der Partnership werden in Euros ausgedrückt und stimmen mit der Summe der Net Assets aller Classes der Partnership überein.

(c) Falls nicht anders in diesen Statuten bestimmt, haben alle Shares aller Classes (ausser der Management Share) denselben Net Asset Value.

(d) Die Vermögenswerte der Partnership schliessen ein:

- (i) alles Bargeld, ob erhältlich oder als Deposit in einer Bank, einschliesslich aller hierzu angehäufter Zinsen;
- (ii) sämtliche Rechnungen und Schuldscheine, die auf Aufforderung zu bezahlen sind, sowie jegliche fälligen Konti (einschliesslich der Erträge von verkauften Wertschriften die noch nicht ausgehändigt wurden);
- (iii) sämtliche Securities, Geldmarktinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, welche die Partnership im Eigentum hält oder über die sie vertraglich verfügt;

(iv) sämtliche auf zinstragenden Vermögenswerten angehäuften Zinsen, falls diese Zinsen nicht bereits im Grundkapital dieses Vermögenswertes enthalten sind;

(v) sämtliche Gesellschaftskapital-Dividenden, Bargeld-Dividenden sowie Bargeldausgaben, die die Partnership erhalten sollte, vorausgesetzt, dass die Partnership die entsprechenden Informationen hierzu in angemessener Weise erhalten kann;

(vi) die vorläufigen Ausgaben der Partnership, einschliesslich der Kosten der Ausgabe und Verteilungen der Limited Shares, insoweit solche nicht abgeschrieben sind und insoweit als die Partnership hierfür entschädigt wird;

(vii) der Auflösungswert aller Termingeschäfte und aller call- oder put -Optionen, in welchen die Partnership eine offene Position hält; und

(viii) sämtliche anderen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, einschliesslich der zum voraus bezahlten Ausgaben.

(e) Der Wert solcher Vermögenswerte (der "Value") soll wie folgt bestimmt werden:

(i) als Wert jeglichen Bargelds oder Depositenwerts, Wechsel und Mahnungen sowie Forderungen, vorausbezahlte Ausgaben, Bargeld Dividenden und angehäuften oder ausgewiesenen aber noch nicht erhaltene Zinsen, gilt der volle Betrag einer dieser Positionen, falls es nicht als unwahrscheinlich gilt, dass dieser Betrag in voller Höhe bezahlt wird, wobei im letzterem Falle der

Wert durch den General Partner mittels Abzug einer Wertverminderung, welche die vorliegenden Umstände reflektiert, bestimmt wird;

(ii) der Wert der Wertschriften (x), welche hauptsächlich an Börsen gehandelt werden, soll dem Durchschnittswert der Abschluss-Verkaufspreise der Haupt-Börsen, an welchen sie an jedem Business Day während der Periode der 5 Business Days vor dem Tag der Evaluierung bis zum letzten Business Days vor der Evaluierung gehandelt wurden, berechnet werden: Sollten in dieser Zeit keine Verkäufe stattgefunden haben, berechnet sich der Wert gemäss dem Durchschnittswert des Abschluss-"bid"-Preis und dem "asked"-Preis an diesem Tag, sowie (y) der Haupt-Märkte, welche over-the-counter Märkte sind oder als solche betrachtet werden, soll sich anhand des Durchschnitts des Abschluss-Verkaufspreise an jedem Business Day während einer Periode berechnen, wobei dieser Preis durch ein relevantes, angesehenes bildschirmorientiertes Quotierungssystem publiziert wird, und falls solche Preise nicht publiziert werden, der Durchschnitt zwischen dem Abschluss-"bid" Preis und dem "asked"-Preis an diesem Tag, falls erhältlich, wobei diese Preise nur von angesehenen Preis-Service, Broker oder Dealers erhalten werden dürfen;

(iii) der Wert anderer Wertschriften, welche nicht an einer Börse oder einem OTC-Markt kotiert sind, oder welche zwar an einer Börse oder einem OTC-Markt gehandelt werden, deren oben erwähnte Preisevaluierung jedoch (ii) nicht repräsentativ ist bezüglich des fairen Marktwertes dieser Wertschriften, soll der Kaufpreis dieser Wertschriften sein, falls keine wesentliche Minderung oder Steigerung dieses Wertes, gemäss der gutgläubigen Einschätzung des General Partners vorhanden ist, wobei hierzu alle Faktoren, Informationen, und für diese Einschätzung wesentlichen Daten in Betracht gezogen werden, wobei diese Faktoren, Informationen, und für diese Einschätzung wesentlichen Daten auch Schätzungen des Auflösungswertes, Preise von früheren Platzierungen dieser Wertschriften durch denselben oder ähnliche Herausgeber, die Liquidität der Investition, das Vorhandensein von Kontrol-Aufpreisen, Änderungen in den finanziellen Verhältnissen und in der Zukunftsaussicht des Herausgebers und die generelle Höhe der Zinsraten in Betracht gezogen werden können;

(iv) der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht offiziell an Börsen oder OTC-Märkten gelistet sind und welche eine verbleibende Maturität von weniger als zwölf Monaten und mehr als 90 Tage haben, soll der nominale Wert derselben haben, wobei die daran angehäuften Zinsen hinzugerechnet werden; Geldmarktinstrumente mit einer verbleibenden Maturität von 90 Tagen oder weniger, welche nicht an einem Markt gehandelt werden, sollen gemäss der amortisierten Kosten-Methode, welche den Marktwert ungefähr wiedergibt, berechnet werden; und

(v) der Wert jeden anderen Vermögenswertes oder Zinsen der Partnership soll der durch den General Partner bestimmte faire Marktwert sein, wobei der General Partner nach Treu und Glauben hierzu alle Faktoren, Informationen und wesentlichen Daten, welche notwendig erscheinen und welche mit den "International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines" oder einer deren Nachfolge-Publikation oder einer anderen, gleichwertig angesehenen Publikation, welche durch den General Partner in gutem Glauben nach Konsultation mit dem Advisory Board ausgesucht wurde, übereinstimmen, soweit dies durch das anwendbare Recht möglich ist.

(f) Vermögenswerte, welche in einer anderen Währung als Euro ausgedrückt sind, sollen auf der Basis des Wechselkurses des relevanten Datums in Euro konvertiert werden; Sollte dieser Wechselkurs nicht vorhanden sein, soll der Wechselkurs in gutem Glauben gemäss dem Verfahren des General Partner eruiert werden.

(g) Sollte seit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Net Asset Value eine wesentliche Veränderung in den Marktkursen der Märkte, an deren eine wesentlicher Teil der Investitionen der Partnership gehandelt werden oder kotiert sind, auftreten, kann die Partnership zum Schutze der Interessen der Limited Partners und der Partnership die erste Evaluierung des NAV streichen und einen neue Evaluierung durchführen.

(h) Falls keine böse Absicht, Fahrlässigkeit oder ein offensichtlicher Fehler vorhanden ist, ist jede Entscheidung des General Partners oder des Gesellschafts-Agenten, welcher durch den General Partner zwecks Berechnung des Net Asset Value herbeigezogen wurde, betreffend der Berechnung des Net Asset Value, für die Partnership und jetzige, frühere oder zukünftige Limited Partners endgültig und bindend.

- (i) Die Verpflichtungen der Partnership schliessen ein:
 - (i) sämtliche Darlehen, Wechsel und Forderungen;
 - (ii) sämtliche angehäuften Zinsen an Darlehen (einschliesslich angehäuften Zinsen für Verbindlichkeiten dieser Darlehen);
 - (iii) sämtliche angehäuften oder zahlbaren Ausgaben (einschliesslich administrative Ausgaben, Konsultations- und Geschäftsleitungsausgaben, einschliesslich Lock-Gebühren, Custodian-Gebühren und Gesellschafts-Agenten-Gebühren);
 - (iv) sämtliche bekannten Verbindlichkeiten, ob aktuell oder zukünftig, einschliesslich sämtliche fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten für Geldzahlungen und einschliesslich die Beträge aller nicht bezahlter Ausschüttungen, welche durch die Partnership erklärt wurden;
 - (v) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, basierend auf dem Kapital und dem Einkommen bis zum Berechnungstag, welches von Zeit zu Zeit durch die Partnership bestimmt wird, und anderen Reserven (falls vorhanden), welche durch den General Partner autorisiert und genehmigt wurden, wie auch diejenigen Beträge, die der General Partner als für die ungewissen Verpflichtungen der Partnership als angemessen erachtet; und
 - (vi) sämtliche anderen Verpflichtungen jeglicher Art und Natur, welche in Übereinstimmung mit den generell akzeptierten Buchhaltungsprinzipien aufgeführt sind.
 - (j) Der General Partner nimmt bei der Bestimmung der Beträge dieser Verbindlichkeiten sämtliche zahlbaren Partnership Expenses in Betracht. Die Partnership kann administrative und andere Ausgaben wiederkehrender oder regulärer Natur gemäss eines geschätzten Wertes und auf der pro-rata-Basis für jährliche oder andere Perioden, anhäufen.
 - (k) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Classes werden wie folgt zugemessen:
 - (i) die Erträge, welche von den Subskriptions-Preisen der Limited Shares einer Class erhalten werden, werden in den Büchern der Partnership der relevanten Class aufgeführt;
 - (ii) wo ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert stammt, wird dieser so erlangte Vermögenswert in den gleichen Büchern der Partnership derjenigen Class, in welcher auch der ursprüngliche Vermögenswert aufgeführt ist, erwähnt und jede erneute Evaluierung, Erhöhung oder Verringerung des Wertes eines Vermögenswertes soll der relevanten Class zugemessen werden;
 - (iii) wo die Partnership eine Verbindlichkeit erleidet, welche sich auf den Vermögenswert einer bestimmten Class oder auf eine Handlung, welche im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Class steht, bezieht, so wird diese Verbindlichkeit dieser relevanten Class zugeordnet;
 - (iv) im Zeitpunkt des Rapportierungsdatums für die Bestimmung der Person, welche an Dividenden an Limited Shares jeder Class berechtigt ist, werden die Vermögenswerte dieser Class reduziert um den Betrag der Dividende; und
 - (v) im Falle wo Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Partnership nicht einer speziellen Class zugerechnet werden können, werden solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten allen Classes pro-rata des Net Asset Value der relevanten Class oder auf eine Weise, die der General Partner nach Treu und Glauben bestimmt, zugeordnet.
 - (l) Zwecks Berechnung des Net Asset Value:
 - (i) Limited Shares der Partnership welche gemäss diesen Articles of Association zurückgekauft werden, werden als existierend betrachtet und werden bis sofort nach dem Zeitpunkt, der durch den General Partner am relevanten Valuations-Datum bestimmt wird in Betracht gezogen; von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt der Bezahlung seitens der Partnership wird der Preis als Verbindlichkeit der Partnership betrachtet;
 - (ii) Limited Shares, welche durch die Partnership ausgegeben werden, werden als herausgegeben betrachtet ab dem Zeitpunkt, welchen der General Partner am Valuations-Datum bestimmt und von diesem Zeitpunkt an bis zum Erhalt des Preises seitens der Partnership soll der Preis als Schuld gegenüber der Partnership betrachtet werden;
 - (iii) sämtliche Investitionen, Bargeld-Überschüsse und andere Vermögenswerte, die in anderen Währungen als derjenigen Währung, in welcher der Net Asset Value der relevanten Class ausgedrückt ist, ausgedrückt werden, werden erst nach Feststellung des Wechselkurses des regulierten Hauptmarktes eines solchen Vermögenswertes am Vortag des Valuationstages berechnet.
 - (m) Wo die Partnership am Valuationstag einen Vertrag betreffend folgenden Inhalts vereinbart hat:
 - (i) Kauf von Vermögenswerten; in diesem Fall wird der Wert des Preises für diesen Vermögenswert als Verbindlichkeit der Partnership gezeigt und der Wert des Vermögenswert, der gekauft werden soll, wird als Vermögenswert der Partnership ausgewiesen;
 - (ii) Verkauf eines Vermögenswert; in diesem Fall wird der Wert des Preises, der für den Verkauf erhalten werden soll als Vermögenswert der Partnership ausgewiesen und der Vermögenswert, der geliefert werden soll, wird nicht in die Vermögenswerte der Partnership aufgenommen;
- Mit der Einschränkung, das-s, falls der exakte Wert oder die Natur dieses Preises oder dieses Vermögenswert unbekannt ist, der Wert durch den General Partner geschätzt wird.
- 17.2 Timing und Aufschub der Berechnung des Net Asset Value; Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Limited Shares.
- (a) Der Net Asset Value der Limited Shares und der Preis für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Limited Shares aller Classes wird von Zeit zu Zeit durch den General Partner oder einen Agenten, welcher vom General Partner hiezu ermächtigt wurde, wenigstens einmal jährlich am 31. Dezember, berechnet.

(b) Die Partnership kann die Berechnung des Net Asset Value sowie die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Limited Shares aufschieben, falls:

(i) als Folge politischer, ökonomischer, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder Umstände ausserhalb der Kontrolle, der Verantwortlichkeiten und der Gewalt des General Partners, die Veräusserung von Vermögenswerten sich nicht vernünftig oder praktikabel erweist, ohne dass dadurch die Interessen der Limited Partners wesentliche beeinträchtigt würden;

(ii) es nicht vernünftigerweise praktikabel ist, den Net Asset Value in angemessener und zeitlicher Weise zu bestimmen;

(iii) als Folge von Wechselkursrestriktionen oder anderen Restriktionen, welche den Transfer von Vermögenswerten beeinträchtigen, Transaktionen impratikabel erscheinen oder Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten einer Class nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können; oder

(iv) eine Entscheidung betreffend der Liquidation und Auflösung der Partnership oder einer Class getroffen wird.

Keine Limited Shares werden ausgegeben oder zurückgenommen während einer Periode der Suspension der Bestimmung des Net Asset Value in Übereinstimmung mit den Bestimmungen diesem Article III. Wo es möglich ist, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Periode der Suspension der Bestimmung des Net Asset Value so schnell als möglich zu einem Ende zu bringen.

Art. 18. General Partner; Administration.

18.1 Administration.

(a) Administration der Partnership. Das Management, die Kontrolle, der Betrieb und die Bestimmung der Politik der Partnership und ihrer Angelegenheiten obliegt einzig dem General Partner, der hierbei autorisiert und ermächtigt ist, für und im Namen der Partnership gemäss dieser Articles of Association jegliche Zwecke der Partnership auszuführen und sämtliche Handlungen vorzunehmen, sämtliche Verträge abzuschliessen und auszuüben sowie sämtliche Handlungen vorzunehmen, welcher er in seinem Ermessen als notwendig, ratsam, empfehlenswert oder angebracht hierfür erachtet. Der General Partner führt die Geschäfte der Partnership im besten Interesse der Partnership und im besten kollektiven Interesse aller Limited Partners und gibt sein Bestmögliches, um die Organizational Expenses, die Partnership Expenses, die Excess Organizational Expenses, die Excess Partnership Expenses sowie sämtliche Kosten und Ausgaben der Partnership niedrig zu halten. Alle Entscheidungen in Bezug auf das Management und die Führung der Investitions-Aktivitäten der Partnership sind in der alleinigen Verantwortlichkeit des General Partner, und alle Entscheidungen betreffend der Wahl und Einrichtung der Investitionen Partnership werden ausschliesslich durch den General Partner gemäss diesen Articles of Association getroffen.

(b) Vertrauen seitens Dritter Parteien. Im Verkehr mit dem General Partner und dem Investment Manager, in dessen Eigenschaft als der rechtmässig bestellte Agent des General Partner, muss keine Person betreffend der Autorität des General Partner oder des Investment Manager, die Partnership mit ihren Handlungen zu binden, Nachforschungen anstellen.

(c) Gesellschafts-Zeichnungsberechtigung. Gegenüber dritten Parteien wird die Partnership gültig durch die einzige Unterschrift des General Partner gebunden, der mittels einem oder mehreren autorisierten Unterschriftsberechtigten oder durch die Einzelzeichnungsbefugnis oder die gemeinsame Zeichnungsbefugnis von Persons, an welche durch den General Partner in seinem Ermessen die entsprechende Autorität delegiert wurde, gebunden.

(d) Delegation von Ermächtigungen. Der General Partner kann Kaderangestellte sowie einen Generalmanager und einen assistierenden Generalmanager sowie weitere Kaderangestellte, welche die Partnership zur Erfüllung der Betriebspflichten und dem Management der Partnership als notwendig betrachtet, bestellen. Solche Ernennungen können durch den General Partner jederzeit widerrufen werden. Die Kaderangestellten müssen keine Limited Partners der Partnership sein. Falls in diesen Articles of Association nicht anders bestimmt, haben die Kaderangestellten die Rechte und Pflichten, welche ihnen durch den General Partner übertragen werden. Der General Partner kann weitere Agenten ernennen, die nicht Mitglieder des General Partner sein müssen und welche die Autoritäten haben, die ihnen der General Partner überträgt.

18.2 Investment Politik und Restriktionen.

(a) Der General Partner, basierend auf dem Prinzip der Risiko-Diversifikation, hat die Ermächtigung die Investitions-Politik und -Strategien der Partnership zu bestimmen, sowie den Verlauf des Managements und der Geschäftsangelegenheiten der Partnership zu bestimmen, mit den Einschränkung, welche vom General Partner im Issuing Dokument und in Übereinstimmungen mit den anwendbaren Rechten und Regulierungen, bestimmt wurden.

(b) Die Partnership kann Techniken und Instrumente bezüglich übertragbarer Wertschriften, Währungen oder anderen Finanz-Vermögenswerten oder -Instrumenten im Kontext ihrer Investitions-Politik oder zum Zwecke des Hedging oder des effizienten Management der Portfolio-Investitionen, anwenden.

(c) Die Partnership kann ausschliesslich Gelder ausleihen, (i) um 100% des aggregierten Betrages von Fonds, bezüglich welcher ein „drawn down“ entsprechend einer ausstehenden Drawdown Notices im Zeitpunkt der Ausleihe des Geldes vorliegt, zu bezahlen, (ii) um einen Teil oder alle der Kosten eines Follow-On Investment zu bezahlen und (iii) um einen Teil oder alle der Management Fee zu bezahlen, vorausgesetzt, dass im Falle von Absatz (i) oben, dieses Ausleihen nicht für mehr als eine Periode von 90 Tagen getätigt wird, und im Falle von Absatz (ii) oben, dieses Ausleihen in keinem Fall und zu keiner Zeit €2 Millionen übersteigt, und, im Falle von Absatz (iii) oben, dieses Ausleihen in keinem Fall und zu

keiner Zeit €2 Millionen übertrifft, und, vorausgesetzt, weiter, dass der kumulierte Zins dieser Ausleihen, welcher durch die Partnership getragen wird, den dann-geltenden Euribor plus 500 Basispunkte nicht übersteigt.

18.3 Interessenskonflikt.

(a) Kein Vertrag oder Transaktion zwischen der Partnership und einer anderen Person darf durch die Tatsache, dass einer oder mehrere der Direktoren oder Kaderangestellten des General Partners ein Interesse in dieser Person hat oder deren Direktor, Partner, Kaderangestellter oder Angestellter dieser Person ist, beeinträchtigt werden. Jeder Direktor oder Kaderangestellter des General Partner, der als Direktor, Kaderangestellter oder Angestellter einer anderen Person dient, mit welcher die Partnership vertragliche Verpflichtungen eingeht oder anderweitig geschäftlich zu tun hat, soll durch diese Stellung in der Person nicht daran gehindert werden, in Angelegenheiten, die diesen Vertrag oder diese Geschäftsbeziehung betreffen, Erwägungen zu treffen, abzustimmen oder entsprechende Handlungen im Zusammenhang mit solchen Verträgen oder Geschäftsbeziehungen vorzunehmen. Im Falle dass ein Direktor oder Kaderangestellter des General Partner in einer Transaktion der Partnership ein von der Partnership abweichendes Interesse hat, wird dieser Direktor oder Kaderangestellter einen solchen Interessenkonflikt dem General Partner gegenüber bekannt machen und soll weder Erwägungen treffen, noch über solche Transaktionen abstimmen. Das Interesse eines solchen Direktors oder Kaderangestellten in einer Transaktion wird im nächsten folgenden Treffen des Advisory Committee bekanntgegeben.

(b) Der General Partner wird in seinen Aktivitäten durch sein Urteil nach Treu und Glauben in Bezug auf das beste Interesse der Partnership als Ganzes geleitet. Jeder Limited Partner anerkennt hierbei, dass es Situationen geben mag, in welchen die Interessen der Partnership in einem Portfolio Investment oder anderweitig mit den Interessen des General Partner oder einem oder mehreren seiner Affiliates im Konflikt stehen kann. Jeder Limited Partner ist damit einverstanden, dass die Aktivitäten des General Partner and seiner Affiliates, falls diese in Übereinstimmung mit diesen Articles of Association und den anwendbaren Rechten vorgenommen wurden, durch diesen vorgenommen werden dürfen und stellen in keiner Weise einzeln oder gemeinsam eine Verletzung dieser Articles of Association oder einer der Pflichten dieser Person gegenüber der Partnership oder einem Partner dar. Ohne Einschränkung des Vorgesagten, ist der General Partner gehalten, sich mit dem Advisory Board betreffend aller Interessenkonflikte, die nicht in diesen Articles of Association behandelt werden, zu konsultieren, und kann alle Handlungen vornehmen, welche ihm durch das Advisory Board empfohlen und durch dieses genehmigt wurden. Das Advisory Committee kann sich mit aussenstehenden Beratern oder anderen angemessenen Gutachtern, welche nicht Affiliates des General Partner sind, bezüglich solcher Interessenskonflikte beraten. Sollte der General Partner solche vom Advisory Board empfohlenen und genehmigten Handlungen vornehmen, sind weder der General Partner, der Investment Manager noch dessen respektive Affiliates für Verbindlichkeiten gegenüber der Partnership oder den Limited Partners in Bezug auf solche Angelegenheiten haftbar. Trotz dem vorher Gesagten, ist die Zustimmung des Advisory Committee gemäss diesem Paragraph 4.3 bezüglich jeder Zahlung von oder jeder Abmachung über Fee Income nicht notwendig, vorausgesetzt, der Teil dieser Fee Income in Bezug auf die Transaktions-Gebühr, Investitions-Bank-Gebühr, break-up-Gebühren, Berater-Gebühren, Verpflichtungs-Gebühren oder ähnliche Gebühren, in jedem Falle nach Abzug von Steuern und Kosten hierzu, welche vom Investment Manager, dem General Partner oder einem deren respectiven Affiliates im Zusammenhang mit der Konsumation, dem Halten und dem Veräussern eines Portfolio Investment oder der Beendigung einer nicht-ausgeübten Investition (ausschliesslich, zur Vermeidung von Unsicherheiten, jede Gebühr, welche direkt oder indirekt von einer Portfolio Company, einer vorgeschlagenen Portfolio Company oder einer anderen Person in Verhältnis zu einem Investor oder einem potentiellen Investor (ausser der Partnership) in einer solchen Portfolio Company oder vorgeschlagenen Portfolio Company erhalten werden, oder das Kapital, welches zur Verfügung gestellt wurde oder zur Bereitstellung versprochen) übersteigt den aggregierten Betrag von € 2 Million nicht.

18.4 Verbindlichkeiten des General Partners und der Other Covered Persons.

(a) Generell. Der General Partner hat die hierin genannten Verbindlichkeiten gegenüber (i) Persons, ausser den anderen Partners und (ii) gemäss den Bestimmungen dieser Articles of Association, den anderen Partners. Keine der Covered Person ist gegenüber den Partner verpflichtet, und jeder Partner entbindet hiermit diese Covered Person, für jede Handlung, Unterlassung, einschliesslich jeden tatsächlichen Fehlers oder Beurteilungsirrtums, welche durch diese Covered Person in gutem Glauben gemacht oder erlitten wurde, unter der Annahme, dass diese Handlung oder Unterlassung in den besten Interessen der Partnership liegt oder diesen nicht zuwiderläuft, vorausgesetzt, dass eine solche Handlung oder Unterlassung kein Disabling Conduct der Covered Person darstellt. Kein Partner soll gegenüber einem anderen Partner für eine Handlung eines anderen Partner verantwortlich werden. Im Umfange, indem eine Covered Person durch Gesetz entsprechende Verpflichtungen gegenüber den Partners hat, ist diese Covered Person, welche unter diesen Articles of Association handelt, nicht haftbar gegenüber einem Partner für ihr gutgläubiges Vertrauen auf die Bestimmungen dieser Articles of Association. Die Bestimmungen dieser Articles of Association, soweit sie die Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten einer Covered Person gemäss Gesetz oder anderweitig beschränken und soweit dies unter dem geltenden Recht erlaubt ist, ersetzen solche Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten der Covered Person gemäss der Vereinbarung der Partners.

(b) Vertrauen. Eine Covered Person soll keine Verantwortlichkeiten erdulden, wenn diese gutgläubig Handlungen im Vertrauen auf ihr echt erscheinende Unterschriften oder Schriften vornimmt. Sie kann gutgläubig auf die Echtheit einer durch einen Kaderangestellten einer Person unterzeichnete Urkunde vertrauen, um jede Tatsache in Bezug auf diese Person oder im Rahmen deren Kenntnisse zu ermitteln, und kann sich gutgläubig auf die Richtigkeit einer Beurteilung eines Beraters, der mit angemessener Sorgfalt durch eine Covered Person ausgesucht wurde, betreffend rechtlicher

Angelegenheiten abstützen. Jede Covered Person kann direkt oder durch einen Agenten oder Anwalt einer Covered Person tätig werden. Jede Covered Person kann sich mit Berater, Gutachter, Ingenieuren, Buchhaltern oder anderen befähigten Persons, welche durch solche Covered Person ausgesucht wurden, beraten und ist für keine Handlung, Unterlassungen oder Erlittenes, welche in gutem Glauben auf die Richtigkeit solcher Ratschläge dieser Persons getroffen wurden, haftbar. Keine Covered Person ist gegenüber der Partnership oder einem Partner haftbar für Beurteilungsirrtümer, welche in gutem Glauben durch einen Kaderangestellten oder Angestellten einer solchen Covered Person gemacht wurden, vorausgesetzt, dass ein solcher Irrtum keinen Disabling Conduct einer solchen Covered Person darstellt. Falls nicht anders in diesem Paragraph 4.4 bestimmt wurde, ist keine Covered Person gegenüber der Partnership oder einem Partner für tatsächliche Fehler oder Beurteilungsfehler dieser Covered Person bei der Ausübung der Geschäfte der Partnership oder anderweitig im Rahmen dieser Articles of Association haftbar, vorausgesetzt, dass solche Fehler keinen Disabling Conduct darstellen.

(c) Keine Verpflichtung der Rückgabe der Capital Contributions. Mit Ausnahme der Bestimmungen der Paragraphen 11.1 (b) und 13.2(c), ist keine der Covered Person für die Rückgabe der Capital Contributions der Partner haftbar, und eine solche Retournierung soll nur durch die Available Assets gemacht werden, falls vorhanden, und jeder Limited Partner verzichtet hiermit auf jegliche Ansprüche, die er gegenüber den Covered Person in dieser Beziehung haben könnte.

18.5 Zeitlicher Aufwand; Principals.

(a) Zeitlicher Aufwand. Der General Partner erhält die verbindliche Zusage des Investment Manager, jeden Principal dazu anzuhalten, gegenüber der Partnership soviel Zeit und Leistung zur Verfügung zu stellen, wie dies für die Ausführung der Investitionstätigkeiten und anderer Tätigkeiten der Partnership vernünftigerweise nötig ist.

(b) Aufschub. Die Investment Period wird aufgeschoben, falls das Advisory Committee nichts anderes bestimmt, und die Partnership beschäftigt sich lediglich mit den Runoff Activities (die "Suspension Mode") nach der Bekanntgabe durch den General Partner an die Limited Partners, dass eine Mehrheit der Principals aufgehört hat, genügend Zeit und Leistung für die Partnership aufzuwenden, wie dies in Paragraph 4.5(a) bestimmt wurde, sei dies nun aufgrund von Tod, Pensionierung oder aus anderen Gründen. Der General Partner wird die Limited Partners umgehend schriftlich über den Beginn der Suspension Mode und die Gründe welche zum Erlass dieser Suspension Mode geführt haben, orientieren. Die Suspension Mode wird solange aufrechterhalten, bis eine genügende Anzahl von Principals, welche ausreichend für die Wiederherstellung der ursprünglichen Zahl der Principals gemäss Paragraph 4.5(c) ist, gewählt ist, unter der Bedingung, dass, falls diese neuen Principal/s nicht innert 90 Tagen nach dem Datum des Beginns der Suspension Mode gewählt werden sollten, die Limited Partners das Recht haben, den General Partner gemäss Paragraph 4.6(c) von seinem Amt zu entheben.

(c) Wahl des Neuen Principals. Im Falle dass ein Principal aufhören sollte, sein Zeit und seine Leistungen für die Investitionen und anderen Aktivitäten der Partnership aufzuwenden, wie dies in Paragraph 4.5(a) bestimmt ist, sei dies aufgrund von Tod, Pensionierung oder aus anderen Gründen, kann der General Partner durch schriftliche Kenntnissgabe an jedes Mitglied des Advisory Committee, einen oder mehr Personen als Principals vorschlagen. Der General Partner wird wirtschaftliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um (i) Informationen an die Mitglieder des Advisory Committee bezüglich dieser vorgeschlagenen Personen zu vermitteln und falls dies von diesen Mitgliedern gewünscht ist, ein Interview mit diesen ausgewählten Personen und den Mitgliedern zu veranlassen, welches zeitlich und örtlich für beide geeignet ist, und (ii) eine Abstimmung seitens des Advisory Committee zu veranlassen, welche nicht vor Ablauf von 5 und nicht später als 15 Business Days nach Kenntnissgabe des Vorschlags erfolgen soll. Jede Wahl einer ernannten Person soll durch den Mehrheitsbeschluss der abstimmenden Mitglieder des Advisory Committee bestätigt werden, und bei Gelegenheit dieser Bestätigung soll der so erwählte als "Principal" gelten. Als eine Bedingung zur Wirksamkeit eines Votums (oder der Enthaltung eines solchen) gegen einen Vorgeschlagenen, ist das Mitglied des Advisory Committee gehalten, dem General Partner schriftlich Auskunft zu geben, weshalb dieses Mitglied gutgläubig und mit gutem Grund davon ausgehen muss, dass der Vorgeschlagene nicht die notwendige Erfahrung für diese Position besitzt und die Gründe für diese Beurteilung. Sollte das Advisory Committee es innert 20 Business Days seit der Kenntnissgabe einer vorgeschlagenen Person unterlassen haben, eine solche vorgeschlagene Person zu ernennen oder abzulehnen, wird der General Partner eine zweite schriftliche Kenntnissgabe an jedes Mitglied des Advisory Committee geben, in welchem ausgeführt ist, dass, falls das Advisory Committee nicht innert 5 Business Days seit dem Tag dieser zweiten Kenntnissgabe eine entsprechende Handlung vornimmt, die so vorgeschlagene Person als Principal gewählt gilt. Dann, falls das Advisory Committee innert dieser 5 Tage immer noch nicht tätig geworden ist, und falls der General Partner die anderen Bestimmungen des Paragraphen 4.5 (c) erfüllt hat, gilt der so Vorgeschlagene als neuer Principal gewählt.

18.6 Wechsel in der Beherrschung; Entlassung des General Partner.

(a) C Partners Wechsel in der Beherrschung. Der General Partner orientiert das Advisory Committee und alle Limited Partners umgehend über einen Fall des Beherrschungswechsels beim Initiator. Zum Zwecke dieses Paragraphen 4.6(a) soll der Ausdruck „Beherrschungswechsels“ die vereinbarte Acquisition durch (eine) Persons, welche seit dem Initial Closing, keine bedeutenden Anteilseigner (oder Affiliates) des Initiator ist/waren, einer Anzahl von Stimmaktien des Initiator, welche dieser Person erlauben würde, die Mehrheit der Direktoren dieses Initiator zu bestimmen. Das Advisory Committee hat 15 Tage seit Erhalt einer solchen Bekanntgabe, um angemessen gegen einen solchen Beherrschungswechsels zu opponieren, indem es den General Partner und den Investment Manager seine Opposition bekanntgibt, einschliesslich einer Erklärung des Advisory Committee, entsprechend derer dieses aus gutem Grunde und gutgläubig davon ausgeht, dass der Beherrschungswechsels wahrscheinlich einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Partnership

haben wird, unter Grundangabe für diese Annahme. Im Falle dass das Advisory Committee innert 15 Tagen opponiert, wird der General Partner entsprechend Paragraph 4.6(c) entlassen.

(b) Andere Beherrschungswechsels. Der General Partner orientiert die Limited Partners umgehend im Falle der (i) vereinbarten Acquisition durch (eine) Persons, welche seit dem Initial Closing nicht wesentliche Anteilseigner (oder Affiliates) des Initiator war/waren, von einer Anzahl von Stimmrechtsaktien im Investment Manager, welche dieser Person erlauben würden, die Mehrheit der Direktoren des Investment Manager zu bestimmen, (ii) Ernennung eines ersetzenden Investment Manager, in welchem jede Persons, welche seit dem Initial Closing nicht wesentliche Anteilseigner (oder Affiliates) des Initiator ist/waren, von einer Anzahl von Stimmrechtsaktien im Investment Manager, welche dieser Person erlauben würden, die Mehrheit der Direktoren des ersetzenden Investment Managers zu bestimmen, oder (iii) Beendigung des Management Vertrages mit dem Investment Manager, welche zu einer anderen Zeit erfolgte als während der Liquidation der Partnership, und welche nicht innert 90 Tagen durch die Ernennung eines ersetzenden Investment Manager durch den General Partner gefolgt wird.

(c) Entlassung. Der General Partner kann als der General Partner der Partnership entlassen werden (i) zu jeder Zeit innert 120 Tagen (x) nachdem ein kompetentes Gericht entschieden hat, dass der General Partner sich eines Removal Conducts schuldig gemacht hat, oder (y) nachdem er es unterlassen hat, gemäss Paragraph 4.5(b) innert 90 Tagen seit Beginn der Suspension Mode einen neuen Principal/s zu ernennen, in jedem Fall durch einen Beschluss von 66.7% des Interest, (ii) zu jeder Zeit innert 120 Tagen nach der rechtzeitigen und angemessenen Opposition seitens des Advisory Committee gegen einen Beherrschungswechsels im Initiator, wie durch Paragraph 4.6(a) bestimmt ist, durch einen Beschluss von 66.7% des Interest, oder (iii) zu jeder Zeit innert 120 Tagen nach dem Erhalt des Limited Partners einer Kenntnissgabe gemäss Paragraph 4.6(b), mit einem Beschluss von 66.7% des Interest. Vor einer solchen Entlassung wird ein ersetzender General Partner der Partnership mit einem Beschluss von 66.7% des Interest vorgeschlagen und ernannt.

(d) Bei einer solchen Beschlussfassung:

(i) wird der ersetzende General Manager der Partnership zur Partnership als neuer General Partner der Partnership zugelassen und wird mit Hilfe des Assistenten des General Partner umgehend die erforderlichen Erklärungen und Bekanntmachungen an die kompetenten Behörden in Luxemburg (CSSF) vorbereiten und übermitteln oder vorbereiten und übermitteln lassen, sofern dies in angemessener Weise verlangt wurde. Er wird sodann umgehend die Änderungen dieser Articles of Association veranlassen, ohne dass hierfür weitere Handlungen, Genehmigungen oder Abstimmungen einer Person oder eines Partners notwendig wäre. Solche Änderungen beziehen sich auf (x) die Zulassung des ersetzenden General Partners, (y) der Austritt des amtierenden General Partner als der General Partner der Partnership und (z) der Wechsel des Namens der Partnership, sodass dieser nicht das Wort "Vintage" enthält, oder eine Variation desselben, einschliesslich jeden Namens in welchen der Name der Partnership geändert wurde;

(ii) umgehend nach der Zulassung des ersetzenden General Partners, (x) wird der ersetzte General Partner aufhören ein Partner zu sein, (y) alle B Shares werden automatisch in A Shares konvertiert und (z) alle C Shares werden automatisch in A Shares konvertiert, dies zu einer „share-per-share“ Basis;

(iii) (x) im Falle einer Entlassung gemäss Paragraph 4.6(c)(i), sind die vorgängigen B Partners und C Partners von diesem Zeitpunkt an nicht mehr berechtigt, zukünftige Ausschüttungen zu erhalten, welche diesen andernfalls gemäss Article VIII ausgeschüttet worden wären, wären deren B Shares und C Shares nicht in A Shares konvertiert worden, während (y) im Falle einer Entlassung gemäss Paragraph 4.6(c)(ii) oder (iii), die vorgängigen B Partners und C Partners berechtigt sind, (1) 66.7% der zukünftigen Ausschüttungen zu erhalten, welche diesen andernfalls gemäss Article VIII ausgeschüttet worden wären, wären deren B Shares und C Shares nicht in A Shares konvertiert worden, falls diese Entlassung an einem Datum nach Ablauf von 24 Monaten seit dem Initial Closing stattgefunden hat, (2) 33.3% der zukünftigen Ausschüttungen zu erhalten, welche diesen andernfalls gemäss Article VIII ausgeschüttet worden wären, wären deren B Shares und C Shares nicht in A Shares konvertiert worden, falls diese Entlassung nach Ablauf von 12 aber vor Ablauf von 24 Monaten seit dem Initial Closing stattgefunden hat, und (3) keine der zukünftigen Ausschüttungen zu erhalten, welche diesen andernfalls gemäss Article VIII ausgeschüttet worden wären, wären deren B Shares und C Shares nicht in A Shares konvertiert worden, falls diese Entlassung vor Ablauf von 12 Monaten seit dem Initial Closing stattfand;

(iv) der entlassene General Partner und seine Affiliates werden weiter Covered Persons bleiben und sind gemäss Article XXV zur Schadloshaltung berechtigt, vorausgesetzt diese bezieht sich auf Damages (x) in Bezug auf Portfolio Investments, welche vor der Entlassung gemacht wurden, oder (y) welche in Zusammenhang mit deren Handlungen während der Periode vor der Entlassung von der Partnership stehen oder welche sonstwie im Zusammenhang mit den Diensten des General Partners für die Partnership stehen;

(v) Paragraph 13.2(c) wird auf den ersetzten General Partner angewandt (und alle Berechnungen hierzu werden gemacht) als ob die einzigen Portfolio Investments, Organizational Expenses und Partnership Expenses diejenigen waren, die vor der Entlassung des General Partner getätigt wurden;

(vi) für alle anderen Zwecke dieser Statuten, wird der ersetzende General Partner der Partnership (w) als der "General Partner" in diesen Articles of Association betrachtet, (x) zur Partnership als der General Partner zugelassen, ohne dass weitere Handlungen, Genehmigungen oder Abstimmungen einer Person oder eines Partners hierzu erforderlich wären, dies ab dem Zeitpunkt, in welchem ein entsprechendes Dokument unterzeichnet wird, worin er erklärt, durch diese Statuten gebunden zu sein und in welchem jedwelche weiteren Formalitäten mit sofortiger Wirkung und vor der Entlas-

sung des General Partner erledigt sind, (y) die Pflichten des General Partner als Manager der Partnership annehmen und (z) die Investitions- und alle anderen Aktivitäten der Partnership ohne deren Auflösung weiterführen; und

(vii) die Ernennung des Investment Manager, das Recht des Investment Manager weitere Teilzahlungen der Management Fee zu erhalten und sämtliche Management-Verträge zwischen der Partnership und dem Investment Manager gemäss Article IX werden beendet.

18.7 Konkurs, Auflösung oder Austritt des General Partner. Im Falle eines Konkurses oder der Auflösung oder dem Beginn der Abwicklung des General Partners oder im Falle eines anderen Vorkommnisses, welches zur Folge hat, dass der General Partner nicht mehr der General Partner der Partnership unter luxemburgischem Recht ist, wird die Partnership im Sinne von Article XIII und in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht aufgelöst, es sei denn der General Partner wird gemäss Paragraph 4.6(c) entlassen und ersetzt, transferiert seine Anteile in der Partnership, und derjenige, welcher die Anteile erhält wird als ersetzender General Partner der Partnership gemäss Paragraph 12.1(e) anerkannt oder die Investitionen oder anderen Aktivitäten der Partnership werden gemäss Paragraph 13.1(a)(iii)(y) fortgesetzt. Der General Partner wird keine Handlungen vornehmen, um die freiwillige Auflösung herbeizuführen. Der General Partner soll sich nicht als General Partner der Partnership vor der Auflösung der Partnership zurückziehen, ausser im Falle des Paragraphen 4.6 oder 12.1(e).

Art. 19. Die Limited Partners.

19.1 Keine Beteiligung im Management, etc. Kein Limited Partner ist an der Geschäftsleitung oder der Kontrolle der Investitionen der Partnership oder deren anderen Aktivitäten beteiligt, nimmt keine geschäftlichen Aktivitäten im Namen der Partnership vor und hat kein Zeichnungsrecht für die Partnership oder die Ermächtigung diese anderweitig zu binden. Mit Ausnahme der hierin verfügten Bestimmungen und der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hat kein Limited Partner das Recht in Bezug auf die Wahl, die Abwahl oder die Ersetzung des General Partner seine Stimme abzugeben. Keine Bestimmung dieser Articles of Association kann einen Limited Partner verpflichten, Investitionen an die Partnership zu machen oder Investitionen seinerseits zu beschränken. Die Ausübung eines Rechts des Limited Partner, welches hierin beschrieben ist, wird nicht als Ausübung eines Beteiligungsrechts dieses Limited Partner in der Kontrolle des Management, der Investitionen oder anderen Aktivitäten der Partnership betrachtet, um so den Limited Partner als General Partner für Schulden und Verpflichtungen der Partnership haftbar zu machen.

19.2 Beschränkung der Haftbarkeit. Ausser im Falle ausdrücklicher Bestimmung dieser Articles of Association besteht die Haftbarkeit jedes Limited Partner für Schulden und Verpflichtungen der Partnership nur im Rahmen und in der Höhe seines Capital Commitments.

19.3 Kein Vorzug. Ausser im Falle anderslautender Bestimmung dieser Statuten hat kein Limited Partner Vorzug gegenüber einem anderen Limited Partner, sei es in Bezug auf den Betrag des Gewinn seiner Capital Contribution, anderen Ausschüttungen der Partnership oder anderen Zuweisungen von Einkommen, Gewinn, Verlust, Abzug oder Kredit der Partnership.

19.4 Advisory Committee.

(a) Ernennung von Mitgliedern, etc. Der General Partner erstellt nicht später als 30 Tage nach dem Initial Closing ein Advisory Committee (das "Advisory Committee"), dessen Mitglieder durch den General Partner ernannt werden. Das Advisory Committee besteht aus mindestens 3 stimmenden Mitgliedern. Jedes stimmenden Mitglied des Advisory Committee soll jedwelchen Limited Partner mit einem Capital Commitment von mindestens € 15 Million vertreten (oder eine Gruppe von Limited Partners, welche durch einen Affiliates gemanagt oder beraten wird), unter der Bedingung, dass kein stimmendes Mitglied des Advisory Committee ein Affiliate des General Partner oder eines seiner Affiliates ist, und unter der weiteren Bedingung, dass, im Falle von nur zwei Limited Partners (oder Gruppen von Limited Partners, je nach Fall) mit einem Capital Commitment von mindestens € 15 Million, jeder dieser Limited Partner (oder Gruppe dieses Limited Partners) einen Vertreter bezeichnet, der dem Advisory Committee dienen soll und dass die beiden so ernannten Vertreter sich anstrengen sollen, gegenüber den General Partner einen Dritten zu bezeichnen, der dem Advisory Committee gemeinsam mit ihnen dienen soll und falls eine solche Bezeichnung unterlassen wird, wird der General Partner das dritten Mitglied des Advisory Committee in seinem Ermessen bezeichnen. Jede Person, die als Mitglied des Advisory Committee ernannt wird, wird bis zu seinem Tod, Unfähigkeit, Kündigung oder Entlassung tätig werden, je nach dem welches dieser Ereignisse am frühestens eintritt. Jedes Mitglied des Advisory Committee kann durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung von fünf Business Days gegenüber dem General Partner sein Amt niederlegen, und wird als entlassen betrachtet, falls (i) einer der Limited Partners, welcher durch dieses Mitglied vertreten wird ein Defaulting Limited Partner wird oder (ii) der Limited Partner (oder Gruppe von Limited Partners), welcher durch dieses Mitglied vertreten wird, kumulativ 15% seines Anteils in der Partnership einer nicht verwandten Person abtritt und der General Partner bestimmt, dass dieses Mitglied nicht mehr Mitglied des Advisory Committee sein soll. Falls Vertreter von mehr als zwei Limited Partners (oder Gruppen von Limited Partners) als Mitglieder des Advisory Committee ernannt wurden, kann jedes Mitglied des Advisory Committee durch den General Partner entlassen werden, falls mindestens 2/3 des Advisory Committee, ausser den beiden Mitgliedern in Frage, dem zustimmen und falls diese Kündigung unter Einhaltung einer Frist von fünf Business Days ausgesprochen wurde. Bei Tod, Unfähigkeit oder Entlassung eines Mitglieds des Advisory Committee oder falls der General Partner wünscht, ein zusätzliches Mitglied zum Advisory Committee zu ernennen, kann der General Partner einen Ersatz oder ein solches zusätzliches Mitglied ernennen.

(b) Geltungsbereich der Befugnisse. Das Advisory Committee ist berechtigt, (i) allen Angelegenheiten, welche die Zustimmung, Genehmigung, Prüfung oder den Verzicht des Advisory Committee erfordern, zuzustimmen, diese zu genehmigen, zu prüfen oder auf diese zu verzichten, und (ii) diejenigen Beratungen und Ratschläge zu erteilen, welche durch den General Partner ersucht werden, im Zusammenhang mit potentiellen Interessenskonflikten, Bewertungs-Angelegenheiten und anderen Angelegenheiten in Bezug auf die Partnership. Das Advisory Committee ist an der Geschäftsleitung und an der Kontrolle der Partnership nicht beteiligt und hat weder die Ermächtigung noch die Autorität für die Partnership tätig zu werden. Ausser denjenigen Angelegenheiten, für die Zustimmung, Genehmigung, Prüfung oder den Verzicht des Advisory Committee durch diese Articles of Association verlangt ist, sind alle Handlungen des Advisory Committee lediglich beratender Natur und weder der General Partner noch seine Affiliates sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit diesen Entscheidungen, Handlungen oder Kommentaren des Advisory Committee oder eines seiner Mitglieder tätig zu werden. Trotz anderslautender Bestimmungen dieser Articles of Association ist es keinem der Mitglieder des Advisory Committee erlaubt, Handlungen vorzunehmen, welche in der Annahme resultieren, dass der Limited Partner als ein General Partner der Partnership angesehen wird, sei dies durch Vereinbarung, rechtshemmenden Einwand, oder als Folge einer Handlung eines Mitglieds oder anderweitig. Im Falle dass das Advisory Committee es unterlässt, seine Autorität in Bezug auf Angelegenheiten, welche die Genehmigung des Advisory Committee verlangt, auszuüben, kann der General Partner diese Angelegenheit zur Überprüfung an die Limited Partners übergeben (und die Genehmigung einer solchen Angelegenheit kann durch einen Beschluss der Majority in Interest erreicht werden).

(c) Versammlungen. Reguläre Versammlungen des Advisory Committee werden jährlich durchgeführt, mit Beginn nach neun Monaten seit dem Initial Closing, nach einer Ankündigung von mindestens zehn Business Days' im voraus durch den General Partner an die Mitglieder des Advisory Committee, und, soweit erforderlich, zwecks Beratung des General Partner für potentielle Interessenskonflikte und Bewertungs-Methoden. Spezielle Versammlungen des Advisory Committee können vom General Partner jederzeit einberufen werden, sei dies zwecks Erhalt der Zustimmung, Genehmigung, Prüfung oder den Verzicht seitens des Advisory Committee gemäss diesen Articles of Association oder falls dies vom General Partner so gewünscht wird. Die Einladung jeder dieser Versammlungen wird durch Telefon, Telefax, Telex oder persönliche Übergabe jedem Mitglied des Advisory Committee mindestens fünf Business Days vor dem Versammlungsdatum überbracht. Die Teilnahme an einer Versammlung des Advisory Committee stellt einen Verzicht auf die Bekanntgabe der Versammlung dar. Das Quorum für eine Versammlung des Advisory Committee wird durch eine Mehrheit der Mitglieder erreicht. Versammlungen des Advisory Committee können in Luxemburg oder im Ausland abgehalten werden und Mitglieder des Advisory Committee können an den Versammlungen mittels telefonischer Konferenz oder ähnlichen Kommunikationsmöglichkeiten teilnehmen, vorausgesetzt, alle Mitglieder der Versammlung können sich gegenseitig hören, wodurch diese Mitglieder an der Versammlung für alle Zwecke als Teilnehmer betrachtet werden, einschliesslich betreffend der Erreichung eines Quorums. Alle Handlungen des Advisory Committee werden durch (i) einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder oder (ii) mittels schriftlicher Zustimmung, welche die zu treffenden Handlungen beschreibt und welche durch die Mehrheit der Mitglieder des Advisory Committee unterzeichnet ist, beschlossen. Ausser gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Paragraphen 5.4(c), führt das Advisory Committee seine Geschäftsaktivitäten in der Art und mittels denjenigen Verfahren aus, welche eine Mehrheit der Mitglieder als angemessen befürwortet.

(d) Andere Handlungen der Mitglieder. Die Mitglieder des Advisory Committee (i) sind nicht verpflichtet, im weitesten Sinnes des Rechtes, treuhänderisch für die Partnership oder einen Partner tätig zu werden, ausser dass sie verpflichtet sind, nach Treu und Glauben zu handeln und ihre Geheimhaltungs-Pflichten einzuhalten (ii) können sie wesentliche Verpflichtungen zusätzlich zu ihren Handlungen im Rahmen ihrer Aktivitäten als Mitglieder des Advisory Committee haben und werden nicht verpflichtet, eine spezifische Zeit für die Aktivitäten des Advisory Committee aufzubringen und (iii) haben sie die Erlaubnis andere Aktivitäten, welche die Aktivitäten der Partnership konkurrenzieren oder damit im Konflikt stehen, auszuüben, und keine solche Restriktionen soll für deren Affiliates gelten.

(e) Ausgaben, etc. Die Mitglieder des Advisory Committee werden ohne Entschädigung tätig, aber werden für alle angemessenen Ausgaben, welche im Rahmen der Beteiligung an Versammlungen des Advisory Committee anfallen durch die Partnership entschädigt, und werden sodann entsprechend Article XXV seitens der Partnership schadlos gehalten.

19.5 Versammlungen der Limited Partners.

(a) Ermächtigungen. Alle regulär einberufenen Versammlungen der Limited Partners stellen den gesamten Apparat der Limited Partners der Partnership dar. Falls hierin nicht anders bestimmt wird oder falls nicht gesetzlich abweichende Bestimmungen vorliegen, können die Versammlungen der Limited Partners jedwelche Angelegenheit lediglich mit der Zustimmung des General Partner bestimmen.

(b) Quorum. Falls hierin nicht anders bestimmt wird, werden die Bekanntmachungen und Quoren, welche durch das anwendbare Recht verlangt werden, für alle Versammlungen der Limited Partners, wie auch in Bezug auf die Durchführung dieser Versammlungen angewandt.

(c) Abstimmung; Vollmacht. In Angelegenheiten, welche der Abstimmung bedürfen, hat jede Share jeder Class eine Stimme, dies in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und diesen Articles of Association. Nur volle Shares sind zur Abstimmung zugelassen. Jeder Partner kann an einer Versammlung schriftlich (oder mittels Faxsimile) eine andere Person bestimmen, ob dies nun ein Partner ist oder nicht, die als sein Vertreter gilt.

(d) Generalversammlung der Limited Partners.

(i) Einberufung der Versammlung. Zusätzlich zum Annual Meeting, (x) kann der General Partner weitere Generalversammlungen der Limited Partners einberufen und (y) die Limited Partners, welche 10% des Interest vertreten, können den General Partner auffordern, eine Generalversammlung der Limited Partners einzuberufen. Solche anderen Generalversammlungen der Limited Partners werden an denjenigen Orten und zu denjenigen Zeiten durchgeführt, welche in den entsprechenden Bekanntgaben der Versammlungen genannt sind, und diese Bekanntgaben werden durch den General Partner an jeden Limited Partner mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung zugestellt.

(ii) Agenda und Präsenz. Sämtliche Bekanntmachungen, welche eine Generalversammlung einberufen, enthalten ebenfalls die Agenda des Meetings. Falls alle Limited Partners anwesend oder gültig vertreten sind, und falls diese über die Agenda informiert wurden, kann die Generalversammlung auch ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt werden.

(iii) Ablauf. Der General Partner kann alle weiteren Bedingungen, welche durch die Limited Partner erfüllt sein müssen, um an einer Generalversammlung teilzunehmen, bestimmen. Bei allen Versammlungen hält der General Partner den Vorsitz, oder bestimmt eine andere Person, die den Vorsitz hält. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt einen Sekretär, der instruiert werden kann das Protokoll der Generalversammlung zu führen sowie weitere administrative oder andere Pflichten durchzuführen, wie dies von Zeit zu Zeit durch den Vorsitzenden bestimmt wird. Die Geschäfte dieser Generalversammlung der Limited Partners beschränken sich auf Angelegenheiten, welche in der Agenda beschrieben sind (welche alle Angelegenheiten, die durch das Recht erforderlich sind, enthalten) sowie Geschäfte, welche mit diesen in Zusammenhang stehen.

(iv) Beschlüsse einer Class. Jede Entscheidung der Generalversammlung der Limited Partners, welche die Rechte der Halter von Limited Shares einer Class gegenüber den Rechten der Halter von Limited Shares einer anderen Class/es betrifft, hängt bezüglich jeder Class von einem Quorum des Majority in Interest der Limited Shares dieser Class/es ab, und, falls hierin nicht anders bestimmt wurde und falls das anwendbare Recht es nicht anders bestimmt, hängt es ebenfalls von der Zustimmung der Majority in Interest der Limited Partners in dieser Class ab, unter der Bedingung, dass jede dieser Beschlüsse nur gültig getroffen werden kann, wenn die General Partner dem zustimmt und, unter der weiteren Bedingung, dass Beschlüsse betreffend der Änderung dieser Articles of Association nur mit der Mehrheit von 66.7% der Interest der Limited Partners, wie dies in Paragraph 14.1(a) bestimmt wurde, getroffen werden kann

(e) Versammlung in Bezug auf Wechsel oder Entlassungen des General Partners. Im Falle dass eine Generalversammlung einberufen wird, um betreffend dem Wechsel des General Partner zu entscheiden, hat der General Partner kein Stimmrecht und hat lediglich das Recht, die Limited Partners betreffend seiner Meinung zur zu treffenden Entscheidung zu orientieren.

(f) Generalversammlungen von Class(es).

(i) Die Limited Partners einer Class können zu jeder Zeit Generalversammlungen der Limited Partners der relevanten Class abhalten, um über jede Angelegenheit ausschliesslich dieser Class zu entscheiden.

(ii) Die Bestimmungen des Paragraphen 5.5(d) ist auf diese Generalversammlungen der Limited Partners mutatis mutandis anwendbar. Falls nichts Abweichendes in den anwendbaren Rechten oder hierin bestimmt wurde, sind Entscheidungen der Generalversammlungen der Limited Partners einer Class abhängig von der Zustimmung der Mehrheit mindestens einer Majority in Interest der Limited Partners in dieser Class.

19.6 Andere Aktivitäten der Limited Partners. Jeder Partner ist damit einverstanden, dass unter der Voraussetzung der Einhaltung der Pflichten jedes Limited Partner gemäss diesen Articles of Association, ein Limited Partner und seine respektiven Partner, Mitglieder, Kaderangestellten, Angestellten und Affiliates (für sich selber oder andere), investieren, sich beteiligen oder sich engagieren können, oder eine Beteiligung haben können in anderen finanziellen Geschäften und Investitionen und beruflichen Aktivitäten jeder Art, Natur und Beschreibung, sei dies unabhängig oder mit anderen zusammen, einschliesslich aber nicht ausschliesslich: dem Management anderer Teilhaberschaften mit beschränkter Haftung oder Investitionsvehikel; Investitionen in, Finanzierungen, Acquisitionen oder Verwendungen von Wertschriften; Beratungen betreffend Investitionen und Management; Anbieten von Brokerage und Investment Banking Services; Dienste als Kaderangestellter, Direktor, Manager, Berater, oder Agent einer Gesellschaft, Partner einer Partnerschaft, oder Treuhänder eines Trusts (und kann Gebühren, Kommissionen, Löhne oder Rückzahlungen von Auslagen im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten erhalten), welche alle im normalen Lauf der Geschäftsaktivitäten eines solchen Limited Partner oder seines Affiliates ausgeübt werden, separat und getrennt von seinem Status als Limited Partner in der Partnership. Jeder Partner ist damit einverstanden, dass niemand der Partnership und kein Partner ein Recht betreffend dieser Aktivitäten, welche unter diesem Paragraphen 5.6 erlaubt sind, hat und ebensowenig ein Recht in Bezug auf Gebühren, Einkommen, Gewinne oder Goodwills, welche aus diesen Aktivitäten stammen, hat.

19.7 Konkurs, Auflösung oder Austritt eines Limited Partner. Der Konkurs, die Auflösung oder der Austritt eines Limited Partner bewirkt alleine nicht die Auflösung oder die Beendigung der Partnership. Kein Limited Partner tritt vor Auflösung der Partnership aus dieser aus, ausser im Falle von Paragraph 12.1.

Art. 20. Investitionen und frühe Veräusserungen.

20.1 Investitionen in Portfolio Companies.

(a) Generell. So bald als praktikabel nach dem Initial Closing, kauft der General Partner direkt oder indirekt die Portfolio Investments, welche das Seed Portfolio darstellen, und wird dann versuchen, Gelegenheiten zu Follow-On Investments zu erlangen. Die folgenden Investitionen der Partnership hängen von der Zustimmung des Advisory Committee ab:

(i) jedes Follow-On Investments in jeder Person, welche im Seed Portfolio enthalten ist oder des Affiliates einer solchen Person, (wenn diese zusammen mit den anderen Investitionen der Partnership in dieser Person oder einem seiner Affiliates und der Betrag zur Zeit der Garantie, welche durch die Partnership in Bezug auf diese Person oder einen seiner Affiliates gemacht wurde), welches in einem Follow-On Investments der Partnership resultieren und den für die Follow-On Investments im Issuing Dokument bestimmten Betrag übersteigen; und

(ii) jede Investition in Persons, ausser Persons, welche in den Seed Portfolio enthalten sind und die Affiliates solcher Persons.

(b) Keine Investition nach der Investment Period. Keine Investition in Portfolio Companies wird durch die Partnership vorgenommen, und keine Capital Commitments werden benutzt um solche Portfolio Investments zu finanzieren, dies im Anschluss an die Beendigung der Investment Period, ohne die Zustimmung des Advisory Committee, vorausgesetzt, dass das Remaining Capital Commitments von Zeit zu Zeit nach Beendigung der Investment Period benutzt werden kann, um Follow-On Investments zu tätigen, welche vernünftigerweise innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Investment Period durchgeführt werden, und in Bezug auf welches die Partnership und die potentielle Portfolio Company am Ende der Investment Period einen Letter of Intent, ein Term Sheet oder einen Vertrag mit den wesentlichen Bestimmungen dieser Investition unterzeichnen.

(c) Co-Investitionen. Unter dem Vorbehalt zwingender anwendbarer Rechte oder Vorschriften, offeriert der General Partner pro rata allen Limited Partners jegliches Recht, welches den Unterhalt oder die Erweiterung des Aktienbesitzes der Partnership in seinen Portfolio Investments erlaubt und welches die Partnership nicht ausüben kann oder will. Beteiligungen durch einen Limited Partner in einer Co-Investitions-Möglichkeit steht voll und ganz unter der Verantwortlichkeit dieses Limited Partner und hängt von dessen Investitions-Entscheidungen ab, und keiner der Partnership, weder der General Partner, der Investment Manager noch einer deren respektiven Affiliates übernehmen diesbezüglich ein Risiko, eine Verantwortlichkeit oder Ausgabenverpflichtung und es wird nicht angenommen, dass diese eine Investitions-Beratung diesbezüglich abgegeben haben. Jeder Limited Partner, welcher akzeptiert sich an einer solchen Co-Investition zu beteiligen, ist damit einverstanden, dem Principals und dem Initiator eine Durchführungs-Gebühr zu bezahlen, welche im wesentlichen den Carried Interest Payments, zu welchen die B Partners und die C Partners berechtigt sind, entsprechen würde, falls solche Investitionen durch die Partnership getätigt worden wären. Zusätzlich kann der General Partner gegenüber dritten strategischen Investoren zusätzliche Investitions-Möglichkeiten in Portfolio Companies zur Verfügung stellen, welche von der Genehmigung des Advisory Committee abhängen.

(d) Der General Partner wendet wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen an, um Capital Contributions, welche im Namen der Partnership gehalten sind, in Temporary Investments zu investieren, abhängig von der Ausführung von Portfolio Investments, Ausschüttungen oder Zahlungen von Partnership Expenses oder Organizational Expenses.

20.2 Frühe Verwendungen von Portfolio Investments.

(a) Vor dem 1. Januar 2009. Keine Veräusserungen von Portfolio Investments, ausser Veräusserungen (i) für Bargeld, welches vor dem 1. Januar 2009 bezahlt wird, und (ii) welche keine Representations, Warranties, Verträge oder Verpflichtungen seitens der Partnership oder seiner Affiliates in Bezug auf veräusserte Vermögenswerte darstellen, werden durch die Partnership vor dem 1. Januar 2009 getätigt, ausser falls solchen vorab durch das Advisory Committee zugestimmt worden ist.

(b) Vor dem Dritten Jahrestag des Initial Closing. Die folgenden Veräusserungen von Portfolio Investments können durch die Partnership nur mit der vorherigen Zustimmung des Advisory Committee gemacht werden:

(i) jede Verwendung eines Teils eines Portfolio Investment, welche in aggregierten Veräusserungen der Partnership in den ersten 12 Monaten seit dem Initial Closing eines Teils all jener Portfolio Investments, deren Wert per 31. Dezember 2008 (oder, falls später gekauft, dessen Acquisitionskosten) von mehr als 30% des Value des aggregierten Portfolio Investments der Partnership's per 31. Dezember 2008 darstellt (oder, falls später gekauft, der Acquisitionskosten) resultieren würde;

(ii) jede Verwendung eines Teils eines Portfolio Investment, welche in aggregierten Veräusserungen der Partnership in den ersten 24 Monaten seit dem Initial Closing eines Teils all jener Portfolio Investments, deren Wert per 31. Dezember 2008 (oder, falls später gekauft, dessen Acquisitionskosten) von mehr als 60% des Value des aggregierten Portfolio Investments der Partnership's per 31. Dezember 2008 darstellt (oder, falls später gekauft, der Acquisitionskosten) resultieren würde; und

(iii) jede Verwendung eines Teils eines Portfolio Investment, welche in aggregierten Veräusserungen der Partnership in den ersten 36 Monaten seit dem Initial Closing eines Teils all jener Portfolio Investments, deren Wert per 31. Dezember 2008 (oder, falls später gekauft, dessen Acquisitionskosten) mehr als 90% des Value des aggregierten Portfolio Investments der Partnership's per 31. Dezember 2008 darstellt (oder, falls später gekauft, der Acquisitionskosten) resultieren würde.

Art. 21. Capital Contributions; Capital Commitments.

21.1 Capital Commitments. Falls nichts Anderes hierin bestimmt wurde, ist jeder Partner gehalten, Capital Contributions an die Partnership im Aggregat bis zum Betrag seines Capital Commitment zu tätigen. Trotz anderer Bestimmungen dieser Artikels von Association soll der aggregierte Betrag aller Capital Commitments aller Limited Partners den aggregierten Subskriptionspreis für das Aktienkapital der Partnership, angegeben im dritten Satz des Paragraphen 2.1, nicht überschreiten.

21.2 Capital Contributions. Die Capital Contributions der Partners werden in separaten Drawdowns gezahlt, und zwar in Beträgen, welche in Paragraph 7.2(d) bestimmt werden, und zwar gemäss den folgenden Bedingungen:

(a) Timing der Drawdown Notices: Gebrauch der Drawdowns. Der General Partner gibt jedem Partner Kenntnisgabe jeden Drawdowns (eine "Drawdown Notice"), und zwar mindestens 15 Business Days vor dem Datum, an welchem ein solcher Drawdown fällig und zahlbar wird (das "Drawdown Date"), mit der Beschränkung, dass, im Falle eines Drawdown im Zusammenhang mit einem Closing, der General Partner eine Drawdown Notice so spät als fünf Business Days vor dem Drawdown Date oder an demjenigen Datum, welches in den Subscription Agreements (welche in Zusammenhang mit dem Closing ausgeführt werden) genannt wird, zukommen lassen kann. Jeder Drawdown wird auf der Basis seiner Notwendigkeit für jeden Zweck gemäss dieser Articles of Association benützt.

(b) Inhalt der Drawdown Notices. Jede Drawdown Notice spezifiziert, gemäss dem Stand der Kenntnisse des General Partner in diesem Zeitpunkt, den Betrag der Capital Contributions (bestimmt in Übereinstimmung mit lit. (d) unten), welchen die Limited Partner im Zusammenhang mit dieser Drawdown Notice bezahlen müssen.

(c) Revidierte oder zusätzliche Drawdown Notices. Trotz Paragraph 7.2(a), falls sich die tatsächliche Capital Contribution, welche durch einen Partner bezahlt wird, nach der Übergabe der Drawdown Notice (welches zum Beispiel aufgrund einer Änderung des Betrag oder der Natur der Securities, welche durch die Partnership gekauft werden oder aufgrund eines Versäumnisses eines anderen Partner vorkommen kann), ändern sollte, gibt der General Partner eine revidierte oder zusätzliche Drawdown Notice an diesen Partner aus, unter der Bedingung, dass das neue Drawdown Date auf mindestens fünf Business Days nach dem Datum, an welchem die revidierte oder zusätzliche Drawdown Notice gegeben wird, festgesetzt wird. Dieser Partner wird alle zusätzlichen Capital Contribution, welche daraus hervorgehen, bezahlen, und zwar bis spätestens zum Datum, welches in der revidierten oder zusätzlichen Drawdown Notice genannt ist.

(d) Berechnung der Drawdown-Anteils jedes Partners. Jeder Partner zahlt an die Partnership die Capital Contribution, welche gemäss dem folgenden Satz bestimmt wird und welche in der Drawdown Notice spezifiziert wird (und gemäss deren Revisionen), mittels elektronischer Geldübermittlung und mittels sofort verfügbaren Geldmitteln in Euro um 11:00 vormittags (Zeit in Luxemburg) an dem Datum des Drawdowns, welches in der Drawdown Notice spezifiziert ist. Falls nichts anderes hierin vereinbart ist, entspricht die verlangte Capital Contribution jedes Partners dem im folgenden Genannten, in jedem Falle bis zum Betrag, welcher das Remaining Capital Commitment dieses Partners nicht übersteigt:

(i) im Falle einer Capital Contribution, welche benützt wird, um ein Portfolio Investment zu tätigen (ausser einem Follow-On Investment in eine existierende Portfolio Company), in Bezug auf jeden Partner, dieses Partners pro rata-Anteil (basierend auf dem Remaining Capital Commitments aller Partners) des Betrages, welcher verlangt ist, um ein solches Portfolio Investment zu tätigen,

(ii) im Falle einer Capital Contribution, welche benützt wird um ein Follow-On Investment in eine existierende Portfolio Company zu tätigen oder um Partnership Expenses zu bezahlen (ausser der Management Fee), und welche durch den General Partner für ein bestimmtes Portfolio Investment bestimmt wird, in Bezug auf diesen Partner, dieses Partners pro rata-Anteil (basierend auf der Remaining Capital Commitments aller Partners) des aggregierten Betrages, der verlangt ist, um ein solches Follow-On Investment zu tätigen oder solche Partnership Expenses zu bezahlen,

(iii) im Falle einer Capital Contribution, welche benützt wird um Organizational Expenses oder Partnership Expenses zu bezahlen (ausser der Management Fee oder der Partnership Expense, welche im obigen Absatz (ii) beschrieben sind), dieses Partners pro rata-Anteil (basierend auf der Capital Commitments aller Partners) des Betrages, der verlangt ist um diese Organizational Expenses oder Partnership Expenses zu bezahlen, je nach Fall, und

(iv) im Fall einer Capital Contribution, welche benützt wird um Management Fee zu bezahlen, in Bezug auf jeden Limited Partner, ausser den B Partners, der Anteil dieses Limited Partner an der Management Fee, welcher dann durch die Partnership zahlbar ist, berechnet gemäss Paragraph 9.2, unter der Bedingung und trotz der vorgehenden Bestimmung in Absatz (iv), dass keine Capital Contributions von einem Partner verlangt ist um die Management Fee zu bezahlen, mit Ausnahme von Capital Contributions, welche bezahlt werden indem Distributable Cash benützt wird, wie dies in den Paragraphen 7.2(e) and 9.2(d) bestimmt wird.

(e) Gebrauch von Distributable Cash um die Partnership Drawdowns zu finanzieren. Der General Partner kann in seinem eigenen Ermessen bestimmen, dass Distributable Cash, welches ansonsten an einen Partner gemäss Article VIII ausgeschüttet würde, damit dieser sämtliches oder einen Teil der Capital Contribution, welche von diesem Partner verlangt ist, bezahlen kann, zurückbehalten oder benützt wird, und der Betrag dieses so zurückbehaltenen oder benützten Distributable Cash wird für alle Zwecke dieser Articles of Association als an einen solchen Partner ausgeschüttet, und sodann von diesem Partner an die Partnership als Capital Contribution zurücküberwiesen, betrachtet. Im Falle, dass der so zurückbehaltene Betrag in Bezug auf jeden Partner nicht ausreichen sollte, um die Anforderungen an dieses Partners Capital Contribution zu decken, wird der notwendige ausgleichende Betrag der Capital Contribution durch diesen Partner als Folge einer Drawdown Notice gemäss Paragraph 7.2 bezahlt. Vor oder gleichzeitig mit der Bezahlung einer solchen Capital Contributions aus zurückbehaltenem Distributable Cash, übergibt der General Partner jedem Partner eine entsprechende Anzeige, in welcher der Betrag der an einen solchen Partner ausgeschüttet wird oder als ausgeschüttet betrachtet wird, sowie die primäre Quelle dieses Distributable Cash, genannt wird.

(f) Späte Zahlung von Contributions. Falls ein Limited Partner es unterlässt, eine rechtzeitige Zahlung eines Teils einer Capital Contribution oder eines anderen Betrages, der von diesem Limited Partner hierin verlangt ist, zu bezahlen ist,

bezahlt dieser Limited Partner an die Partnership, zusätzlich zu diesem Teil der Capital Contribution einen Betrag, der als Zins an diesem Teil der Capital Contribution berechnet wird, der einer jährlichen Rate von Euribor plus 600 Basispunkten entspricht, beginnend vom Datum des Drawdowns, der in der relevanten Drawdown Notice spezifiziert ist, bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung der verlangten Capital Contribution. Diese Zahlung der Zinsen durch einen Limited Partner stellt keine Capital Contributions dar, und konsequenterweise reduzieren solche Zahlungen nicht das Remaining Capital Commitment dieses Limited Partners.

(g) Gläubiger. Die Bestimmungen dieses Paragraphen 7.2 sind nur dazu bestimmt, den Partners zum Vorteil zu gereichen, und falls dies in weitestem Umfange durch das anwendbare Recht erlaubt ist, sind sie nicht dazu bestimmt, einem Gläubiger der Partnership zum Vorteil zu gereichen (und keiner dieser Gläubiger ist ein Dritter, der von diesen Articles of Association profitiert), und kein Partner hat eine Verpflichtung gegenüber einem Gläubiger der Partnership einen Beitrag an die Partnership zu tätigen oder die Verpflichtung, den General Partner zu veranlassen eine Drawdown Notice an einen Partner zu liefern.

21.3 Rückgabe ungebrauchter Capital Contributions. Falls ein vorgeschlagenes Portfolio Investment, in Bezug auf dessen Gelder gezogen wurden, nicht innerhalb angemessener Zeit nach dem Drawdown ausgeführt wird, oder falls der Betrag des Drawdown für ein vorgeschlagenes Portfolio Investment den notwendigen Betrag für diese Investition übersteigt, kann der General Partner in seinem eigenen Ermessen solche Gelder zusammen mit Zinsen oder Gewinnen daran (nach Abzug jedwelcher Partnership Expenses in diesem Zusammenhang) an die Partners returnieren, und zwar im gleichen Verhältnis, in welchem diese durch die Partner beigetragen wurden. Das Remaining Capital Commitment jedes Partners wird um den Betrag, der innerhalb von 120 Tagen seit dem Tag des Beitrags gemäss Paragraph 7.3 retourniert wird, erhöht (ausser den Zinsen oder Gewinnen), welche Beträge jedoch nicht als Capital Contributions gelten.

21.4 Versäumnisse der Limited Partners.

(a) Generell. Falls ein Limited Partner es unterlässt, sämtliches oder einen Teil seiner Capital Contribution oder einen anderen Betrag, den er beisteuern muss, innerhalb von drei Business Days seit dem relevanten Drawdown Date zu bezahlen, und falls eine solche Unterlassung für weitere 15 Business Days nach Empfang einer schriftlichen Anzeige seitens des General Partner an hält, oder falls ein Limited Partner einen Transfer eines Teils oder sämtlichen seines Anteils in der Partnership nicht in Übereinstimmung mit diesen Articles of Association anstrebt (ein "Default"), kann ein solcher Limited Partner durch den General Partner in seinem eigenen Ermessen als unter diesen Articles of Association im Versäumnis stehend bezeichnet werden (ein "Defaulting Limited Partner") und wird dadurch entsprechend dem Paragraphen 7.4 behandelt. Der General Partner kann in seinem eigenen Ermessen beschliessen, einen Limited Partner nicht als Defaulting Limited Partner zu bezeichnen und kann damit einverstanden sein, den Default eines Partner zu missachten oder dessen Heilung an zuerkennen, wobei dies sodann gemäss den Bedingungen erledigt wird, die der General Partner und der Defaulting Limited Partner gemeinsam beschliessen.

(b) Finanzierung des Defaulted Amount. In Bezug auf einen Betrag, der versäumt wurde (der "Defaulted Amount"), kann der General Partner in seinem eigenen Ermessen beschliessen, (i) die Capital Contributions der Partners, welche den Betrag gemäss den Spezifizierungen der Drawdown Notice, welche Gegenstand des Defaults ist, finanziert haben, zu erhöhen (die "Non-Defaulting Partners"), wobei dies im Verhältnis zu aber nicht in Erhöhung deren Remaining Capital Commitments zu geschehen hat, im Umfange, als dies nötig ist um den Defaulted Amount, wie dies in Paragraph 7.2(c) beschrieben ist, zu finanzieren, und/oder (ii) falls der Defaulted Amount benutzt wurde um ein Portfolio Investment zu finanzieren, den Non-Defaulting Partners, gemäss den zeitlichen oder anderen Bedingungen des General Partner die Möglichkeit einer Co-Investition in ein solches Portfolio Investment im aggregierten Betrage des Defaulted Amount zu offerieren, (ausser in deren Kapazität als Partner), unter der Bedingung, dass im Falle von Absatz (i) oben, falls der General Partner bestimmt, dass ein Substitute Limited Partner gemäss Paragraph 7.4(c)(i) zur Partnership zugelassen wird, dieser Substitute Limited Partner vom General Partner aufgefordert werden kann, der Partnership einen Betrag, der dem Defaulted Amount entspricht, beizutragen (plus Zinsen daran zu einer Rate von jährlich Euribor plus 200 Basispunkten) und dieser Betrag den Non-Defaulting Partners, welche vorher den Defaulted Amount finanziert haben, pro rata in Übereinstimmung mit der Capital Contributions dieses Non-Defaulting Partners in Bezug auf den Defaulted Amount zurückgegeben wird.

(c) Defaulted Commitment. In Bezug auf das Remaining Capital Commitment eines Defaulting Limited Partner (das "Defaulted Commitment"), kann der General Partner in seinem eigenen Ermessen (i) einen Substitute Limited Partner zur Partnership zulassen, damit dieser einen Teil oder sämtliches der Differenz des Defaulted Capital Commitment gemäss den Bedingungen und bei Erhalt derjenigen Dokumente, die der General Partner für diese Zwecke geeignet betrachtet, übernimmt und/oder (ii) einem Non-Defaulting Partners die Gelegenheit zur Erhöhung seines Remaining Capital Commitments pro rata in Übereinstimmung mit seinem Capital Commitments zu offerieren (mit dem Recht, sein respektives Capital Commitments proportional bis zum Betrag des aggregierten Defaulted Commitment zu erhöhen, falls ein oder mehrere der Non-Defaulting Partners ein solches Angebot ablehnt), und zwar bis zu einem Betrag, der im Aggregat dem Defaulted Commitment entspricht.

(d) Handlungen in Bezug auf die Defaulting Limited Partners. Der General Partner kann in seinem eigenen Ermessen eine oder sämtliche der folgenden Handlungen in Bezug auf einen Defaulting Limited Partner vornehmen: (i) Beträge, welche ansonsten an diese Defaulting Limited Partner auszuschütten wären, ab dem Datum des Defaults um bis zu 50% kürzen (ii) bis zu 50% des verbleibenden Teils zukünftiger Ausschüttungen, welche den Defaulting Limited Partner gemäss Article VIII oder Paragraph 13.2 ausgeschüttet werden müsste, forfaitieren, (iii) jeden Teil zukünftiger Ausschüttungen bis

zur Auflösung der Partnership zurückbehalten, und (iv) zu verlangen, dass ein Defaulting Limited Partner vollständig haftbar bleiben wird für Zahlungen in der Höhe bis zu seinem pro rata-Anteil der Organizational Expenses und Partnership Expenses, als ob der Default nicht vorgekommen wäre. Der General Partner kann Beträge, die ansonsten den Defaulting Limited Partner ausgeschüttet werden müssten, für die Befriedigung aller Beträge, die diese Defaulting Limited Partner hätten zahlen müssen, benützen. Zusätzlich haben diese Defaulting Limited Partner keine Rechte, Capital Contributions zu machen, um sich in einem Portfolio Investment zu beteiligen und werden zum Zwecke der Bestimmungen des Paragraphen 7.2 nicht mehr länger als Partner betrachtet. Der General Partner kann den Defaulting Limited Partner Zinsen am Defaulted Amount und an allen anderen Beträgen, die nicht rechtzeitig bezahlt wurden, berechnen, und zwar in der Höhe von einer jährlichen Rate von Euribor plus 400 Basispunkten (oder der kleinern maximalen Zinsrate, welche durch das anwendbare Recht erlaubt ist), dies ab dem Zeitpunkt, in welchem diese Beträge zur Zahlung fällig wurden bis zum Datum, an dem der ganze fehlende Betrag erhalten wird oder, falls solche Beträge nicht bezahlt werden, bis zum Ende des Terms, und im Umfange als diese nicht bezahlt wurde, können diese Zinsen von Beträgen, die ansonsten an den Defaulting Limited Partner ausbezahlt würden, abgezogen werden. Beträge, auf die verzichtet wurde, und die nicht anderweitig für die Bezahlung von Ausgaben gemäss Absatz (ii) des ersten Satzes dieses Paragraphen 7.4(d) oder gemäss Paragraph 7.4(e) verwendet wurden, plus jegliche Zinsen daran, werden den Non-Defaulting Partners im Verhältnis ihrer Capital Commitments ausbezahlt. Der General Partner wird Ergänzungen machen, falls dies notwendig und angebracht ist, um diesem Paragraphen 7.4. Wirkung zu erteilen.

(e) Andere Abhilfemassnahmen; Zahlungen der Expenses. Der General Partner hat das Recht, jegliche ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Abhilfemassnahmen in Bezug auf den Default eines Defaulting Limited Partner zu treffen. Trotz anderen Bestimmungen dieser Artikels of Association, ist jeder Limited Partner damit einverstanden, auf Aufruf alle Kosten und Ausgaben (einschliesslich der Kosten der Rechtsvertretung), welche der Partnership direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Artikels of Association gegen einen Partner als Folge eines Defaults dieses Partners entstanden sind, zu bezahlen und dass solche Zahlungen keine Capital Contribution an die Partnership darstellen. Keine Handlung zwischen dem General Partner und dem Defaulting Limited Partner und keine Verspätung in der Ausübung eines Rechts, Ermächtigung oder einer Abhilfemassnahme die in diesem Paragraphen 7.4 beschrieben ist, kann als Verzicht oder Vorurteil eines solchen Rechts, Verzichts oder Abhilfemassnahme gelten. Jeder Partner anerkennt durch seine Unterschrift, dass er zur Partnership im Vertrauen auf seine Zustimmung zu diesen Articles of Association aufgenommen wurde und dass der General Partner und die Partnership unter Umständen keine angemessene Möglichkeit haben, um einer Verletzung dieser Artikels of Association Abhilfe zu schaffen und dass Schäden als Folge einer solchen Verletzung unter Umständen unmöglich in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht geschätzt werden können.

(f) Zustimmungen. Wann immer die Stimme, Zustimmung oder Entscheidung eines Limited Partner verlangt oder gemäss diesen Articles of Association erlaubt ist, hat ein Defaulting Limited Partner nicht das Recht, sich an einer solchen Abstimmung bzw. Entscheidung zu beteiligen und eine solche Abstimmung oder Entscheidung wird so gehandhabt, als ob der Defaulting Limited Partner kein Partner wäre.

21.5 Weitere Handlungen. Soweit nötig und im alleinigen Ermessen des General Partner, ist der General Partner dafür besorgt, dass diese Articles of Association ergänzt werden, um diese so angemessen als möglich betreffend der Transaktionen, welche in Article VII oder in Article XII beschrieben sind, anzupassen, und es ist dies so bald als möglich nach dem Eintritt einer solchen Transaktion vorzunehmen.

Art. 22. Ausschüttungen; Zuteilungen.

22.1 Ausschüttungen, welche den Portfolio Investments zuzuweisen sind. Soweit nicht anders hierin beschrieben, wird Distributable Cash, welches den Portfolio Investment zuzuweisen ist, so schnell als möglich nach Erhalt durch die Partnership ausgeschüttet. Solch Distributable Cash wird vorab unter den Partners proportional zu deren Sharing Percentages in Bezug auf solche Portfolio Investment verteilt.

100% eines Distributable Cash, welches anfänglich jedem B Partner zugewiesen wurde, ist diesen zuzuweisen.

Distributable Cash, welches an jeden A Partner und an jeden C Partner zugewiesen wurde (im folgenden Paragraphen 8.1 als "such Limited Partner" bezeichnet) wird in der folgenden Rangordnung zugeteilt:

(a) Rückgabe des Contributed Capital: In einem ersten Schritt werden 100% an die Limited Partner verteilt, bis die kumulativen Ausschüttungen an diese (einschliesslich aller Ausschüttungen gemäss Paragraph 8.2) 100% deren aggregierten Beiträgen an die Partnership, ab diesem Zeitpunkt, entsprechen;

(b) Preferred Return: In einem zweiten Schritt werden 100% an die Limited Partner ausgeschüttet, bis deren kumulative Ausschüttungen 100% deren aggregierten Beiträgen an die Partnership, plus a 10% des Preferred Return entsprechen;

(c) 95/5 Catch-Up: In einem dritten Schritt werden 100% an die B Partners (pro rata, basierend auf deren respektiven Anzahl der Shares) ausgeschüttet, solange bis zum Zeitpunkt, in dem die Carried Interest Payments an diese B Partners 5% der Summe der aggregierten Ausschüttungen, welche gemäss Absatz (b) oben und diesem Absatz (c) gemacht wurden, entsprechen;

(d) 95/5 Split: In einem vierten Schritt werden, (i) 95% an die Limited Partner und (ii) 5% an die B Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) solange bis zum Zeitpunkt in dem die kumulativen Ausschüttungen an diese Limited Partner 1.5 mal deren aggregierten Beiträgen an die Partnership entsprechen;

(e) 90/5/5 Catch-Up: In einem fünften Schritt werden 5% an die B Partners und 95% an die C Partners ausgeschüttet (in jedem Fall pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares), solange bis zum Zeitpunkt in dem die Carried Interest Payments an die B Partners und C Partners 10% der Summe der aggregierten Ausschüttungen, welche gemäss den Absätzen (b), (c), (d) und diesem Absatz (e) oben gemacht wurden, entsprechen;

(f) 90/5/5 Split: In einem sechsten Schritt werden (i) 90% an die Limited Partner ausgeschüttet und (ii) 5% an die B Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) und (iii) 5% an die C Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares), solange bis zum Zeitpunkt in dem die kumulativen Ausschüttungen an diese Partner 1.8 mal den aggregierten Ausschüttungen an die Partnership entsprechen;

(g) 85/7.5/7.5 Catch-Up: In einem siebten Schritt werden 50% an die B Partners und 50% an die C Partners ausgeschüttet (in jedem Fall pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) solange bis zum Zeitpunkt, in dem die Carried Interest Payments an diese B Partners und C Partners 15% der Summe der aggregierten Ausschüttungen gemäss den Absätzen (b) bis (f) oben, und diesem Absatz (g) entsprechen;

(h) 85/7.5/7.5 Split: In einem achten Schritt werden (i) 85% an die Limited Partner ausgeschüttet, (ii) 7.5% an die B Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares), und (iii) 7.5% an die C Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares), solange bis zum Zeitpunkt, in dem die kumulativen Ausschüttungen an diese Limited Partner 2.0 mal den aggregierten Ausschüttungen deren Beiträgen an die Partnership entsprechen;

(i) Special C Partners Ausschüttungen: In einem neunten Schritt werden 100% an die C Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) solange bis zum Zeitpunkt, in dem die aggregierten Ausschüttungen an diese C Partners, welche gemäss Absatz

(i) gemacht wurde, € 10 Million minus dem Betrag eines Seed Portfolio Earn-Out entsprechen;

(j) 80/10/10 Catch-Up: in einem zehnten Schritt werden 50% an die B Partners und 50% an die C Partners ausgeschüttet (in jedem Fall, pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) solange bis zum Zeitpunkt, in dem die Carried Interest Payments an diese B Partners und C Partners 20% der Summe der aggregierten Ausschüttungen gemäss Absätzen (b) bis (h) oben, und gemäss diesem Absatz (j) entsprechen;

(k) 80/10/10 Split: In einem elften Schritt werden (i) 80% an die Limited Partner ausgeschüttet, (ii) 10% an die B Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) und (iii) 10% an die C Partners ausgeschüttet (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares), solange bis zu dem Zeitpunkt, indem die kumulative Ausschüttungen an diesen Limited Partner 2.5 mal den aggregierten Beiträgen an die Partnership entsprechen;

(l) 75/12.5/12.5 Catch-Up: In einem zwölften Schritt werden, 50% an die B Partners und 50% an die C Partners (in jedem Fall, pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) solange bis zum Zeitpunkt, in dem die Carried Interest Payments an diese B Partners und C Partners (ausser Ausschüttungen gemäss Absatz (i) oben) 25% der Summe der aggregierten Ausschüttungen den Absätzen (b), (c), (d), (e), (f), (g), (h), (j) und (k) oben, und diesem Absatz (l) entsprechen; und (m) 75/12.5/12.5 Split: In einem dreizehnten Schritt werden, (i) 75% an die Limited Partner, (ii) 12.5% an die B Partners (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) und (iii) 12.5% an die C Partners (pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares), ausgeschüttet.

unter der Bedingung, dass kein Carried Interest Payments an einen B Partner gemäss dem vorgängigen Paragraphen 8.1 gemacht wurde, ausser im Falle, (x) dass vor jedem solcher Carried Interest Payment, ein solcher B Partner dem General Partner eine Garantie der ersten Aufforderung einer erstklassigen Bank oder Versicherungsgesellschaft über den Betrag von mindestens 50% des aggregierten Betrages dieses Carried Interest Payment hat zukommen lassen, dies für eine Periode von mindestens sechs Monate nach der Aufforderung, und (y) dass alle vorherigen Garantien auf erste Aufforderung, falls vorhanden, welche durch diese B Partner eingereicht wurden, gültig und ausstehend sind.

Vor oder gleichzeitig mit einer Ausschüttung von Distributable Cash gemäss diesem Paragraphen 8.1, übergibt der General Partner jedem Limited Partner Anzeige, in welcher der Betrag, der ausgeschüttet wird oder als ausgeschüttet betrachtet wird, sowie die primäre Quelle dieses Distributable Cash genannt wird.

22.2 Ausschüttungen, welche nicht den Portfolio Investments zugerechnet werden. Falls hierin nicht anders bestimmt, wird Distributable Cash, welches nicht einem Portfolio Investment zugerechnet wird, an die Partners im Verhältnis ihrer Capital Contributions ausgeschüttet.

22.3 Generelle Ausschüttungen-Bestimmungen.

(a) Timing der Ausschüttungen. Ausschüttungen von Distributable Cash werden umgehend und in keinem Fall später als 30 Tage nach Erhalt durch die Partnership, ausgeschüttet.

(b) Vorhandene Vermögenswerte. Trotz anderer Bestimmungen dieser Articles of Association werden Ausschüttungen nur im Falle von Available Assets und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht getätigt.

(c) Ausschüttungen an Persons welche im Partnership Verzeichnis aufgeführt sind. Jede Ausschüttungen durch die Partnership gemäss dieser Article VIII und Article XIII zu den Persons, welche im Partnership Verzeichnis als Partner aufgeführt sind oder zum rechtlichen Vertreter einer solchen Person, oder zu einem Transferee, der Rechte einer solchen Person, solche Ausschüttungen zu erhalten, innehat, wird die Partnership und den General Partner von all deren Verbindlichkeiten gegenüber einer anderen Person, welche an der Ausschüttungen aufgrund eines Transfers der Anteile einer solchen Person in der Partnership für jedwelche Gründe, interessiert ist, entbinden (einschliesslich eines Transfers eines

solchen Anteils aufgrund von Tod, Unfähigkeit, Konkurs oder Auflösung einer solchen Person). Eine Ausschüttungen, welche ausgesprochen aber betreffend einer Limited Share aus jedwelchen Gründen nicht ausgeführt wurde, kann nicht durch den Halter dieser Limited Share nach Ablauf einer Periode von fünf Jahren seit Kenntnisnahme derselben, gefordert werden, es sei denn der General Partner hat auf diese Periode verzichtet oder diese in Bezug auf alle Limited Shares verlängert, und soll andernfalls nach Ablauf der Periode an die relevante Class zurückfallen. Der General Partner hat die Ermächtigung, von Zeit zu Zeit alle notwendigen Schritte zu unternehmen und notwendige Massnahmen für die Partnership zu genehmigen, als dies notwendig ist für eine solche Rückgabe.

(d) Ausschüttungen of Securities. Ausschüttungen werden ausschliesslich in Bargeld gemacht.

(e) Kein Recht auf weitere Ausschüttungen. Falls nicht ausdrücklich anders bestimmt wurde, hat kein Partner das Recht, die teilweise oder vollständige Rücknahme seiner Shares zu fordern oder eine Ausschüttungen, oder einen Ertrag an seinen Capital Contributions zu fordern (einschliesslich der Zinsen, welche bereits durch die Partnership ausgesprochen wurden aber noch nicht ausgeschüttet wurden).

22.4 Letzte Ausschüttungen. Die letzte Ausschüttungen nach Auflösung der Partnership wird gemäss den Bestimmungen des Paragraphen 13.2 getätigt.

22.5 Kein Rückzug von Kapital. Falls nichts anderes in diesen Articles of Association bestimmt wurde, hat kein Partner das Recht, Kapital von der Partnership abzuziehen oder Ausschüttungen zu erhalten oder Erträge an seinen Capital Contributions zu erhalten.

22.6 Einbehaltung.

(a) Generell. Der General Partner wird die angemessenen besten Anstrengungen unternehmen, um die Investitionen der Partnership in einer Art zu strukturieren, in der die Verrechnungssteuer und andere Steuern, welche die Limited Partner oder deren Affiliates gegenüber einer Jurisdiktion (ausser der Jurisdiktion des fraglichen Limited Partner) in Bezug auf Einkommen und Ausschüttungen zu tragen haben, minimiert werden. Falls, trotz dem vorher Gesagten, der General Partner Kenntnis von einer solchen Verrechnungssteuer oder anderen Steuer erhält, wird er (i) umgehend die Limited Partners darüber informieren und (ii) im Nachgang zu einem angemessenen Ersuchen eines Limited Partners, diesen Limited Partners bei dem Versuch, eine Ausnahme, Reduktion oder Rückzahlung einer solchen Steuer zu erreichen, unterstützen. Jeder Partner wird die Partnership und den General Partner, falls dies im weitesten Sinne des anwendbaren Rechts möglich ist, schadlos halten, und jeder Partner ist hiermit einverstanden, dass, falls dies im Sinne des anwendbaren Rechts erlaubt ist, jede Covered Person ähnlich schadlos gehalten wird, und zwar aus dem Vermögen der Partnership gemäss einem oder mehreren Schadloshaltungsverträge mit diesen Covered Person, in jedem Falle, in dem eine solche Person als Verrechnungsteuer-Agent für Luxemburg betrachtet wird oder ein solcher ist oder ein Agent für ausländische Einkommens-Steuer Zwecke gegen jede Forderung ist, Verpflichtung und Ausgabe, jedwelcher Natur, welche mit dieser Covered Persons Pflichten in Verbindung steht und zwar bezüglich deren Pflichten, eine Verrechnungssteuer oder eine andere Steuer, welche durch die Partnership in Bezug auf dieses Partners Beteiligung in der Partnership bezahlt werden müsste, zu verrechnen, zu zahlen oder abzuführen, betrachtet wird. Falls, gemäss einer separaten Schadloshaltungsvereinbarung oder auf andere Weise, die Partnership eine Covered Person schadlos hält oder aufgefordert wird, diese Covered Person schadlos zu halten, in Bezug auf jede Forderung, Verpflichtung oder Ausgaben jedwelcher Natur betreffend dieser Covered Persons Verpflichtungen, eine Verrechnungssteuer oder eine andere Steuer zu verrechnen, abzuführen oder auf andere Weise zu zahlen, und zwar in Bezug auf einen Partner oder als Folge der Beteiligung eines Partners in der Partnership, zahlt ein solcher Partner an die Partnership den Betrag der Schadloshaltung, welcher bezahlt wurde oder deren Bezahlung verlangt wurde.

(b) Autorität zur Rückbehaltung; Behandlung der zurückbehaltenen Steuer. Trotz anderer Bestimmungen dieser Articles of Association, autorisiert jeder Partner hiermit die Partnership und den General Partner zu verrechnen, abzuführen oder anderweitig zu bezahlen, eine Verrechnungssteuer oder andere Steuer, welche zahlbar ist oder von der Partnership oder einem seiner Affiliates zum Abzug verlangt wird, und zwar in Bezug zu einem solchen Partner oder als Folge der Beteiligung eines solchen Partners in der Partnership. Falls und im Umfange in dem die Partnership ersucht wird, eine solche Verrechnungssteuer zu verrechnen oder zu bezahlen, wird der Partner für die Zwecke dieser Articles of Association betrachtet als ob er die Zahlung von der Partnership erhalten hätte, und zwar seit dem Zeitpunkt, in dem eine solche Verrechnungssteuer oder andere Steuer verlangt wurde, bezahlt zu sein, welche Zahlung als Ausschüttung von Distributable Cash in Bezug auf die Beteiligung dieses Partner in der Partnership betrachtet wird, in dem Umfange, als dieser Partner (oder ein Nachfolger dieses Partners Beteiligung in der Partnership) eine Bargeld -Ausschüttung für diese Verrechnung erhalten hätte. Im Falle dass eine solche Zahlung die Bargeld-Ausschüttung übersteigen sollte, welche dieser Partner nur für diese Verrechnung erhalten hätte, gibt der General Partner diesem Partner Anzeige bezüglich dieses übersteigenden Betrages und dieser Partner wird eine umgehende elektronische Zahlung an die Partnership machen, und diese Zahlung stellt keine Capital Contribution dar, und, konsequenterweise, wird die Remaining Capital Commitment dieses Partner nicht kürzen.

(c) Rate der Verrechnungssteuer. Jede Verrechnung, auf welche in diesem Paragraphen 8.6 Bezug genommen wird, soll mit der maximalen anwendbaren statutarischen Rate gemäss dem anwendbaren Steuerrecht gemacht werden, es sei denn der General Partner erhält eine Meinung eines Beraters oder andere Beweise, die ihm als zureichend erscheinen, um eine tiefere Rate anzuwenden oder darzulegen, dass keine Verrechnung nötig ist.

Art. 23. Management.

23.1 Autorität; Ernennung des Investment Manager.

(a) Die Partnership wird durch den General Partner (associé-gérant-commandité) geleitet, welcher mit der Partnership persönlich, gemeinsam und einzeln für alle Verbindlichkeiten, welche nicht aus dem Vermögen der Partnership bezahlt werden können, haftbar ist. Die Limited Partners verzichten darauf, in einer Weise zu handeln, welche nicht mit deren Funktion als Limited Partners in Generalversammlungen vereinbar ist, und sind im Umfange ihrer Capital Commitments haftbar. Der General Partner hat die weitesten Ermächtigungen, alle administrativen und veräussernden Handlungen der Anteile der Partnership vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch das Recht oder diese Articles of Association der Generalversammlung der Limited Partners zugewiesen sind, wobei dies in jedem Falle in Übereinstimmung mit den Investment Objectives zu geschehen hat.

(b) Der General Partner, welcher für die Partnership tätig wird, wird hierbei instruiert, den Investment Manager anzuhalten, der Partnership Portfolio Management-Dienstleistungen zu leisten, und zwar im folgenden Sinne:

(i) Der Investment Manager leitet den Betrieb der Partnership, unter der Bedingung, dass das Management und der Ablauf der Handlungen der Partnership die letztendliche Verantwortlichkeit des General Partner sind und dass alle Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl und die Veräusserung der Investitionen der Partnership ausschliesslich durch den General Partner in Übereinstimmung mit diesen Articles of Association gemacht werden. Die Ernennung des Investment Manager durch die Partnership befreit den General Partner nicht von seinen Pflichten gegenüber der Partnership unter dieser Vereinbarung.

(ii) Der Investment Manager handelt in Konformität mit diesen Articles of Association und mit den Instruktionen und Direktionen des General Partner, und in keinem Fall soll der Investment Manager als General Partner der Partnership betrachtet werden, sei dies durch Vereinbarung, Hinderung oder als Folge der Durchführung seiner Pflichten, oder aus anderen Gründen.

(iii) Das Engagement des Investment Managers durch die Partnership, welches hierbei beschrieben ist, wird in einer separaten Management Vereinbarung spezifiziert, welche die Rechte und Pflichten des Investment Manager im Detail beschreibt, einschliesslich die Pflicht des Investment Manager, durch die Paragraphen 4.3, 4.4, 4.5, 9.1 und 9.2 gebunden zu sein.

23.2 Management-Gebühr.

(a) Berechnung der Management Gebühr. In Anbetracht der Management Dienstleistungen, welche in Paragraph 9.1 beschrieben werden, zahlt die Partnership dem General Manager (und/oder dem Investment Manager, falls vorhanden, und für den Teil der aggregierten Management Fee, welche durch den General Partner bestimmt wird), eine jährliche Management Gebühr (die "Management Fee"), welche durch alle Limited Partners ausser den B Partners geschuldet ist, und welche ab dem Initial Closing und während des Term zahlbar ist. Die Management Fee ist quartalsweise zahlbar, wobei sie zwei Quartale im Voraus zu bezahlen sind, beginnend ab dem Initial Closing und sodann an jedem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober (jedes dieser Daten ein "Payment Pate"), und jede Periode von weniger als drei Monaten soll pro rata gemäss der tatsächlichen Anzahl von Tagen während dieser Periode berechnet werden, mit der Einschränkung, dass für die Periode unmittelbar nach dem Initial Closing, (i) ein Viertel der Management Fee für die Periode bis zum 31. Dezember 2008 im Zeitpunkt des Initial Closing bezahlt werden soll, und (ii) ein weiteres Viertel der Management Fee für dieselbe Periode am 1. Oktober 2008 bezahlt werden soll, sodass, zwecks Klarheit, (1) ein Viertel der Management Fee bezüglich des Jahres 2008 am Initial Closing bezahlt wird, (2) ein Viertel der Management Fee bezüglich des Jahres 2008 am 1. Januar 2009 bezahlt wird, (3) ein Viertel der Management Fee bezüglich des Jahres 2008 am 1. April 2009 bezahlt wird, und (5) jede folgende Zahlung an jedem folgenden Payment Pate bezahlt wird, wobei Quartalszahlungen der Management Fee gemäss dem Zahlungsplan von zwei Quartalszahlungen im Voraus zu bezahlen sind.

Die jährliche Management Fee ist ein aggregierter Betrag gemäss dem Issuing Dokument und dieser aggregierte Betrag wird pro rata durch die Limited Partners, ausser den B Partners bezahlt, basierend auf deren respektiven Capital Commitment, mit der Einschränkung, dass im Falle der Auflösung der Partnership vor dem fünften Jahrestag des Initial Closing, ausser gemäss Paragraph 13.1(a)(iii) oder 13.1(a)(iv), der General Partner oder der Investment Manager, je nach Fall, das Recht auf die volle Zahlung der Management Fee haben, welche noch nicht bezahlt wurde, als ob die Partnership bis zum fünften Jahrestag seit dem Initial Closing bestanden hätte.

(b) Jede zahlbare Quartalszahlung der Management Fee, berechnet für jeden Limited Partner einzeln (ausser den B Partners) wird durch die folgende Summe reduziert, wobei diese Summe „Null“ nicht unterschreitet:

(i) einen Betrag, welcher dem pro rata-Anteil dieses Limited Partners (basierend auf dem Capital Commitments dieses Partners) jeder Excess Organizational Expenses und Excess Partnership Expense, welche durch die Partnership seit dem vorhergehenden Payment Date bezahlt wurde oder zahlbar ist, entspricht, und

(ii) einen Betrag, welcher dem pro rata-Anteil dieses Limited Partners (basierend auf dem Capital Commitments dieses Partners) aller Fee Income, welche seit dem vorhergehenden Payment Date erhalten wurden, entspricht.

Falls die Management Fee bezüglich einem Limited Partner seit einem Payment Date nicht um die Beträge, auf welche in den vorhergehenden Sätzen Bezug genommen wurde, reduziert wird (oder einen Teil davon, der bestimmt wird anhand eines vorhergehenden Payment Dates und der zu diesem Payment Date gemäss diesem Satz übertragen wird), da die Management Fee bezüglich dieses Limited Partner auf Null reduziert wurden, wird der Überschuss auf das nächstfolgende

Payment Date übertragen (und, falls nötig, zu einem oder mehreren Payment Dates) und wird angewendet als Reduktion der Management Fee bezüglich dieses Limited Partner, aber nicht unter Null, für dieses folgenden Payment Date (oder ein subsequentes Payment Date). Nach Ablauf des Term ist jeder Überschuss, welcher nicht angewandt wurde, um die Management Fee zu reduzieren und welcher auf diese Limited Partners, welche nicht vorab auf ihr Recht einen pro rata-Anteil dieses Überschusses zu erhalten gemäss Paragraph 9.2 verzichtet haben, wird durch den General Partner an die Partnership bezahlt und an diese Limited Partners im Verhältnis ihrer Capital Commitment ausgeschüttet, und wird in Bezug auf folgende Ausschüttungen gemäss Paragraphen 8.1 und 13.2 in Betracht gezogen. Jeder Limited Partner kann sein Recht auf einen pro rata-Anteil dieses Überschusses zu erhalten, verzichten, indem er den General Partner schriftlich über seinen definitiven Verzicht unterrichtet. Der General Partner kann jederzeit die Zahlung oder den Hinausschub einer Teilzahlung oder der ganzen Zahlung der Management Fee and den Investment Manager verfügen. Keiner der General Partner der Investment Manager oder einer deren respektiven Affiliates wird eine zusätzliche Kompensation für seine Management Dienstleistungen an die Partnership gemäss Paragraph 9.1 erhalten.

(c) Der Anteil jedes Limited Partners an der Management Fee. Der Anteil der Management Fee, welchen jeder Limited Partner bezahlen muss (ausser den B Partners) entspricht dem Betrag, welcher in Bezug auf diesen Limited Partner gemäss Paragraph 9.2(a) berechnet wurde und wird gemäss den Paragraphen 7.2(d) und 7.2(e) bezahlt. Zusätzlich ist jeder Subsequent Closing Partner verpflichtet, der Partnership zusätzliche Beträge, gemäss der Berechnung in Paragraph 12.2(b)(iii), als rückwirkende Anteile der Management Gebühren zu zahlen, welche Beträge durch die Partnership an den General Partner oder den Investment Manager bezahlt werden, je nach dem welcher Fall vorliegt, und dies gemäss Paragraph 12.2(b)(iii).

(d) Zahlung der Management Fee. Unabhängig von abweichenden Bestimmungen dieses Paragraphen 9.2, wird jede Management Fee (reduziert gemäss Paragraph 9.2(b), falls anwendbar) ausschliesslich aus (i) Bargeld, welches von der Partnership aus dem Verkauf oder der Veräusserung von Portfolio Investments oder Temporary Investments oder von Dividenden, Zinsen oder anderen Einkommen im Zusammenhang mit diesen Portfolio Investment oder Temporary Investments, oder (ii) jedem erlaubten Darlehen gemäss Paragraph 4.2(c) bezahlt.

23.3 Ersetzung des Investment Managers. Unter der Voraussetzung von Paragraph 4.6(b), falls die Management Vereinbarung mit einem Investment Manager vor der Vollendung der Auflösung der Partnership beendet wird, ernannt der General Partner eine geeignete Person als Ersatz, um die Management Dienstleistungen an die Partnership, gemäss Paragraph 9.1 zu gewähren, unter der Bedingung, dass, ohne Zustimmung des Advisory Committee, der aggregierte Betrag der Kompensation, welche jährlich durch die Partnership an eine solche Person für die Management Dienstleistungen bezahlt wird, die Management Fee, welche nach Paragraph 9.2(a) berechnet wurde, nicht übersteigt.

Art. 24. Buchhaltung; Berichterstattung.

24.1 Buch- und Aktenführung und Buchhaltungs-Methoden. Der General Partner führt oder veranlasst die Revisoren oder Agenten der Partnership präzise Darstellungen der Transaktionen der Partnership in sorgfältigen Büchern und Akten zu führen, welche alle Informationen gemäss dem anwendbaren Recht enthalten. Solche Bücher und Akten sind gegenüber dem General Partner nach einer 20-tägigen Anzeige durch einen Limited Partner oder seinen rechtmässigen Agenten oder Vertreter zur Inspektion und Kopierung zur Verfügung zu halten, wobei dies ausschliesslich zu angemessenen Zeiten während der Geschäftszeiten und ohne Unterbrechung der Geschäftstätigkeiten der Partnership zu geschehen hat, und wobei sich diese Pflicht auf jedwelche Zwecke im Zusammenhang mit dem Anteil dieses Limited Partner in der Partnership bezieht. Der General Partner hat keine Pflicht, den Limited Partners (er) Dokumente oder Informationen bezüglich anderer Partners und (b) andere Dokumente oder Informationen, welche vom General Partner als vertraulich betrachtet werden, zu liefern.

24.2 Revisionen und Berichte.

(a) Finanz-Berichte. Die Kontibücher der Partnership werden am Ende jedes Fiscal Year durch die vom General Partner ausgesuchte, angesehene und unabhängige öffentliche Revisionsgesellschaft ("réviseur d'entreprises agréé") geprüft, wobei diese durch die Partnership bezahlt wird. Die Revision erfüllt die Pflichten des SIF Laws. Der General Partner benützt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um den Limited Partners innerhalb von 90 Tagen seit dem Ende eines Fiscal Year, revidierte Finanzbericht per Ende dieses Fiscal Years zu liefern sowie diese vorzubereiten, mit den folgenden Inhalten:

(i) die Darstellung der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und dem Kapital der Partnership per Ende des Fiscal Year, unter Angabe des Values jedes Portfolio Investments;

(ii) eine Darstellung der Reingewinne und Reinverluste der Partnership für dieses Fiscal Year; und

(iii) eine Darstellung des Cash Flows der Partnership für diese Fiscal Year.

(b) Andere Berichte. Der General Partner bereitet vor und sendet den Limited Partners innerhalb von (x) 90 Tagen seit dem Ende des Fiscal Years und dem ersten Semester jedes Fiscal Years und (y) 45 Tagen seit dem Ende jeden Quartals, eine englische aufzählende Zusammenfassung der Investitions-Aktivitäten der Partnership während der Periode, welche durch diese Berichte beschrieben wird, für alle Portfolio Companies zu liefern, soweit dies der General Partner als angemessen betrachtet, unter der Bedingung, dass jeder Bericht auch folgendes beinhaltet:

(i) den Namen, Adresse und das Vintage-Jahr der Partnership;

(ii) das Capital Commitment und die Capital Contribution jedes Limited Partners;

(iii) der Net Asset Value jeder Limited Share (welcher, für Quartale, die am 31. März und am 30. September enden, soll unter Betrachtziehung des gerechten Wertes jeder Portfolio Company-Beurteilung des neusten jährlichen oder halbjährlichen Berichtes berechnet werden);

(iv) der Betrag der Ausschüttung, welcher an jeden Limited Partner durch die Partnership gemacht wird;

(v) der Ertrag jedes Limited Partners in Bezug auf seine Investitionen in der Partnership;

(vi) eine kurze Beschreibung der Portfolio Investments, welche in diesem Quartal gemacht oder realisiert wurden;

(vii) die Namen der Portfolio Companies;

(viii) solche Information, in Bezug auf die Partnership, welche in angemessener Weise notwendig sind, um jedem Limited Partner zu ermöglichen, Steuereingaben und Berichte einzureichen und Ausnahmen oder Rückzahlungen von Steuern anzufordern;

(ix) kürzliche Informationen über die Performance, einschliesslich der neuesten Informationen der zwölf Monate-Umsätze und Cash Flows (EBIDTA oder ähnliche Angaben); und

(x) Informationen über historische und potentielle Umsätze und Cash Flows, und Vergleiche zum Budget und Plan, und unter der weiteren Bedingung, dass jeder Bericht, welcher am Ende eines Fiscal Years und dessen erstem Semester eingereicht wird, zusätzlich zu den Informationen der Quartals-Berichte, die folgenden Berichte in Bezug auf jede Portfolio Company beinhalten soll;

(xi) Die Schätzung des Investment Managers betreffend des gerechten Werts; und

(xii) Eine detaillierte Erklärung und Berechnung der Methode, welche benutzt wurde, um den gerechten Wert und die Liste der vergleichbaren Gesellschaften und die Preis-Benchmarks, welche in der Berechnung des gerechten Werts benutzt wurden, festzustellen, falls der gerechte Wert durch den Vergleich zu öffentlich gehandelten Gesellschaften festgestellt wird.

24.3 Annual Meeting. Der General Partner veranlasst die Partnership einmal im Jahr, um 10.00 Uhr morgens, am zweiten Dienstag des Juni, seit dem Jahr nach dem Jahr des Initial Closing, eine Jahresversammlung der Partners abzuhalten (das "Annual Meeting"), und gibt den Limited Partner mindestens 30 Tage vorher schriftliche Anzeige hiervon. Das Annual Meeting wird am Sitz der Partnership oder an einem anderen Ort, welcher in der Anzeige der Versammlung genannt wird, abgehalten (welcher auch ein Ort ausserhalb Luxemburg sein kann, falls, im alleinigen Ermessen des General Partner, aussergewöhnliche Umstände ausserhalb der Einflussphäre der Partnership oder der Limited Partners dies so erfordern). Am Annual Meeting wird den Limited Partners erlaubt, mit Vertretern des Investment Manager zusammenzukommen, um mit diesen die existierenden Portfolio Investments der Partnerships zu besprechen und um die Investitions Aktivitäten und die Portfolios der Partnership zu besprechen und zu prüfen. Die potentiellen Investitionen der Partnership werden nicht zur Diskussion bereit gestellt und keiner der Limited Partners spielt eine Rolle in der Führung der Partnership oder ist an der Kontrolle der Geschäft der Partnership beteiligt. Die Paragraphen 5.5(d)(ii) und (iii) sind ebenfalls auf die Annual Meetings anwendbar.

24.4 Custodian.

(a) Die Partnership soll eine Vereinbarung mit einer lizenzierten Bank oder Sparkasse gemäss der Definition im Recht von Luxemburg vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, eingehen (der "Custodian").

(b) Der Custodian wird seine Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäss dem SIF Law erfüllen.

(c) Falls der Custodian seinen Rücktritt erklärt, wird der General Partner seine wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, einen Nachfolger-Custodian innerhalb von zwei Monaten nach der Rücktritts-erklärung zu finden. Der General Partner kann die Ernennung des Custodian rückgängig machen oder diesen zu jeder Zeit entlassen, unter der Bedingung, dass diese Entlassung nur ausgeführt wird, falls vorab ein Nachfolger für den Custodian durch den General Partner gefunden wurde, der bereit ist, die Nachfolge des entlassenen Custodian anzutreten und der Zustimmung des Nachfolgers durch die kompetente Behörde Luxemburgs (CSSF).

24.5 Steuer-Angelegenheiten.

(a) Steuer-Eingaben. Der General Partner wird seine besten angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicher zu stellen, dass kein Limited Partner aufgefordert wird eine Steuer-Eingabe in einer anderen Jurisdiktion als der Jurisdiktion dieses Limited Partner als Folge einer Investition der Partnership zu machen. Falls der General Partner Kenntnis davon erhält, dass von einem Limited Partner oder von einem seiner Affiliates verlangt wurde, Steuern zu zahlen, als Folge von Einkommen, das nicht aus der Partnership stammt oder eine Steuer-Eingabe in einer anderen als seiner Jurisdiktion, als Folge einer Investition der Partnership, zu machen, wird der General Partner den Limited Partner umgehend darüber orientieren und diesen diesbezüglich unterstützen, im Rahmen als dies der Limited Partner in angemessener Weise verlangt.

(b) Steuer Information. Innerhalb von 90 Tagen seit dem Ende jedes Fiscal Year, übergibt der General Partner jedem Limited Partner (und jeder Person, welche ein Limited Partner während dieses Fiscal Year war und deren Vertretern) welche dies im Subscription Agreement so verlangt, eine United States Internal Revenue Service Schedule K-1, "Partner's Share of Income, Credits, Deduction, Etc." oder das Äquivalent dieses Formulars für dieses Fiscal Year in Bezug auf die Partnership und solche Informationen, welche in angemessener Weise durch diesen Limited Partner verlangt wurde, damit dieser oder seine Affiliates die anwendbaren Pflichten bezüglich der Einkommensteuer-Berichten einhalten können, dies in Bezug auf deren Anteile in der Partnership. Zusätzlich wird der General Partner seine wirtschaftlich angemessenen

Anstrengungen unternehmen, jedem Limited Partner und seinen Affiliates, auf Anfrage und so schnell als möglich, solche anderen Informationen, welche in angemessener Weise durch den Limited Partner verlangt wurden, damit dieser seine Steuern zurückbehalten oder anderen Steuereingaben machen kann, übergeben.

(c) Steuereingaben der Partnership. Der General Partner veranlasst die Partnership anfänglich das Fiscal Year als sein steuerbares Jahr zu benützen und wird diese veranlassen, die erforderlichen Steuereingaben zeitgerecht in der Jurisdiktion, in welcher die Partnership solche Eingaben gemäss anwendbarem Recht machen muss, einzureichen.

Art. 25. Schadloshaltung.

25.1 Schadloshaltung von Covered Persons.

(a) Generell. Die Partnership hält hiermit jede Covered Person gegenüber jeglichen Forderungen, Mahnungen Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden, Verlusten, Streitfällen, Verfahren oder Klagen schadlos, insofern dies im weitesten Sinne des Gesetzes erlaubt ist, seien diese nun gerichtlicher, administrativer, investigativer oder anderer Natur, bekannt oder unbekannt, fällig oder nicht fällig ("Claims"), welche einer Covered Person anfallen oder in welche Covered Person involviert sind, sei dies als Partei oder anderweitig, oder mit welcher eine Covered Person bedroht wird, falls dies im Zusammenhang mit Investitionen oder Handlungen der Partnership, oder Handlungen im Zusammenhang mit der Partnership, oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Articles of Association stehen, einschliesslich für Beträge, welche zwecks Zufriedenstellung von gerichtlichen Entscheiden, von Vergleichen, als Strafzahlungen oder als Beratungsgebühren oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Verteidigung einer Untersuchung, Klage, Arbitration, oder anderem Verfahren verwendet wurden (ein "Proceeding"), ob ziviler oder strafrechtlicher Natur (alle diese Claims, Beträge und Ausgaben, auf welche in diesem Paragraph 11.1 Bezug genommen wird, werden kollektiv als "Damages" bezeichnet), ausser im Falle, in dem ein Gericht kompetenter Jurisdiktion endgültig entschieden hat, dass solche Damages primär durch einen Disabling Conduct einer solchen Covered Person entstanden sind. Die Beendigung eines Proceeding durch Vergleich bedeutet nicht, dass die Damages im Verhältnis zu diesem Vergleich aufgrund eines Disabling Conduct einer Covered Person entstanden sind.

(b) Beiträge. Trotz anderer Bestimmungen dieser Articles of Association, zu jeder Zeit und von Zeit zu Zeit im früheren der folgenden Ereignisse, (x) dem dritten Jahrestag der Veräusserung eines Portfolio Investment und (y) dem zweiten Jahrestag des letzten Tages des Terms, kann der General Partner die Partners auffordern, die Ausschüttungen an die Partnership zu retournieren, und zwar im Betrage der genügend ist für die Erfüllung der Schadloshaltungspflichten der Partnership gemäss diesem Article XXV oder anderer Verbindlichkeiten der Partnership, sei es dass diese vor oder nach dem letzten Tage des Term entstanden sind oder, in Bezug auf jeden Partner, sei es dass diese vor oder nach dem Austritt des Partner von der Partnership entstanden sind, unter der Bedingung, dass jeder Partner zuerst Ausschüttungen bezüglich seines Anteils an solchen Schadloshaltungszahlungen wie folgt retourniert:

(i) falls die Claims oder Damages aus einem Portfolio Investment stammen, (x) zuerst, bis zum Betrag des Distributable Cash, welcher im Zusammenhang mit diesem Portfolio Investment ausgeschüttet wurde, solche Beträge, welche bei jedem Partner, welcher eine kumulative Ausschüttungen der Partnership zurückbehält (wie im weitestesten Sinne praktikabel) (nach Abzug der Rückgabe der Ausschüttungen unter diesem Paragraphen 11.1 oder unter Paragraph 13.2(c)) anfallen, welcher dem kumulativen Betrag, welcher an diesen Partner ausgeschüttet worden wäre oder durch diesen zurückbehalten worden wäre, falls der Betrag dieser Distributable Cash im Zeitpunkt der Ausschüttung, reduziert um den Betrag dieser Claims oder Damages, welche durch den General Partner bestimmt wurde, entspricht; und (y) danach, durch die Partners im Verhältnis zu deren Sharing Percentages in Bezug auf dieses Portfolio Investment, oder

(ii) in anderen Umständen, durch die Partners im Verhältnis zu deren Capital Commitments. Trotz anderslautender Bestimmungen dieses Article XXV, ist die Haftung eines Limited Partner für die Retournierung einer Ausschüttung unter diesem Paragraph 11.1 (b) limitiert auf den Betrag, welcher 30% dieses Limited Partners Capital Commitment entspricht, und in keinem Fall soll diese Limite in Bezug auf die Schadloshaltungsverpflichtung, welche aus einem Portfolio Investment entsteht, den aggregierten Betrag der Basis der Acquisitionskosten dieses Portfolio Investments übersteigen. Jede Ausschüttung, welche gemäss diesem Paragraph 11.1 (b) retourniert wurde, und jede Zahlung, welche durch einen Partner (ausser den Capital Contributions) in Bezug auf Claims oder Damages gemacht wurde, wird nicht als Capital Contribution betrachtet, aber soll als Retournierung von Ausschüttungen und Reduktionen von Distributable Cash betrachtet werden, anlässlich der Vornahme von subsequenten Ausschüttung gemäss den Paragraphen 8.1 und 13.2(b) und in der Bestimmung des Betrages, welchen der General Partner der Partnership gemäss Paragraph 13.2(c) beitragen muss (anders als für den Zweck der Berechnung des vorgezogenen Gewinns eines Limited Partner, welcher auf der Basis der tatsächlich gemachten Capital Contributions und der empfangenen Ausschüttungen berechnet wird). Nichts in diesem Paragraphen 11.1(b), drückt aus oder impliziert, ist beabsichtigt oder soll so gestaltet sein, dass einer anderen Person als der Partnership oder den Partners jegliche Rechte oder Vermögensrechte, Abhilfemassnahmen oder Klagen im Zusammenhang mit diesem Paragraphen 11.1 (b) oder einer Bestimmung in diesem Paragraphen, gegeben werden.

(c) Schadloshaltungsvereinbarungen für Covered Persons. Der General Partner ist hiermit instruiert, jede Covered Person aus dem Vermögen der Partnership schadlos zu halten und aus den Pflichten zu entlassen, und ist autorisiert, jede Person aus dem Vermögen der Partnership schadlos zu halten und aus den Pflichten zu entlassen, und zwar in jedem Fall gemäss einer separaten Schadloshaltungsvereinbarungen, welche in Bezug auf die Covered Person jede Bestimmung dieser Articles of Association, welche behauptet zu kreieren oder Anlass zur Entstehung eines Rechts zum Vorteil der Covered Person enthält, beinhaltet. Es ist der ausdrückliche Wunsch der Parteien dieser Vereinbarung, dass die Bestimmungen

dieses Article XXV für die Schadloshaltung der Covered Persons, wie auch andere Bestimmungen dieser Articles of Association, welche behauptet zu kreieren oder Anlass zur Entstehung eines Rechts der Covered Persons beinhalten, von dieser Covered Persons vertrauensvoll angewandt werden kann und von dieser Covered Persons (oder durch den General Partner für die Covered Person, vorausgesetzt, dass der General Partner keine Verpflichtung hat, für die Covered Person zu handeln) durchgesetzt werden kann, und zwar gegen die Partnership gemäss diesen Articles of Association oder gemäss einer separaten Schadloshaltungsvereinbarung, als ob diese Covered Persons ursprüngliche Parteien zu dieser Vereinbarung gewesen wären.

25.2 Ausgaben, etc. Ausgaben (einschliesslich der Kosten für die Rechtsvertretung), welche die Covered Person für die Verteidigung oder den Vergleich eines Claim erleidet (ausser den Klagen gegen diese Covered Person durch den General Partner für die Partnership), welche von einem Recht auf Schadloshaltung hierunter abhängt, kann durch die Partnership an diese Covered Person vorgestreckt werden, und zwar vor der schlussendlichen Ausgabe derselben, dies aufgrund einer Vereinbarung dieser Covered Person, diesen Betrag zurückzubezahlen, falls ultimativ durch ein kompetentes Gericht entschieden wird, dass die Covered Person nicht das Recht hatte, hierunter schadlos gehalten zu werden. Das Recht einer Covered Person, hierunter schadlos gehalten zu werden soll kumulativ mit und zusätzlich zu jeglichen Rechten gelten, zu welchen diese Covered Person anderweitig aus Vertrag, Recht oder Gewohnheit berechtigt wäre und erstreckt sich auf die Nachfolger, Abtretungsempfänger, Erben und rechtlichen Vertreter dieser Covered Person. Alle rechtlichen Entscheidungen gegen die Partnership und entweder einen oder beide der General Partner oder der Investment Manager, in Bezug auf welchen der General Partner oder der Investment Manager zur Schadloshaltung berechtigt ist, muss zuerst durch die Vermögenswerte der Partnership befriedigt werden, einschliesslich der Capital Contributions und der Zahlungen unter Paragraph 11.1 (b), bevor der General Partner oder der Investment Manager, je nach Fall, dafür verantwortlich wird.

25.3 Anzeigen von Claims, etc. Umgehend nach Erhalt einer Anzeige des Beginns eines Proceedings durch die Covered Person, soll diese Covered Person, falls eine Klage für Schadloshaltung in diesem Bezug gegen die Partnership gemacht werden soll, schriftlich an die Partnership Anzeige des Beginns eines solchen Proceeding geben, mit der Einschränkung, dass ein Versäumnis einer Covered Person eine solche Anzeige zu machen, die Partnership nicht von ihren Pflichten gemäss dieses Article XXV enthebt, ausser im Falle, dass die Partnership tatsächlich vorverurteilt wird, durch das Versäumnis eine solche Anzeige zu machen. Falls ein solches Proceeding gegen eine Covered Person (ausser eine derivative Klage im Rechte der Partnership) angestrengt wird, ist die Partnership berechtigt, sich am Verfahren zu beteiligen und die Verteidigung hiervon zu übernehmen, im Umfange als dies von der Partnership gewünscht wird, und zwar mit einem Vertreter, der für die Covered Person vernünftigerweise akzeptabel ist. Nach Erhalt der Anzeige durch die Partnership an die Covered Person betreffend der Entscheidung der Partnership, die Verteidigung eines solchen Proceedings zu übernehmen, ist die Partnership nicht mehr für Ausgaben, welche hernach bei der Covered Person im Zusammenhang mit der Verteidigung anfallen, haftbar. Die Partnership wird keine Zustimmung zu einer Entscheidung oder einem Vergleich geben, welche(r) nicht die unbedingte Entlassung seitens des Klägers gegenüber der Covered Person aus der Verantwortlichkeit bezüglich dieses Proceedings und verwandter Klagen, enthält.

25.4 Fortbestand des Schutzes. Die Bestimmungen dieses Article XXV werden bezüglich des Schutzes weiter Fortbestand gegenüber den Covered Persons haben, unabhängig davon, ob die Covered Person in einer Position oder Kapazität ist, gemäss welcher diese Covered Person zur Schadloshaltung gemäss diesem Article XXV berechtigt wurde, und unabhängig von allen subsequenten Änderungen dieser Articles of Association, und keine Änderung dieser Articles of Association reduziert oder limitiert den Umfang, in welchem diese Schadloshaltungsbestimmungen anwendbar sind gegenüber Handlungen oder Unterlassungen vor dem Datum solcher Änderungen.

25.5 Andere Quellen der Eintreibung. Der General Partner veranlasst die Partnership, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Gelder, welche für die Schadloshaltungspflichten unter Paragraph 11.1 (a) nötig sind, aufzutreiben; dies von anderen Persons, als den Partners (zum Beispiel aus Vermögenswerten der Partnership oder gemäss Schadloshaltungsvereinbarungen von Versicherungspolien oder Portfolio Companies), bevor die Partnership aufgefordert wird, Zahlungen gemäss den Paragraphen 11.1 (a) oder 11.2 zu machen und bevor die Partners aufgefordert werden, Ausschüttungen an die Partnership gemäss Paragraph 11.1 (b) zu retournieren. Trotz dem vorher Gesagten, verbietet Paragraph 11.5 dem General Partner, die Partnership zu veranlassen, Zahlungen zu machen oder die Partner aufzufordern, Ausschüttungen zu retournieren, falls der General Partner in seinem eigenen Ermessen bestimmt, dass die Partnership wahrscheinlich nicht rechtzeitig genügende Geldmittel von anderen Quellen erhält oder dass der Versuch, solche Geldmittel zu erhalten wahrscheinlich nutzlos oder nicht im besten Interesse der Partnership wäre (zum Beispiel soll nichts in diesem Paragraph 11.5 vom General Partner verlangen, die Partnership zu veranlassen, dass Portfolio Investment verkauft werden, bevor der General Partner dies als empfehlenswert bestimmt).

25.6 Reserven. Falls der General Partner in seinem eigenen Ermessen bestimmt, dass es angemessen oder notwendig ist, kann der General Partner die Partnership veranlassen, angemessene Reserven, Escrow-Konten oder ähnliche Konten zu erstellen, um seine Verpflichtungen unter diesem Article XXV zu finanzieren.

Art. 26. Transfers; Austritt; Zusätzliche Limited Partners.

26.1 Zulassung, Substitution und Austritt von Partners; Abtretung; Transfers,

(a) Generell.

(i) Zustimmung. Ausser als dies in Article XII oder in Paragraph 7.4(c) bestimmt wird, können keine zusätzlichen Additional Limited Partners aufgenommen werden und keine Limited Partner können alle oder einen Teil deren Anteile in der Partnership transferieren, einschliesslich deren Anteile am Kapital oder an den Gewinnen der Partnership und deren Recht Ausschüttungen zu erhalten, unter der Einschränkung, dass der Limited Partner basierend auf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des General Partner, welche nicht unangemessen verweigert werden soll, und nach Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen 12.1(a)(i) und, falls erforderlich, des Absatz (ii) unten, Transfer alle oder einen Teil seines Anteils in der Partnership, und unter der weiteren Einschränkung, dass die Zustimmung des General Partners als angemessen verweigert betrachtet werden soll, im Zusammenhang mit einem vorgeschlagenen Transfers (x) zu einer Person, welche ein Investment-Vehikel ist oder ein solches leitet, welches eine wesentliche Beteiligung in einem Konkurrenzunternehmen des Initiator oder in einem seiner aktuellen Portfolio Companies oder in einem Affiliate dieses Konkurrenzunternehmens hält, (y) welcher resultieren würde im Eigentumsrecht an Limited Shares durch eine Person in Verletzung eines Gesetzgebung oder Anforderung eines Landes oder einer behördlichen Autorität und jede Person, welche nicht qualifiziert ist, solche Limited Shares in Übereinstimmung mit dieser Gesetzgebung oder anwendbaren Anforderungen zu halten, oder, falls gemäss der Ansicht des General Partner ein solches Halten nachteilig für die Partnership, die Limited Partners im Allgemeinen oder eine spezifische Class von Limited Shares, sein könnte, oder (z) falls als Folge daraus für die Partnership Gesetzgebungen anzuwenden sind (einschliesslich und ohne Einschränkung Steuer-Gesetzgebungen) ausser denen des Grossherzogtums Luxemburg. Im Falle eines versuchten oder behaupteten Transfer eines Anteils in der Partnership, welcher nicht in Übereinstimmung mit diesen Articles of Association steht, kann der Limited Partner als Defaulting Limited Partner gemäss diesem Paragraph 7.4 bestimmt werden.

(ii) Right of First Refusal am Transfers von C Shares. Jeder Transfers durch C Partners, ausser der Transfers zu Affiliates dieser C Partners gemäss Paragraph 12.1(g), ist abhängig von einer vorherigen Offerte an alle A Partners, dies in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren: Der C Partner, welcher einen solchen Transfer vorschlägt (der "Transferor") sendet eine schriftliche Anzeige an den General Partner und an alle anderen A Partners (der "Transfer Offer"), in welchem er die Anzahl der C Shares, welche er zum Transfer vorschlägt (die "Offered Shares"), die Identität der Person, an welche der Transfer gemacht werden soll und der Kaufpreis für jede einzelne Offered Share, welche der vorgeschlagene Käufer bereit ist gutgläubig zu zahlen, welche ausschliesslich aus Bargeld oder Bargeld-Äquivalenten bestehen soll (der "Offered Price"), beschreibt. Innerhalb von 30 Tagen seit dem Erhalt des Transfer Offer, sendet jeder A Partner, welcher wünscht diese Offered Shares zu kaufen, eine schriftliche Anzeige an den Transferor und den General Partner, in welcher er anzeigt, alle der Offered Shares zu kaufen. Im Falle, dass mehr als ein A Partner wünscht, die Offered Shares zu kaufen, wird der General Partner die Offered Shares unter diesen A Partners basierend auf deren Capital Commitments aufteilen (und diese Anzahl kann vom General Partner in gutem Glauben angepasst werden, um die Zuteilung von Teil-Shares zu vermeiden). Falls kein A Partner wünscht die Offered Shares zu kaufen, kann der Transferor die Offered Shares an den vorgeschlagenen Käufer zu einem Preis, der nicht tiefer ist als der Offered Price, innerhalb von 90 Tagen seit dem Transfer Offer verkaufen, dies unter der Bedingung der Zustimmung des General Partners gemäss Absatz (i) oben.

(b) Bedingungen des Transfer. Jeder behauptete Transfer von A Shares in der Partnership durch einen Limited Partner gemäss den Bestimmungen dieses Article XII ist, zusätzlich zur vorgängigen schriftlichen Zustimmung gemäss Paragraph 12.1(a)(i), abhängig von der Erfüllung folgender Bedingungen:

(i) der Limited Partner, welcher vorschlägt, einen solchen Transfer durchzuführen (ein "Transferring Limited Partner") oder die Person, an welche ein solcher Transfer gemacht wird (ein "Transferee") müssen alle Ausgaben, welche der Partnership, dem General Partner oder dem Investment Manager hieraus erwachsen, bezahlen;

(ii) die Partnership muss vom Transferee und, im Falle der Anwendung des Absatzes (z) unten, vom Transferring Limited Partner im Umfange als dies durch den General Partner spezifiziert wurde, (x) diejenigen Abtretungsverträge und anderen Dokumente, Instrumente und Urkunden erhalten, welche vom General Partner verlangt wurden, gemäss welchen dieser Transferee damit einverstanden ist, durch diese Articles of Association gebunden zu sein, (y) eine Urkunde, oder eine Vereinbarung, welche beweist, dass die Garantien, welche im Subscription Agreement dieses Transferring Limited Partner beschrieben werden, (ausser falls dies auf andere Weise eröffnet und mit dem General Partner vereinbart wurde) wahr und richtig sind, im Zusammenhang mit diesem Transferee seit dem Datum dieses Transfers und (z) solche anderen Dokumente, Gutachten, Instrumente und Urkunden, die der General Partner verlangt hat, erhalten;

(iii) dieser Transferring Limited Partner oder Transferee muss vor dem Transfer der Partnership das Gutachten des Rechtsberaters überbracht haben, wobei das Gutachten sowie der Rechtsberater dem General Partner als angemessen erscheinen müssen, wie dies in Paragraph 12.1(c) beschrieben ist;

(iv) der General Partner muss mindestens schriftlich und 30 Tagen vor dem vorgeschlagenen Transfer in Kenntnis gesetzt werden;

(v) jeder der Transferring Limited Partner und der Transferee müssen ein Zertifikat oder eine Garantie eingereicht haben, die beweist, dass (x) der vorgeschlagene Transfer nicht durch oder an eine(r) Börse oder ein Zwischenhändler-Quotierungssystem durchgeführt wird, welches normalerweise verbindliche Kaufs- oder Verkauf-Quotationen durch bekannte Broker oder Dealer verteilt; (y) der vorgeschlagene Transfer oder Acquisition ist und wird nicht (je nach Fall) durch oder im Namen (7) einer Person gemacht, wie etwa einen Broker oder Dealer, der einen Markt durch die Anteile in der Partnership erstellt, oder (2) eine Person, welche gegenüber der Öffentlichkeit Angebote bezüglich der Anteile an der Partnership eröffnet; und (z) jede Offerte, die Anteile der Transferring Limited Partner in der Partnership durch oder

im Namen der Transferring Limited Partner zum Kauf anbietet, die Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung zum Wertschriftenrecht nicht verletzt hat; und

(vi) falls ein solcher Transfer in einem multiplen Eigentumsrecht an den Anteilen der Partnership resultieren würde, muss der Transferee, auf Verlangen des General Partner, einen Agenten, Treuhänder oder Strohmann als Vertreter des ganzen übertragenen Anteils, welcher zum Zwecke des Erhalts aller Anzeigen, welche gegeben werden könnten, und aller Zahlungen, welche gemacht werden könnten, nennen und muss alle Rechte als Limited Partner gemäss diesen Articles of Association ausüben.

Der General Partner kann in seinem eigenen Ermessen auf einzelne oder alle der Bedingungen, welche in diesem Paragraphen 12.1(b) genannt sind, verzichten.

(c) Gutachten des Rechtsberaters. Das Gutachten des Rechtsvertreters, welches in Paragraph

12.1(b)(iii) genannt wird, soll bezüglich eines vorgeschlagenen Transfers als wesentlich betrachtet werden, es sei denn der General Partner bestimmt etwas Abweichendes, dies im folgenden Masse:

(i) ein solcher Transfer resultiert nicht in einer wesentlichen Aktenablage, Steuer- oder behördlicher oder anderen Belastung, welche die Partnership, den General Partner, den Investment Manager, eine Portfolio Company oder einen anderen Partner oder seine Affiliates ansonsten nicht betreffen würde; und

(ii) ein solcher Transfer verletzt weder diese Articles of Association noch die Gesetze oder Vorschriften eines Staates oder einer behördlichen Autorität, welche auf den Transferring Limited Partner, den Transferee oder diesen Transfer anwendbar sind. Durch die Einreichung dieses Gutachtens kann der Rechtsberater, mit der Zustimmung des General Partners bezüglich Tatsachen auf die Urkunden des Transferring Limited Partner, des Transferee und des General Partners vertrauen.

(d) Substitute Limited Partners. Ein Transferee kann zur Partnership als ersetzender Limited Partner der Partnership zugelassen werden (ein "Substitute Limited Partner"), wobei dies nur mit der Zustimmung des General Partner geschehen kann, wobei diese Zustimmung im alleinigen und absoluten Ermessen des General Partners verweigert werden kann. Falls der General Partner, der Transferring Limited Partner und der Transferee nichts anderes bestimmen, im Falle einer Zulassung eines Transferee als Substitute Limited Partner, gelten alle Referenzen zum Transferring Limited Partner darin auch für den Substitute Limited Partner, und dieser Substitute Limited Partner soll bezüglich aller Rechte und Pflichten des Transferring Limited Partner als dessen Nachfolger gelten. Eine Person gilt als zur Partnership als Substitute Limited Partner zugelassen, im Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und schriftlich vom General Partner anerkannt sind.

(e) Transfers durch den General Partner. Der General Partner kann weder alle noch einen Teil seiner Management Share transferieren, mit der Einschränkung, dass, gemäss anwendbarem Recht, der General Partner alle oder Teile seiner Management Share an eine Person transferieren kann, welche direkt oder indirekt durch den General Partner, den Initiator oder durch die Principals, in welchen der General Partner, der Initiator oder der Principals, je nach Fall, die Mehrheit der Kontrolle und des wirtschaftlichen Anteils innehaben, kontrolliert wird. Falls der General Partner sein Management Share gemäss diesem Paragraph 12.1(e) transferiert, wird der Transferee automatisch zur Partnership als Ersatz des General Partner zugelassen, dies umgehend vor einem solchen Transfer und ohne weitere Handlung, Zustimmung oder Abstimmung einer Person, einschliesslich eines anderen Partners, bei der Unterzeichnung eines Instrumentes, welches dessen Zustimmung, durch die Bestimmungen dieser Articles of Association gebunden zu sein, bedeutet und dieser Transferee wird die Investitionen oder anderen Aktivitäten der Partnership ohne Auflösung der Partnership weiterführen.

(f) Transfers von B Shares. Trotz dem vorher Gesagten können Limited Partners ohne die Zustimmung des Advisory Committee ihre B Shares nicht transferieren, mit der Einschränkung, dass sie alle oder einen Teil ihrer B Shares (ohne dass hierzu die Zustimmung des Advisory Committee nötig wäre) (f) an andere Principals und andere Schlüsselpersonen, welche im Management der Partnership involviert sind und/oder eine Person, in welcher die Principals oder andere Schlüsselpersonen involviert im Management der Partnership mindestens 80% der wirtschaftlichen Anteile halten, oder (ii) für Immobilien-Planungs-Zwecke transferieren können, und unter der weiteren Einschränkung, dass jeder dieser Transfers den Bedingungen des Paragraphen 12.1(b)(iv), (v) und (vi) unterliegt.

(g) Transfers von C Shares. Trotz dem vorher Gesagten, können Limited Partners alle oder einen Teil ihrer C Shares (ohne dass hierzu die Zustimmung des Advisory Committee nötig wäre und ohne die vorherige Offerte an A Partners gemäss Paragraph 12.1(a)(ii)) an deren Affiliates transferieren, mit der Einschränkung, dass ein solcher Transfer den Bedingungen des Paragraphen 12.1(b)(iv), (v) und (vi) unterliegt.

(h) Nicht anerkannte Transfers in Verletzung der Articles of Association. Ausser im Falle der Übereinstimmung mit diesen Articles of Association, wird kein versuchter Transfer oder versuchte Ersetzung durch die Partnership anerkannt. Jeder behauptete Transfer oder Ersetzung, welcher - nicht in Übereinstimmung mit diesen Articles of Association durchgeführt wurde, wird im weitestesten Sinne erlaubt durch das Gesetz als ungültig betrachtet und die Partnership wird keinerlei Rechte des behaupteten Transferee, einschliesslich des Rechtes, direkt oder indirekt Ausschüttungen von der Partnership zu erhalten oder einen Anteil im Kapital oder im Gewinn zu erhalten, anerkennen.

26.2 Subsequent Closing Partners.

(a) Bedingungen zur Zulassung. Trotz abweichender Bestimmungen dieser Articles of Association, hat der General Partner die volle Ermächtigung und Autorität, ein oder mehrere zusätzlichen Closings abzuhalten, diese an jedem Datum vor dem Final Closing Date (ausser im Falle dass diese Einschränkung des Final Closing Date nicht angewandt wird im

Falle eines Substitute Limited Partner gemäss den Paragraphen 7.4 oder 12.1(d)), um Additional Limited Partners zur Partnership zuzulassen oder um vorgängig zugelassenen Partners zu erlauben, deren Capital Commitments zu erhöhen (Additional Limited Partners und Partners, welche deren Capital Commitments erhöhen, werden kollektiv "Subsequent Closing Partners" genannt und alle Referenzen zur Zulassung zur Partnership sowie die Capital Commitment eines Subsequent Closing Partner beinhalten ebenfalls die Erhöhung der Capital Commitments und, respective, den erhöhten Betrag des Capital Commitment eines vorgängig zugelassenen Partners). Vor der Zulassung eines Subsequent Closing Partner zur Partnership, bestimmt der General Partner, in Ausübung seiner Beurteilung nach Treu und Glauben, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) Der Subsequent Closing Partner wird diejenigen Dokumente, Instrumente und Urkunden unterzeichnet und geliefert haben, und wird diejenigen Handlungen vorgenommen haben, welche der General Partner als notwendig oder wünschenswert betrachtet, um eine Zulassung oder eine Erhöhung zu bewirken, einschliesslich, falls dies so verlangt wird, der Unterzeichnung eines Subscription Agreement, welches Garantien des Subsequent Closing Partner enthält, welche inhaltlich den Garantien entsprechen, welche die vorgängig zugelassenen Limited Partners in deren Subscription Agreements beim Initial Closing abgegeben haben.

(ii) Die Subsequent Closing Partner haben die Beträge des Paragraphen 12.2(b)(i) an die Partnership bezahlt oder unbedingt deren Bezahlung zugestimmt.

(b) Zahlungen oder Anpassungen in Bezug auf die Subsequent Closing Partners. Am Datum der Zulassung zur Partnership, ist jeder Subsequent Closing Partner unbedingt damit einverstanden, der Partnership die folgenden Beträge zu übergeben:

(i) Catch-Up Capital Contributions. Solche Beträge in Bezug auf deren pro rata-Anteil der Capital Contributions, welche durch die vorgängig zugelassenen Partners gemacht wurden (ausser der Capital Contributions in Bezug auf die Management Fee und die Portfolio Investments, welche vor der Zulassung der Subsequent Closing Partner zur Partnership veräussert wurden) (seine "Catch-Up Capital Contributions"), welche nach Treu und Glauben durch den General Partner bestimmt werden, um zu erreichen, dass die Capital Contributions dieser Subsequent Closing Partners die gleiche Percentage der Capital Contributions aller Partners ist, wie deren Capital Commitment im Verhältnis zu den Capital Commitment aller Partners (und nachdem diese Beträge durch den General Partner angepasst werden können, um Capital Contributions un Bezug auf Management Fee-Zahlungen in Betracht zu ziehen, Portfolio Investments, welche veräussert worden sind und alle getätigten Ausschüttungen oder alle sonstigen Beträge, welche an die Partners seit dem Initial Closing zurückerstattet wurden); plus

(ii) True-Up Amounts. Ein Betrag, welcher den Zinsen (der "True-Up Amount"), welche gemäss der jährlichen Rate von Euribor plus 200 Basispunkte an den Beträgen, spezifiziert in Paragraph 12.2(b)(i) seit dem Datum, an welchem die darin beschriebenen Capital Contributions gemäss der relevanten Drawdown Notices fällig wurden bis zum Datum, an welchem der Subsequent Closing Partner zur Partnership zugelassen wurde, berechnet werden, entspricht; und

(iii) Management Fee. Der Betrag, welcher in Bezug auf die Management Fee bezahlt worden wäre, in Bezug auf die Subsequent Closing Partners, wären diese zur Partnership am Initial Closing zugelassen worden, welcher Betrag durch die Partnership an den General Partner oder den Investment Manager (je nach Fall) bezahlt wird.

Die Catch-Up Capital Contributions werden gezogen und benützt, um die derzeitigen oder folgenden Pflichten der Capital Contribution der vorgängig zugelassenen Partners in Bezug auf Portfolio Investments zu bezahlen, und der True-Up Amount wird gezogen und benützt um die derzeitigen oder folgenden Pflichten der Capital Contribution der vorgängig zugelassenen Partners in Bezug auf die Management Fee zu bezahlen. Für die Zwecke des Article VII, werden Catch-Up Capital Contributions als am Datum in Übereinstimmung mit dem vorherigen Satz gemacht betrachtet. Sharing Percentages werden seit dem Datum angepasst, an welchem die Catch-Up Capital Contributions die Capital Contributions jedes Subsequent Closing Partners bewirken, die Kosten der Portfolio Investments zu finanzieren, welche der Percentage der Capital Commitment im Verhältnis zu den Capital Commitments der Partner entspricht (solche Percentualen können durch den General Partner angepasst werden, um die veräusserten Portfolio Investments und gemachten Ausschüttungen oder anderen Beträge, die an die Partner retourniert wurden, seit dem Initial Closing in Betracht zu ziehen), und solche Sharing Percentages werden auf jedes Portfolio Investment, dannzumal im Eigentum der Partnership, angewandt. Der General Partner wird zudem angemessen die Capital Contributions der Partner, die Remaining Capital Commitments und alle weiteren relevanten Bestimmungen, welche der Durchsetzung der Absichten der vorgängigen Bestimmung, dienen, anpassen. Eine Person wird als zur Partnership als Subsequent Closing Partner zugelassen betrachtet, und zwar im Zeitpunkt, in welchem die vorgängigen Bedingungen befriedigt werden, wie dies schriftlich durch den General Partner anerkannt wurde.

(c) Sofortige Finanzierung der Catch-Up Capital Contributions. Trotz anderer abweichender Bestimmungen dieser Articles of Association, kann der General Partner von einem Subsequent Closing Partner verlangen, einen Teil oder sämtliche seiner Catch-Up Capital Contributions bei Zulassung zur Partnership zu bezahlen. Bei dieser Gelegenheit:

(i) jeder Betrag, welcher durch den Subsequent Closing Partner gemäss den Paragraphen 12.2(b)(i) und 12.2(b)(ii) in Bezug auf Portfolio Investments bezahlt wurde, soll durch die Partnership umgehend nach Erhalt an die vorgängig zugelassenen Partners bezahlt werden, und zwar pro rata in Übereinstimmung mit deren Capital Contributions, welche benutzt wurden, um diese Portfolio Investments zu finanzieren;

(ii) jeder Betrag, welcher durch den Subsequent Closing Partner gemäss den Paragraphen 12.2(b)(i) und 12.2(b)(ii) in Bezug auf Organizational Expenses und Partnership Expenses (ausser Management Fee) bezahlt wurde, soll durch die Partnership umgehend nach Erhalt an die vorgängig zugelassenen Partners bezahlt werden, und zwar pro rata in Übereinstimmung mit deren Capital Contributions; und

(iii) jeder Betrag, welcher durch den Subsequent Closing Partner gemäss den Paragraphen 12.2(b)(iii)) bezahlt wurde, soll durch die Partnership umgehend nach Erhalt an den General Partner oder den Investment Manager, je nach Fall, bezahlt werden.

Weder die Zulassung eines Subsequent Closing Partner noch die Erhöhung der Capital Commitments des Subsequent Closing Partners soll die Auflösung der Partnership bewirken. Die Transaktionen, welche in diesem Paragraph 12.2 beschrieben sind, bedürfen nicht der Zustimmung des Advisory Committee oder eines Limited Partners.

Art. 27. Auflösung und Abwicklung der Partnership.

27.1 Auflösung.

(a) Im Fall des Eintritts eines der folgenden Ereignisse (je nach dem welches zuerst eintritt) werden die Partnership und ihre Geschäfte aufgelöst:

(i) der Ablauf des Terms gemäss Paragraph 1.3;

(ii) der letzte Business Day des ersten Fiscal Year nach dem Ende der Investment Period, an welchem alle Vermögenswerte, welche die Partnership gekauft hat oder beschlossen hat zu kaufen, verkauft wurden oder anders veräussert wurden;

(iii) der Austritt, die Entlassung (ausser ein ersetzender General Partner wurde zur Partnership gemäss Paragraph 4.6 zugelassen), der Konkurs oder die Auflösung und der Beginn der Abwicklung des General Partners, oder die Abtretung durch den General Partner seines gesamten Anteils in der Partnership (ausser an einen Affiliate), oder der Eintritt eines anderen Ereignisses, welches bewirkt, dass der General Partner aufhört, General Partner der Partnership zu sein, ausser, falls im Zeitpunkt dieses Ereignisses (x) mindestens ein anderer verbleibender General Partner der Partnership verbleibt, welcher hierdurch autorisiert ist (einstimmig im Falle von mehr als einem General Partner), zu entscheiden die Geschäfte der Partnership weiterzuführen, und dies auch tut, ohne dass die Partnership inner 90 Tagen seit dem Eintritt dieses Ereignisses aufgelöst wird, oder (y) falls die Limited Partners einstimmig bestimmen, die Geschäfte der Partnership weiterzuführen und einen neuen General Partner innert 90 Tagen seit Eintritt dieses Ereignisses bestimmen;

(iv) eine Entscheidung des General Partner, welche in seinem eigenen Ermessen getroffen wurde, und welche bestimmt, die Partnership aufzulösen, da im Vertrauen auf Gutachten von Beratern festgestellt wurde, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass aufgrund eines Wechsels in: anwendbarem Gesetz, Vorschriften, Case-law, administrativen Entscheiden oder Entscheiden ähnlicher Autoritäten, bzw. in deren Anwendung, die Partnership (x) nicht mehr fähig sein wird, die Geschäfte effektiv zu leiten, wie dies hierin bestimmt ist (y) nicht mehr fähig sein wird, seine Investitionsprogramme in Übereinstimmung mit diesen Articles of Association durchzuführen; oder

(v) eine Entscheidung der Limited Partners gemäss Paragraph 13.1 (b).

(b) Wann immer das Aktienkapital der Partnership unter zwei Drittel des minimalen Kapitals, welches in Paragraph 2.2(a) angegeben ist, fällt, muss die Frage der Auflösung der Partnership an die Generalversammlung der Limited Partners gerichtet werden, die zu diesem Zwecke durch den General Partner einberufen wird. Die Generalversammlung der Limited Partners, für welche kein Quorum verlangt wird, wird durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Limited Shares entscheiden. Sollte eine solche Versammlung nicht bestimmen, die Partnership aufzulösen, soll die Frage der Auflösung an eine weitere Generalversammlung der Limited Partners gerichtet werden, wann immer das Aktienkapital unter ein Viertel des minimalen Kapitals gemäss Paragraph 2.2(a) fällt; in einem solchen Falle muss die Generalversammlung der Limited Partners ohne Anforderungen an das Quorum durchgeführt werden und die Auflösung kann durch die Stimmen der Limited Partners, welche ein Viertel der vertretenen Limited Shares halten, entschieden werden. Jede Versammlung dieser Art muss durch den General Partner einberufen werden, in einer Art, in der sie innerhalb von 40 Tagen seit der Entdeckung, dass das Aktienkapital unter einen der beiden genannten Level gesunken ist, abgehalten werden kann. 27.2 Ausschüttung bei Auflösung.

(a) Liquidation der Vermögenswerte. Bei der Auflösung der Partnership soll der General Partner (oder, falls die Auflösung der Partnership aufgrund des Paragraph 13.1(a)(iii) erfolgen sollte, ein Liquidator oder Liquidatoren, welche Personen sein können oder andere Persons und welche durch 66.7% des Interests bestimmt und durch die CSSF anerkannt wurden) alle Vermögenswerte der Partnership in geordneter Art liquidieren.

(b) Anwendung und Ausschüttung von Erträgen der Liquidation und verbleibende Vermögenswerte. Der General Partner (oder der/die Liquidator(en) gemäss Paragraph 13.2(a)) sind gehalten, die Erträge der Liquidation gemäss Paragraph 13.2(a) zu verwenden und sollen die Erträge in der folgenden Rangordnung ausschütten:

(i) zuersts, an (x) die Gläubiger in Befriedigung der Schulden und Verpflichtungen der Partnership, sei dies durch Begleichung dieser oder der angemessenen Vornahme von Rückstellungen für die Bezahlung dieser (ausser Darlehen oder Vorschüsse, welche durch einen Partner an die Partnership gemacht wurden), und (y) für die Ausgaben der Liquidation, sei dies durch Begleichung dieser oder der angemessenen Vornahme von Rückstellungen für die Bezahlung dieser, und (z) für die Bildung von angemessenen Reserven (welche durch einen liquidierenden Trust finanziert werden können), welche durch den General Partner gebildet werden sollen (oder der/die Liquidator(en)) von Beträgen, welche durch

diesen als notwendig bestimmt wurden für die Zahlung der Ausgaben der Partnership, Verbindlichkeiten oder anderen Pflichten (seien diese fest oder ungewiss);

(ii) zweitens, an die Partners, falls vorhanden, welche Darlehen oder Vorschüsse an die Partnership gemacht haben, in Befriedigung dieser Darlehen oder Vorschüsse, sei dies durch Begleichung dieser oder durch die Vornahme von angemessenen Rückstellungen für die Zahlung dieser; und

(iii) drittens, an die Partners gemäss Article VIII.

(c) Clawback. Unter der Bedingung des Paragraph 11.1 (b), falls, nachdem alle getätigten Ausschüttungen gemäss Article VIII und Paragraph 13.2(b) bewirkt wurden, aber vor Ausübung dieses Paragraphen 13.2(c), in Bezug zu einem Limited Partner ausser einem Defaulting Limited Partner oder einem B Partner, haben entweder

(i) die B Partners oder die C Partners ihre Carried Interest Payments erhalten, die diesen Limited Partners zugewiesen sind, und welche die anwendbare Percentuale gemäss Paragraph 8.1(c) bis (m) des Überschusses überschreiten, in Bezug auf (i) den Distributable Cash, welcher den Portfolio Investments zurechenbar ist und welche diesen Limited Partner gemäss dem zweiten Satz des Paragraphs 8.1 zugeteilt ist, über (ii) den Capital Contributions dieses Limited Partners, welcher benutzt wird um die Kosten der Portfolio Investments, der Organizational Expenses oder der Partnership Expenses zu finanzieren, oder

(ii) die Ausschüttung, welche durch diese Limited Partner gemäss Paragraph 8.1(c) bis (m) erhalten wurden (ausser Ausschüttung, welche gemäss Paragraph 8.1(i)) und 13.2 erhalten wurden (zusammen mit den Beträgen, die an die Limited Partner gemäss Paragraph 8.2 ausgeschüttet wurden, und welche aus Erträgen der Capital Contributions dieser Limited Partner stammen) sind nicht genügend, um diesen Limited Partner einen 10% eigen Preferred Return zuzuweisen, dann sollen diese B Partners und/oder C Partners (in jedem Fall pro rata basierend auf deren respektiven Anzahl von Shares) der Partnership einen Betrag in Bargeld oder Wertschriften zuweisen, der gleich ist zur Differenz zwischen

(A) dem grösseren des (1) Betrages einer solchen überschüssenden Ausschüttung, beschrieben in Absatz 13.2(c)(i) und (2) dem Betrag des Ausfalls beschrieben in Absatz 13.2(c)(ii), abzüglich

(B) der Summe der (1) aggregierten Steuer-Verpflichtung eines solchen B Partners oder C Partners (je nach Fall), wie durch den General Partner bestimmt wird, unter Beachtung der maximalen kombinierten Steuerrate, welche auf diese B Partner oder C Partner betreffend Einkommen und Kapitalgewinn anwendbar ist (unter Beachtung der anwendbaren Periode des Besitzes) in Bezug auf den Distributable Cash, welcher an solche B Partner oder C Partner ausgeschüttet wurde, und (2) des aggregierten Betrages jeder Zahlung, die gemacht wurde oder Ausschüttung die als getätigt betrachtet werden, und zwar an diese B Partner oder C Partner gemäss Paragraph 8.6, im Falle jedes der vorhergehenden Fälle (1) und (2), in Bezug auf Rechte dieser B Partner oder C Partner, Carried Interest Payments zu erhalten,

und die Partnership ist gehalten, gemäss Paragraph 8.6 und den anwendbaren Rechten, die Beträge, welche durch die B Partners und C Partners beigetragen wurden, an diese Limited Partners auszuschütten.

(d) Kompensation für den Liquidator. Die Partnership soll eine angemessene Kompensation für die Dienste des Liquidators bezahlen, falls nicht (i) ein Affiliate berechtigt ist, die Bezahlung der Management Fee zu erhalten und (ii) der General Partner oder einer seiner Affiliates als Liquidator dient, in welchem Fall der General Partner oder dieser Affiliate keine zusätzliche Kompensation für deren Dienste als Liquidatoren erhält.

(e) Berichterstattung. Während der Abwicklung und der Liquidation der Vermögenswerte der Partnership ist der Limited Partner berechtigt, periodische Berichte gemäss Paragraph 10.2 zu erhalten.

27.3 Zeitspanne für die Liquidation, etc. Eine vernünftige Zeitspanne soll für die ordnungsgemässe Abwicklung und Liquidation der Vermögenswerte der Partnership und der Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gläubiger zugewiesen werden, um dem General Partner zu erlauben, die potentiellen Verluste einer solchen Liquidation so gering als möglich zu halten.

27.4 Beendigung. Nach Vollendung des vorab Gesagten, soll der General Partner (oder der/die Liquidator(en) gemäss Paragraph 13.2(a)) ausführen, anerkennen und veranlassen, dass eine Anzeige der Auflösung der Partnership eingereicht wird, vorausgesetzt, dass die Abwicklung der Partnership nicht als beendet betrachtet wird und dass diese Anzeige der Auflösung nicht durch den General Partner (oder den/die Liquidatoren) vor dem zweiten Jahrestag des letzten Tages des Term eingereicht wird, es sei denn Anderes ist gesetzlich vorgeschrieben.

Art. 28. Änderungen.

28.1 Änderungen.

a) Generell. Jede Modifikation oder Änderung dieser Articles of Association, welche gültig im Sinne dieser Articles of Association angenommen wurden, können durch den General Partner ausgeführt werden. In allen anderen Fällen können die Begriffe und Bestimmungen dieser Articles of Association jeder Zeit modifiziert oder geändert werden, falls eine schriftliche Zustimmung des General Partners und eine Entscheidung von 66.7% des Interests in einer Generalversammlung der Limited Partners, gemäss dem Quorum-Erfordernis gemäss dem Gesetz des 10. August 1915 über wirtschaftlich tätige Gesellschaften, bzw. dessen Ergänzungen, vorliegt.

(b) Gewisse Änderungen, welche spezielle Zustimmungen benötigen. Trotz den Bestimmungen dieses Paragraphen 14.1(a), können keine Modifikationen oder Änderungen dieser Articles of Association gemacht werden, die:

(i) wesentlich und negativ die Rechte eines Limited Partners in einer Weise beeinflussen, welche diesen Limited Partner gegenüber den anderen Limited Partners diskriminieren oder das Capital Commitment eines Limited Partner ohne dessen schriftliche Zustimmung erhöhen;

(ii) Eine Bestimmung dieser Articles of Association bezüglich deren Erfordernisse betreffend der Zustimmung, der Abstimmung oder der Genehmigung seitens des Majority in Interest oder welche eine spezielle Percentage in Interest des Limited Partners vorsehen, modifizieren oder ändern, ohne dass hierfür die schriftliche Zustimmung der Majority in Interest oder diese spezielle Percentage in Interest, je nach Fall, der Limited Partners vorliegt;

(iii) die beschränkte Haftbarkeit der Limited Partner ändern; oder

(iv) die Bestimmungen des Paragraphen 14.1(b) ohne Zustimmung von 80% im Interest ändern.

(c) Anzeige von Änderungen. Der General Partner benutzt seine angemessenen besten Anstrengungen, um den Limited Partners über vorgeschlagene Änderungen, welche die Zustimmung der Limited Partners bedürfen, 5 Business Days vorab Anzeige hierzu zu erstatten. Innerhalb einer angemessenen Zeitperiode nach der Übernahme von wesentlichen Änderungen in Übereinstimmung mit diesem Paragraph 14.1, sendet der General Partner jedem Limited Partner eine Kopie dieser Änderung oder eine schriftliche Anzeige, in welcher diese Änderung beschrieben sind.

Art. 29. Varia.

29.1 Anzeigen. Soweit dies nicht anders in diesen Articles of Association beschrieben ist, soll jede Anzeige betreffend dieser Articles of Association schriftlich verfasst sein und soll geliefert werden an (a) eine Person, mittels eingeschriebener oder beurkundeter Post oder privatem Kurier oder (b) mittels Facsimile oder anderen elektronischen Mitteln (einschliesslich Email, falls der Empfänger einverstanden ist, Anzeige per Mail zu erhalten), mit solcher Bestätigung, als der Absender als angemessen unter den gegebenen Umständen erachtet, einschliesslich der Bestätigung mittels Telephon an einen Kaderangestellten oder anderen Vertreter des Empfängers. Alle diese Anzeigen an einen Limited Partner soll an dessen letzte bekannte Adresse, gemäss den Akten der Partnership gesandt werden. Alle Anzeigen an den General Partner sollen an diesen bei der Adresse der Partnership gesandt werden, wie dies in der Definition des General Partner in Paragraph 1.1 beschrieben wurde, mit einer Kopie an den Investment Manager. Jeder Limited Partner kann eine neue Adresse für Anzeigen bekanntgeben, indem eine schriftliche Anzeige an den General Partner gesandt wird. Der General Partner kann eine neue Adresse für Anzeigen bestimmen, indem er jedem Limited Partners eine entsprechende schriftliche Anzeige hierzu sendet. Falls nichts anderes in diesen Articles of Association bestimmt wurde, gilt eine Anzeige, welche in Übereinstimmung mit dem vorherigen Absatz (a) gemacht wurde, drei Business Days nach Versand mittels eingeschriebener oder beurkundeter Post (unter Forderung der Quittung) und ein Business Day nach Versand mittels FedEx oder andere 1-Tages-Dienstleister als tatsächlich gegeben, sofern diese an die richtige Adresse gesandt wurde, und sie gilt im Zeitpunkt der Lieferung als tatsächlich gegeben, falls die Zustellung durch einen privaten Kurier erfolgte. Jede Anzeige an den General Partner oder an einen Limited Partner mittels Facsimile oder anderen elektronischen Mitteln (einschliesslich Email) gilt im Zeitpunkt der Sendung als tatsächlich gegeben.

29.2 Inhaltsverzeichnis und Titel. Das Inhaltsverzeichnis und die Titel von Artikeln, Paragraphen und Sub-Paragraphen dieser Articles of Association sind nur zwecks Bequemlichkeit der Bezugnahme verwendet worden und bilden keinen Teil derselben und beeinträchtigen die Interpretation derselben nicht.

29.3 Nachfolger und Abtretungsempfänger. Diese Articles of Association sollen zum Vorteil der Partners und der Covered Persons in Kraft treten, und sollen diese, und, gemäss Paragraph 12.1, deren Nachfolger und erlaubten Abtretungsempfänger, und, im Falle von individuellen Covered Persons, deren Erben und rechtlichen Vertreter, binden.

29.4 Salvatorische Klausel. Jeder Begriff und jede Bestimmung dieser Articles of Association ist als abtrennbar beabsichtigt. Falls ein Begriff oder eine Bestimmung illegal oder ungültig ist, für welche Gründe auch immer, wird dieser Begriff oder Bestimmung im vom Gesetz maximal erlaubten Umfange angewandt, und in jedem Fall wird diese Illegalität oder Ungültigkeit die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser Articles of Association nicht berühren.

29.5 Ermessen; Bestimmung durch den General Partner. Im weitesten Sinne als dies durch Gesetz erlaubt ist und trotz anderslautender Bestimmungen dieser Articles of Association oder anderer Vereinbarungen, welche hierin besprochen wurden oder anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen oder vernunftsgemässer Beurteilungen oder auf andere Weise, wann immer der General Partner in diesen Articles of Association ermächtigt ist oder aufgefordert ist eine Entscheidung (a) in seinem "eigenen Ermessen" oder "Ermessen" zu treffen oder unter einer Ermächtigung ähnlicher Autorität oder Ausdehnung steht, ist der General Partner berechtigt, nur diejenigen Interessen und Faktoren zu berücksichtigen, welche er wünscht, einschliesslich seine eigenen Interessen, und hat keine Pflicht, Interessen oder Faktoren, welche die Partnership oder eine andere Person betreffen, zu berücksichtigen, oder (b) nach "Treu und Glauben" oder nach einem anderen ausdrücklichen Standard zu handeln, soll der General Partner nach diesem ausdrücklichen Standard handeln und soll nicht einem anderen Standard unterliegen. Falls eine Frage in Bezug auf den Betrieb der Partnership aufkommen sollte, die nicht speziell in diesen Articles of Association behandelt wird, oder eine Frage in Bezug auf die Interpretation dieser Articles of Association, ist der General Partner hiermit autorisiert, eine endgültige Bestimmung in Bezug auf diese Frage zu treffen und diese Articles of Association nach Treu und Glauben auszulegen, und die Bestimmungen und Auslegungen, welche so getroffen wurden sind bindend und endgültig für alle Parteien.

29.6 Non-Waiver. Keine Bestimmung dieser Articles of Association gelten als waived, falls ein solcher Waiver nicht schriftlich gegeben wurde, und kein solcher Waiver gilt als Waiver einer anderen oder weiteren Pflicht oder Haftung einer Partei oder von Parteien, zu dessen Gunsten ein solcher Waiver gegeben wurde.

29.7 Anwendbares Recht; Gerichtsbarkeit. Diese Articles of Association sowie die Rechte und Pflichten der Parteien hierin sind gemäss dem Recht von Luxemburg erstellt worden und unterliegen diesem betreffend aller Angelegenheiten. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch diese Articles of Association bestimmt wurden, werden entsprechend dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über wirtschaftlich tätige Gesellschaften und dem SIF Law sowie deren Ergänzungen, beurteilt. Der General Partner und alle Limited Partner unterstellen sich hiermit der nicht-ausschliesslich Gerichtsbarkeit der Gerichte des Grossherzogtums Luxemburg und den Gerichten der Jurisdiktionen, in welchen das Hauptbüro des Investment Manager lokalisiert ist, betreffend aller Angelegenheiten in Bezug auf die Durchsetzung und Interpretation dieser Articles of Association.

29.8 Vertraulichkeit. Jeder Limited Partner ist damit einverstanden, jegliche Information in Bezug auf die Partnership oder eine Portfolio Company, welche diesem Limited Partner durch die oder im Namen der Partnership, dem General Partner oder einem seiner Affiliates zugekommen ist, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder für seinen eigenen Vorteil zu gebrauchen, ohne dass hierfür die Zustimmung des General Partner vorliegen würde, unter der Einschränkung, dass ein Limited Partner solche Informationen weitergeben kann (a) soweit diese der Öffentlichkeit anders als durch eine Verletzung dieses Paragraphen 15.8 durch einen Limited Partner oder einen Agenten oder Affiliate eines solchen Limited Partner bekanntgegeben wurde, (b) soweit dies von einem Limited Partner als Beantwortung auf eine gerichtliche Aufforderung oder eine Vorladung oder im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Streitigkeit verlangt wird, (c) soweit dies notwendig ist, um mit Gesetzen, Verfügungen, Vorschriften, Entscheidungen oder Steuer-Revisionen, welche einen solchen Limited Partner betreffen, im Einklang zu stehen, (d) falls der Limited Partner ein Fund of Funds ist (oder dessen Äquivalent), an dieses Limited Partners Investoren, mit der Einschränkung, dass diese Bekanntmachung nur erlaubt ist, falls der Empfänger durch eine gleiche Pflicht zur Geheimhaltung betreffend dieser Informationen gebunden ist, und (e) an seine Angestellten, welche solche Informationen benötigen und bereits sind, diese vertraulich zu behandeln. Der General Partner kann jede Information der Partnership oder der Limited Partners bekanntgeben, falls dies notwendig ist, um die anwendbaren Rechte und Vorschriften, einschliesslich die Geldwäschereigesetze und Anti-Terror-Gesetze einzuhalten, und jeder Limited Partner liefert dem General Partner umgehend nach Aufforderung, alle Informationen, welche der General Partner als angemessen erachtet, um diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Das vorab Gesagte limitiert die Bekanntgabe von Steuer-Veranlagungen und Steuer-Strukturen der Partnership (oder einer Transaction, welche durch die Partnership unternommen wurde) nicht.

29.9 Fortbestand von gewissen Bestimmungen. Die Pflichten jedes Partners gemäss den Paragraphen 8.6 und 15.8 und Article XXV haben Fortbestand über die Beendigung oder den Ablauf dieser Articles of Association und die Auflösung, Abwicklung oder die Beendigung der Partnership.

29.10 Vermögenswerte der Partnership. Ausser im Falle abweichender gesetzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Auflösung, Abwicklung oder Liquidation der Partnership, verzichtet jeder Partner hiermit unwiderrufflich auf alle Rechte, die er haben könnte um gewisse Vermögenswerte im Eigentum der Partnership zu fordern.

29.11 Vollständige Vereinbarung. Diese Articles of Association und das Issuing Dokument stellen die vollständige Vereinbarung unter den Partnern in Bezug auf den hierin genannten Gegenstand dar und ersetzen jede frühere Vereinbarung oder Verständigung unter diesen in Bezug auf diesen Gegenstand. Trotz der Bestimmungen des Paragraphen 14.1 oder einer anderen Bestimmung dieser Articles of Association oder eines Issuing Dokuments, zusätzlich zu diesen Articles of Association und dem Issuing Dokument, anerkennt der Limited Partners hierbei und ist damit einverstanden, dass der General Partner alleine oder für die Partnership Side Letters oder schriftliche Vereinbarungen mit einem Limited Partner eingehen kann, ohne dass hierfür die Zustimmung einer Person, einschliesslich eines anderen Limited Partner erforderlich wäre, welches sodann den Effekt hat, dass Rechte hierin und Rechte des Issuing Dokuments kreiert, geändert oder ergänzt werden, soweit dies durch das anwendbare Recht erlaubt ist. Die Limited Partners sind hiemit weiter einverstanden, dass die Bestimmungen eines Side Letters oder einer anderen Vereinbarung mit einem Limited Partner die Rechte dieses Limited Partner bestimmen, trotz dieser Bestimmungen dieser Articles of Association oder eines Issuing Dokuments, soweit dies durch das anwendbare Recht erlaubt ist.

29.12 Keine Dritten Genussberechtigte. Die Bestimmungen dieser Articles of Association, einschliesslich Paragraph 8.1, sind nur zum Vorteil der Partners und der Covered Persons beabsichtigt und, wie dies im weitesten Sinne des Gesetzes erlaubt ist, sind nicht kreiert um einen Genuss an einen Gläubiger der Partnership (und kein solcher Gläubiger ist ein dritter Genussberechtigter dieser Articles of Association) oder an eine andere Person zu übergeben. Weder ein Partner noch eine Covered Person haben die Pflicht gegenüber einem Gläubiger der Partnership, einen Beitrag an die Partnership gemäss Paragraph 7.2 oder gemäss einer anderen Bestimmung dieser Articles of Association zu machen oder den General Partner zu veranlassen, einem Partner eine Drawdown Notice zu übergeben.

29.13 Compliance mit Geldwäschereigesetzen. Trotz abweichender Bestimmungen dieser Articles of Association, ist der General Partner in seinem eigenen Namen und für die Partnership berechtigt, ohne Zustimmung einer Person, einschliesslich eines anderen Partners, Handlungen vorzunehmen, welche er in seinem eigenen Ermessen als notwendig oder ratsam betrachtet, um Geldwäschereigesetze oder Anti-Terror-Gesetze sowie entsprechende Vorschriften, Weisungen oder speziellen Massnahmen einzuhalten.

29.14 Rechtsvertreter. Jeder Limited Partner anerkennt hiermit, dass Capolino-Perlingieri & Leone, Loyens & Loeff und jede andere Anwaltskanzlei, welche durch den General Partner im Zusammenhang mit der Organisation der Partnership, dem Angebot von Anteilen in der Partnership, dem Management und der Operation der Partnership oder einer Streitigkeit zwischen dem General Partner und einem Limited Partner, engagiert wird, als Rechtsvertreter des General

Partners tätig wird und als solcher keine Pflichten gegenüber einem Limited Partner oder den Limited Partners als Gruppe, hat.

29.15 Währung. Der Begriff "Euro" und das Symbol "€", wo immer diese in diesen Articles of Association genannt werden, bedeutet die Europäische Währung.

29.16 Weitere Handlungen. Jeder Limited Partner unterzeichnet und liefert diejenigen Urkunden, Vereinbarungen und Dokumente und unternimmt diejenigen Handlungen, welche vom General Partner im Zusammenhang mit der Gründung der Partnership und der Erreichung deren Zwecke oder zwecks Wirksamkeit dieser Articles of Association, vernünftigerweise verlangt wurden, einschliesslich der Documente, welche vom General Partner als notwendig oder angemessen erachtet werden, um die Partnership zu gründen, zu qualifizieren oder weiterzuführen, dies als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in allen Jurisdiktionen, in welchen die Partnership Investitionen hält oder plant zu halten, und andere Aktivitäten führt und all jene Vereinbarungen, Urkunden, Steuereingaben und andere Dokumente, welche die Partnership zur behördlichen Einreichung benötigen könnte.

29.17 Feststellung. Worte, welche die männliche Form verwenden, schliessen auch die weibliche Form mit ein, und, falls dies der Text nicht anders bestimmt, beziehen sich Worte im Singular auch auf den Plural dieser Worte, und umgekehrt.

Subskription und Zahlung

Die Zeichner haben für 14 Limited Shares wie folgt gezeichnet:

1 Management Share Vintage General Partner S.à.r.l.

13 C Shares Sopaf S.p.A

Die Anteile sind vollständig und in bar einbezahlt, sodass der Betrag von € 32,501 von diesem Zeitpunkt an zur freien Verfügung der Partnership steht, welches durch den unterzeichneten Notar bestätigt wird.

Ausgaben

Die Ausgaben, Kosten und Entlohnungen oder Auflagen jedwelcher Form, welche durch die Partnership als Folge ihrer Gründung zu begleichen sind, werden auf € 15.000,- geschätzt.

Einzigster Beschluss

Der registrierte Sitz der Partnership befindet sich in 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg.

Der unterzeichnete Notar, der englisch versteht und spricht, stellt hiermit fest, dass auf Ersuchen der oben genannten, erschienenen Personen die vorliegende Urkunde in englisch geschrieben ist, gefolgt von einer deutschen Übersetzung; auf Ersuchen der genannten obigen Personen und im Falle von Divergenzen zwischen der englischen und der deutschen Version wird die englische Version vorherrschen.

Womit die vorliegende notarielle Urkunde in Luxemburg, am Tag, der zu Beginn des Dokumentes genannt ist, abgefasst wurde.

Diese Urkunde wurde den Vollmachtenberechtigten der erschienenen Parteien verlesen und die erschienenen Parteien unterzeichnen zusammen mit Uns, dem Notar diese Original-Urkunde.

Gezeichnet: C. BADER-KELLER, J. ELVINGER.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 28 juillet 2008, Relation: LAC/2008/31229. — Reçu à 0,5%: mille deux cent cinquante euros (1.250 €).

Le Receveur (signé): Francis SANDT.

POUR EXPEDITION CONFORME, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 août 2008.

Joseph ELVINGER.

Référence de publication: 2008101036/211/2109.

(080116510) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 7 août 2008.

Neptun Lux Holding One S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1940 Luxembourg, 282, route de Longwy.

R.C.S. Luxembourg B 108.526.

Extrait de la résolution adoptée par l'associé unique de la Société le 3 juillet 2008

Il résulte de la résolution de l'associé unique du 3 juillet 2008 que l'associé unique a accepté la démission de Monsieur Alistair Boyle, en tant que gérant de la Société, avec effet immédiat.

Il en résulte qu'à compter du 3 juillet 2008, le conseil de gérance de la Société est composé comme suit:

- Séverine Michel

- Paul Guilbert

- Ola Nordquist

Séveriné Michel
Gérante

Référence de publication: 2008096176/3794/19.

Enregistré à Luxembourg, le 17 juillet 2008, réf. LSO-CS06246. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110073) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 juillet 2008.

**Saverfin S.A., Société Anonyme Soparfi,
(anc. Reamon S.A.).**

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.
R.C.S. Luxembourg B 72.251.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Belvaux, le 28 juillet 2008.
Jean-Joseph WAGNER
Notaire

Référence de publication: 2008096069/239/13.

(080110529) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 juillet 2008.

FR Solar Luxco JVCo, Société en Commandite par Actions.

Siège social: L-2763 Luxembourg, 9, rue Sainte Zithe.
R.C.S. Luxembourg B 137.668.

Les statuts coordonnés de la société ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 juillet 2008.
Martine SCHAEFFER
Notaire

Référence de publication: 2008096040/5770/12.

(080110306) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 juillet 2008.

Techford International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8010 Strassen, 270, route d'Arlon.
R.C.S. Luxembourg B 97.215.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Senningerberg, le 25 juillet 2008.
Paul BETTINGEN
Notaire

Référence de publication: 2008096033/202/12.

(080110249) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 juillet 2008.

Tiledrasi S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1147 Luxembourg, 2, rue de l'Avenir.
R.C.S. Luxembourg B 94.278.

Les comptes annuels au 31 mars 2008 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 30 juillet 2008.
Pour Fiduciaire Auditlux S.à r.l.
Agent domiciliataire
Signature

Référence de publication: 2008096275/1748/15.

Enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2008, réf. LSO-CS10117. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111181) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Promaart S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-4176 Esch-sur-Alzette, rue Jos Kieffer.

R.C.S. Luxembourg B 111.445.

—
EXTRAIT

constituée par acte reçu par Maître Blanche MOUTRIER, notaire de résidence à Esch-sur-Alzette, en date du 21 octobre 2005, publié au Mémorial C numéro 322 du 14 février 2006, inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg sous le numéro B 111.445.

Il résulte d'un acte d'assemblée générale extraordinaire reçu par Maître Blanche MOUTRIER, notaire de résidence à Esch-sur-Alzette, en date du 24 juillet 2008,

enregistré à Esch/Al. A.C., le 28 juillet 2008, relation: EAC/2008/10042,

- que l'assemblée décide la dissolution anticipée de la société et sa mise en liquidation.

- que l'assemblée décide de nommer liquidateur:

Monsieur Louis KOENER, maître-boucher, né à Clervaux le 9 février 1941, demeurant à L-8041 Bertrange, 201, rue des Romains.

Pouvoir est conférer au liquidateur de représenter la société lors des opérations de liquidation, de réaliser l'actif, d'apurer le passif et de distribuer les avoirs nets de la société aux actionnaires proportionnellement au nombre de leurs actions.

Le liquidateur a les pouvoirs les plus étendus prévus par les articles 144 à 148 bis de la loi coordonnée sur les Sociétés Commerciales. Il peut accomplir les actes prévus à l'article 145 sans devoir recourir à l'autorisation de l'Assemblée Générale dans les cas où elle est requise.

Il peut dispenser le conservateur des hypothèques de prendre inscription d'office; renoncer à tous droits réels, privilégiés, hypothèques, actions résolutoires, donner mainlevée, avec ou sans paiement, de toutes inscriptions privilégiées ou hypothécaires, transcriptions, saisies, oppositions ou autres empêchements.

Le liquidateur est dispensé de dresser inventaire et peut s'en référer aux écritures de la société.

Il peut, sous sa responsabilité, pour des opérations spéciales et déterminées, déléguer à un ou plusieurs mandataires telle partie de ses pouvoirs qu'il détermine et pour la durée qu'il fixera.

Esch-sur-Alzette, le 29 juillet 2008.

Pour extrait
BLANCHE MOUTRIER

Le notaire

Référence de publication: 2008096328/272/34.

(080111358) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

GSC European Credit Fund, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-2520 Luxembourg, 5, allée Scheffer.

R.C.S. Luxembourg B 130.753.

—
Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2008096891/1024/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10523. - Reçu 28,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111259) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Immo Trading Concept S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1371 Luxembourg, 31, Val Sainte Croix.
R.C.S. Luxembourg B 66.005.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 29 juillet 2008.

Pour la société

Signature

Référence de publication: 2008096869/1091/14.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS08906. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111406) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Paulim S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1720 Luxembourg, 6, rue Heinrich Heine.
R.C.S. Luxembourg B 89.596.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 29 juillet 2008.

Signature

Un mandataire

Référence de publication: 2008096864/263/14.

Enregistré à Luxembourg, le 21 juillet 2008, réf. LSO-CS07737. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111108) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Avicenna International Soparfi S. à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1371 Luxembourg, 31, Val Sainte Croix.
R.C.S. Luxembourg B 116.494.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 29 juillet 2008.

Pour la société

Signature

Référence de publication: 2008096872/1091/14.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS08929. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111388) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Metal Mechanical Holding Corporation S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1931 Luxembourg, 55, avenue de la Liberté.
R.C.S. Luxembourg B 13.395.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 29 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008096878/637/12.

Enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2008, réf. LSO-CS10395. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111051) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

CORSAIR (Luxembourg) N°3 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 89.806.

—
Le bilan au 31 décembre 2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2008096887/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10564. - Reçu 30,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(08011222) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Roseville Invest S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 109.502.

—
Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour ROSEVILLE INVEST S.A., société anonyme

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096820/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09180. - Reçu 28,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110785) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Mitaka Capital Partners S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 119.538.

—
Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour MITAKA CAPITAL PARTNERS SARL, société à responsabilité limitée

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096819/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09178. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110783) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Michel Euro Finance S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 85.480.

—
Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour MICHEL EURO FINANCE S.A., société anonyme holding

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096821/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09184. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110786) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Dexia Funding Luxembourg S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 120.942.

Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour DEXIA FUNDING LUXEMBOURG S.A., Société Anonyme

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096818/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09175. - Reçu 28,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110781) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Venturepart S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1882 Luxembourg, 5, rue Guillaume Kroll.

R.C.S. Luxembourg B 30.234.

Les comptes annuels au 31 décembre 2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 11 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008096823/581/12.

Enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2008, réf. LSO-CS10053. - Reçu 32,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110965) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

CORSAIR (Luxembourg) N°22 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 95.244.

Le bilan au 31 décembre 2006 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008096884/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10592. - Reçu 36,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111226) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Automotive S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2522 Luxembourg, 6, rue Guillaume Schneider.

R.C.S. Luxembourg B 108.235.

Le bilan au 31 décembre 2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008096877/6312/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10509. - Reçu 28,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111023) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

York S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-2522 Luxembourg, 6, rue Guillaume Schneider.

R.C.S. Luxembourg B 53.862.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 14 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008096874/6312/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10506. - Reçu 20,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111038) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Evasion-Mistral S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 117.530.

Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour EVASION-MISTRAL S.A., société anonyme

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096822/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09187. - Reçu 26,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110787) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Laucath S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 14.808.

Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour LAUCATH S.A., société anonyme holding

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096824/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09189. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110789) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Eastchester International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8070 Bertrange, 10B, rue des Mérovingiens.

R.C.S. Luxembourg B 122.512.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 29/07/08.

Signature.

Référence de publication: 2008096850/768/12.

Enregistré à Luxembourg, le 29 juillet 2008, réf. LSO-CS11481. - Reçu 26,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110771) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

CORSAIR (Luxembourg) N°5 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 90.443.

Le bilan au 31 décembre 2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2008096889/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10569. - Reçu 30,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111218) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Caterpillar Luxembourg S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: USD 129.821.700,00.

Siège social: L-2530 Luxembourg, 4A, rue Henri M. Schnadt.

R.C.S. Luxembourg B 109.381.

Afin de bénéficier de l'exemption de l'obligation d'établir des comptes consolidés et un rapport consolidé de gestion, prévu par l'article 316 de la loi sur les sociétés commerciales, les comptes consolidés au 31 décembre 2007 de sa société mère, Caterpillar Inc. ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 7 juillet 2008.

Signature.

Référence de publication: 2008096814/581/15.

Enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2008, réf. LSO-CS10033. - Reçu 164,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110931) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Ably International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 105.155.

Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour ABLY INTERNATIONAL S.A., société anonyme

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096831/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09203. - Reçu 26,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110794) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Tree Invest S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 38.169.

Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour *TREE INVEST S.A., société anonyme holding*

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096828/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09198. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110792) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Dai Nippon International S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 12.475.

Les comptes annuels au 31.12.2007 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour *DAI NIPPON INTERNATIONAL S.A., société anonyme holding*

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096825/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09194. - Reçu 26,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110790) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Knauf Center Schmëtt S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-9964 Huldange, 2, rue de Stavelot.

R.C.S. Luxembourg B 98.485.

EXTRAIT

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée générale du Conseil d'administration du 27 juin 2008 que:

Les mandats des administrateurs et du commissaire aux comptes venant à échéance, l'assemblée générale décide de les renouveler. Leurs mandats viendront à échéance à l'issue de l'assemblée générale ordinaire statuant sur les comptes de l'exercice 2008.

Le conseil d'administration se compose comme suit:

Monsieur Erny Schmitz, L-9964 Huldange, 2, rue de Stavelot

Madame Annette Knauf, L-9964 Huldange, 2, rue de Stavelot

Monsieur Justin Dostert, L-5969 Itzig, 93, rue de la Libération

Commissaire aux comptes:

Madame Liliane Theissen, B-4790 Burg-Reuland, Dürler 1

Huldange, le 27 juin 2008.

Pour extrait conforme

KNAUF CENTER SCHMËTT SA

Signature

Référence de publication: 2008096756/3206/24.

Enregistré à Luxembourg, le 21 juillet 2008, réf. LSO-CS07718. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111153) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Itaù Europa Luxembourg Advisory Holding Company S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2520 Luxembourg, 5, allée Scheffer.

R.C.S. Luxembourg B 80.196.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2008096890/1024/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10529. - Reçu 28,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111263) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

CORSAIR (Luxembourg) N°10 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 90.446.

Le bilan au 31 décembre 2005 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2008096888/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10567. - Reçu 30,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111220) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

NIFE Carlo Seccomandi, Société en Commandite simple.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 69.397.

Les comptes annuels au 31.12.2006 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour NIFE CARLO SECCOMANDI S.E.C.S., société en commandite simple

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096830/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09200. - Reçu 24,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110793) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Société Financière Hôtelière S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1145 Luxembourg, 180, rue des Aubépines.

R.C.S. Luxembourg B 63.442.

Les comptes annuels au 31.12.2006 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 28 juillet 2008.

Pour SOCIETE FINANCIERE HOTELIERE S.A., société anonyme

Experta Luxembourg, société anonyme

Liette HECK / Catherine DAY-ROYEMANS

Référence de publication: 2008096832/1017/15.

Enregistré à Luxembourg, le 23 juillet 2008, réf. LSO-CS09204. - Reçu 26,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080110795) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Geofra S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2550 Luxembourg, 140, avenue du X Septembre.

R.C.S. Luxembourg B 71.380.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Pour la société

ACR SERVICES S.A.

Signature

Référence de publication: 2008096903/1644/15.

Enregistré à Luxembourg, le 25 juillet 2008, réf. LSO-CS10208. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111451) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

GazInvest Luxembourg S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 94.791.

Le bilan au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2008096893/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10665. - Reçu 34,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111204) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

N-Invest S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1115 Luxembourg, 2, boulevard Konrad Adenauer.

R.C.S. Luxembourg B 98.989.

Le bilan au 30 juin 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signatures.

Référence de publication: 2008096896/1463/12.

Enregistré à Luxembourg, le 28 juillet 2008, réf. LSO-CS10661. - Reçu 34,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111191) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

De Landmetzler GmbH, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-7375 Lorentzweiler, 10, rue des Martyrs.

R.C.S. Luxembourg B 128.546.

Le bilan au 31.12.2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

DE LANDMETZLER GmbH

p.o. Fiduciaire Eisleck Sàrl

10, Kierchestrooss, L-9753 Heinerscheid

Signature

Référence de publication: 2008096742/800953/15.

Enregistré à Diekirch, le 25 juillet 2008, réf. DSO-CS00462. - Reçu 18,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080110916) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Belair Invest S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1118 Luxembourg, 23, rue Aldringen.

R.C.S. Luxembourg B 58.326.

Le bilan au 31.12.2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008096844/677/12.

Enregistré à Luxembourg, le 24 juillet 2008, réf. LSO-CS09710. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111472) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Lux-Weekend S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-4620 Differdange, 51, rue Emile Mark.

R.C.S. Luxembourg B 62.367.

Le bilan abrégé au 31 décembre 2007 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2008096746/8479/12.

Enregistré à Diekirch, le 28 juillet 2008, réf. DSO-CS00512. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): J. Tholl.

(080111053) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

Kamaria Investments S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2453 Luxembourg, 19, rue Eugène Ruppert.

R.C.S. Luxembourg B 131.631.

Le bilan au 31 décembre 2007 dûment approuvé, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait sincère et conforme

Kamaria Investments S.à r.l.

Signature

Référence de publication: 2008096710/7491/15.

Enregistré à Luxembourg, le 8 juillet 2008, réf. LSO-CS03354. - Reçu 26,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111258) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.

NC 2 I S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-5408 Bous, 60, rue de Luxembourg.

R.C.S. Luxembourg B 43.001.

Extrait du procès-verbal de la réunion du Conseil d'Administration du 15 novembre 2007

Monsieur Daniel RITZ est confirmé et renommé en tant qu'administrateur-délégué de la société avec effet rétroactif au 4 mai 2007.

Bous, le 15 novembre 2007.

Pour extrait conforme

Signature

Référence de publication: 2008096706/227/15.

Enregistré à Luxembourg, le 26 mai 2008, réf. LSO-CQ07283. - Reçu 14,0 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(080111347) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 30 juillet 2008.
